



Landkreis
Holzminden

Regionales Raumordnungsprogramm

RRROP

Begründung

Kapitel 3 Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Landkreis Holzminden

Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung
Regionalplanung

Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Internet: www.landkreis-holzminden.de
E-Mail: regionalplanung@landkreis-holzminden.de

Anlage zum Genehmigungsantrag

Bearbeitungsstand 28.10.2024

Inhalt

3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	1
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	1
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	1
	Zu RROP 3.1.1 01 Freiräume	1
	Zu RROP 3.1.1 02 Flächenverbrauch und -zerschneidung	2
	Zu RROP 3.1.1 03 Bodenschutz	5
3.1.2	Natur und Landschaft	8
	Zu RROP 3.1.2 01 Natur und Landschaft.....	8
	Zu RROP 3.1.2 02 Biotopverbund	9
	Verbundsysteme im Landkreis, landesweite und regionale Bedeutung.....	11
	Zu RROP 3.1.2 03 Kompensationsmaßnahmen	17
	Zu RROP 3.1.2 04 Vorranggebiet Natur und Landschaft.....	17
	Zu RROP 3.1.2 05 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	19
3.1.3	Natura 2000.....	20
	Zu RROP 3.1.3 01 Vorranggebiet Natura 2000	20
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	22
3.1.5	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	22
	Zu RROP 3.1.5 01 Historische Kulturlandschaften.....	22
3.2.	Entwicklung der Freiraumnutzungen	25
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	25
	Landwirtschaft.....	25
	Zu RROP 3.2.1 01 Landwirtschaft	25
	Zu RROP 3.2.1 02 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	27
	Acker	27
	Grünland.....	29
	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen	29
	Zu RROP 3.2.1 03 Landwirtschaftliche Betriebe	30
	Forstwirtschaft.....	35
	Zu RROP 3.2.1 04 Wald.....	37
	Zu RROP 3.2.1 05 Waldränder.....	38
	Zu RROP 3.2.1 06 Vorranggebiete Wald	40
	Zu RROP 3.2.1 07 Vorbehaltsgebiete Wald	40
	Zu LROP 3.2.1 06 Fischerei	42

	Zu RROP 3.2.1 08 Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete	42
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	44
	Zu RROP 3.2.2 01 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP-Übernahme) ...	44
	Kalkstein	47
	Kies und kiesiger Sand	48
	Naturwerkstein	50
	Gips	52
	Ton.....	53
	RROP 3.2.2 02 Rohstoffgewinnung und Natura 2000	53
	ZU RROP 3.2.2 03 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (weitere Flächen).....	54
	Zu RROP 3.2.2 04 Grenze der Ausschlusswirkung für Kiesgewinnung.....	55
	Planungskonzept zur Erzielung der Ausschlusswirkung für die Kiesgewinnung im Wesertal.....	58
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	88
	Zu RROP 3.2.3 01 Erholungsnutzung und Landschaftsschutz.....	88
	Zu RROP 3.2.3 02 Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	89
	Zu RROP 3.2.3 03 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.....	89
	Zu RROP 3.2.3 04 Infrastrukturbezogene Erholung	90
	Zu RROP 3.2.3 05 Regional bedeutsame Sportanlage	90
	Zu RROP 3.2.3 06 Regional bedeutsamer Wanderweg	93
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	94
	Zu RROP 3.2.4 01 Zentrale Kläranlage	94
	Zu RROP 3.2.4 02 Siedlungsentwicklung und Abwasser.....	96
	Zu RROP 3.2.4 03 Regenwasserableitung.....	97
	Zu RROP 3.2.4 04 Oberflächengewässer	97
	Zu RROP 3.2.4 05 Grundwasserversorgung und RROP 3.2.4 06 Trinkwassergewinnung bzw. Wasserwerk.....	99
	Zu RROP 3.2.4 07 Vorranggebiet Heilquelle.....	102
	Zu RROP 3.2.4 08 Vorranggebiet Hochwasserschutz, Retentionsräume	102
	Zu RROP 3.2.4 09 Vorranggebiet Hochwasserschutz	103
	Zu RROP 3.2.4 10 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.....	104

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu RROP 3.1.1 01 Freiräume

Freiräume sind Bereiche ohne Besiedelung, ohne Gewerbe- und Industrieanlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur. Zusammen mit den Siedlungen prägen Freiräume den Charakter der Kulturlandschaften. Dabei erfüllen Freiräume zum einen natürliche Funktion, die einen leistungsfähigen Naturhaushalt als Lebensgrundlage ermöglicht. So sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft auf von anthropogenen Störungen freie Räume angewiesen. Zum anderen bieten Freiräume aber auch der Bevölkerung vielfältige Nutzungsfunktionen. Neben der Erholung- und Freizeitaktivität sowie dem Naturerleben, bieten sich hier Möglichkeiten der Forst- und Landwirtschaft sowie weiterer wirtschaftlicher Nutzungen.

Um diesen vielfältigen Funktionen gerecht zu werden, müssen Freiräume geschützt und entwickelt werden, so dass allen Ansprüchen an unbesiedelte und ungestörte Räume in einem ausgewogenen Maß Rechnung getragen wird. Eine gezielte Freiraumentwicklung soll die Nutzungsmöglichkeiten optimieren, neue Nutzungsoptionen schaffen und die natürlichen Freiraumfunktionen schützen.

Der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel stellt eine zentrale gesellschaftliche, politische und planerische Herausforderung dar. Soweit dies absehbar ist, wird der Klimawandel in Form von Extremwetterlagen mit Dürren und Starkregenereignissen zunehmen und auch Auswirkungen auf den Landkreis Holzminden haben. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von Freiräumen in Form von Retentionsräumen in den Bachtälern und dem Wesertal von größter Bedeutung (vgl. hierzu auch Kap. 3.2.4 Wassermanagement). Ebenso wichtig ist die Schaffung und der Erhalt von CO₂-Senken wie die großen zusammenhängenden Waldflächen des Solling, Hils und Ith von herausragender Bedeutung. Eine klimaangepasste Waldentwicklung und –erneuerung ist zu fördern (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2.1 Land- und Forstwirtschaft). Aber auch Feuchtgebiete (bspw. im Solling und nördlich Heyen) sowie ausgeprägte Grünlandstandorte wie z. B. am Wilmeröder Berg, am Holzberg oder in der Rühler Schweiz/am Burgberg sind bei der Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen. Insbesondere auch die Schaffung und der Erhalt von Wanderkorridoren für klimasensible Arten sind durch die Freiräume zu gewährleisten (vgl. hierzu auch Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft).

Freiräume besitzen zudem eine besondere Bedeutung für das lokale Klima. Durch die Kaltluftproduktion auf vegetationsbestandenen Freiflächen, auch innerhalb der Siedlungen, entstehen klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume, die über Kaltluftleitbahnen für einen Luftaustausch in den Belastungsräumen sorgen.

Bei der Entwicklung von Siedlungen, Infrastruktur, Gewerbe und Industrie soll im Rahmen der Bauleitplanung die Luft- und Klimabelastung möglichst gering gehalten werden und falls notwendig Ausgleichsräume und Leitbahnen geschaffen werden. Als Leitbahnen sind gehölzarme Tal- und Auenbereiche, größere Grünflächen und Bahnareale besonders geeignet.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Zu RROP 3.1.1 02 Flächenverbrauch und -zerschneidung

Der sparsame Umgang mit der nicht unendlich verfügbaren Ressource „Fläche“ sichert unsere Lebensgrundlage und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Der Flächenverbrauch im Sinne von Umwandlung von Freiflächen, insbesondere Acker- und naturbelassene Flächen, in Verkehrs- und Siedlungsflächen ist zu reduzieren. Das Raumordnungsgesetz des Bundes fordert hierzu in §2 (2) Ziffer 2:

„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden: die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Diese Umwandlung geht i.d.R. mit einem hohen Versiegelungsgrad einher und bedingt dadurch den Funktionsverlust des Bodens und die Störung der Funktionen für Klima/Luft. Des Weiteren können wertvolle Ackerflächen verloren gehen, die Zersiedelung ländlicher Gebiete voranschreiten und Natur- und Landschaftsräume durch die Zerschneidung in ihrer Funktion nachhaltig gestört werden.

Zur genauen Festlegung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume für den Landkreis Holzminden wurde in Anlehnung an das bundesweite Konzept (BfN 2010) und das weiterführende Konzept des Landes Nordrhein-Westfalen die unverlärnten Bereiche bestimmt. Folgende Kriterien wurden hierzu angewandt:

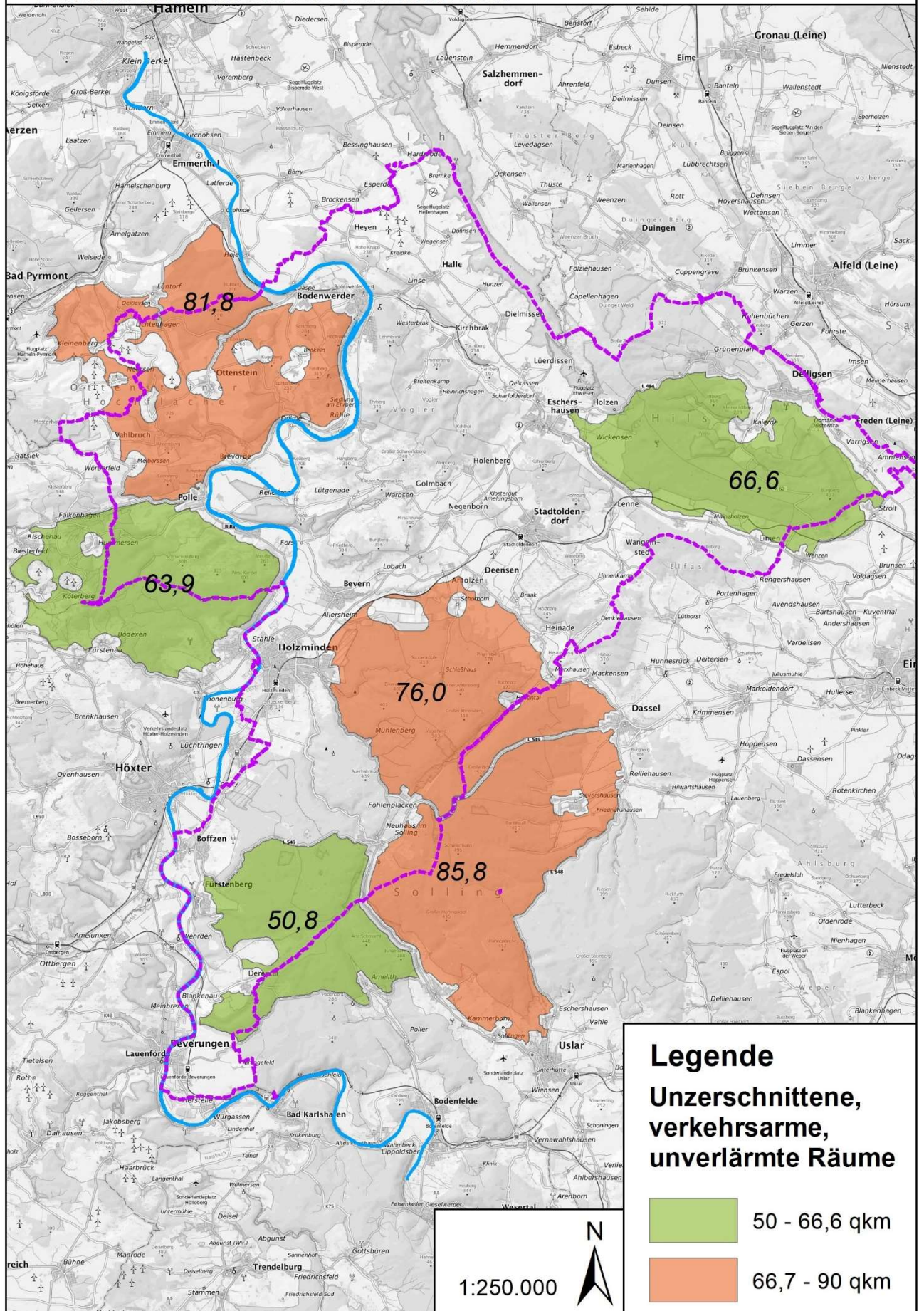
- Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1000 Kfz in 24 Stunden
- Ortsflächen im FNP
- Flächen mit besonderer funktionaler Prägung wie z. B. Industrie- und Gewerbeanlagen außerhalb von Ortschaften
- Bundeswasserstraße
- Windenergieanlagen als Lärmquelle.

Zusätzlich wurde ein Puffer um Lärmquellen gewählt, um die Bereiche auswählen zu können, die tatsächlich unverlärmte sind. Dies sind folgende Lärmpuffer:

- Straßen mit von 1000 bis 2500 Kfz in 24 Stunden 100 m
- Straßen mit von 2500 bis 5000 Kfz in 24 Stunden 200 m
- Straßen mit über 5000 Kfz in 24 Stunden 300 m
- Wohnsiedlungen 100 m
- Mischgebiete 200 m
- Gewerbegebiete 500 m
- Windenergieanlagen 400 m

Der Landkreis Holzminden weist mit drei Teilräumen im Solling und je einem Teilraum am Hils, am Wilmeröder Berg und auf der Ottensteiner Hochebene verhältnismäßig viele große unzerschnittene Räume (>50 km²) auf. Insgesamt machen diese Räume ca. 38 % der Landkreisfläche aus. Diese Räume gilt es zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (vgl. nachfolgende Abbildung).

Unzerschnittene, unverlärmt, verkehrsarme Räume im Landkreis Holzminden



Zu RROP 3.1.1 03 Bodenschutz

Bodenschutz wird im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) geregelt. „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ (§1 BBodSchG)

Der Boden ist als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur und Kulturgeschichte,
- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung

zu sichern und wiederherzustellen (vgl. § 2 BBodSchG).

Als besonders Schutzwürdig gelten die folgenden Bodenfunktionen, die u.a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern.

a. Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)

Diese Böden zeichnen sich durch extreme Standorteigenschaften, bspw. sehr trocken, sehr nass oder sehr nährstoffarm aus. Aufgrund der Anpassungen und Anforderungen an die heutige Landwirtschaft oder durch anthropogene Überformungen sind und werden diese Böden immer seltener.

Wegen ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials und für den Erhalt der Bodenvielfalt ist eine Sicherung dieser Böden notwendig. Gemäß BK 50 (2018) bieten knapp 1,1 % des Landkreises die Voraussetzung für solche Böden. Feucht-nasse Böden sind im Bereich des Solling zu finden (0,03%), trockene Böden hingegen ausschließlich im Norden des Landkreises (1,03%).

b. Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Böden mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bilden die Grundlage für eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung. Diese Böden sind durch eine hohe Ertragsstabilität als Standort für Kulturpflanzen besonders gut geeignet und

schützenswert. Gemäß der BK50 (2018) weisen 37,5% der Böden des Landkreises eine besondere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Dabei sind Böden die unter Wald- oder Siedlungsflächen liegen nicht beachtet worden, da diese für eine Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

c. Naturnahe Böden und Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung

Naturnahe Böden sind in ihren Eigenschaften weitgehend unbeeinträchtigt, bspw. unter alten Waldstandorten oder in Mooren. Aufgrund von Beeinträchtigungen und Veränderungen werden diese Böden immer seltener. Da eine Rückführung einen nicht machbaren oder zumindest sehr langwierigen Prozess bedeutet, besteht ein hoher Schutzbedarf. Im Landkreis Holzminden sind der überwiegende Teil der Wälder (ca. 60%) als alte Waldstandorte eingestuft.

Des Weiteren befinden sich bei Silberborn zwei Hochmoorflächen (ca. 95 ha) mit einer Mächtigkeit von > 2 m (BK 50 Auswertung, 2018). Die Fläche entspricht etwa 0,14% des Landkreises.

d. Böden mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung

Böden kommt neben ihren natürlichen Funktionen auch eine naturgeschichtliche Archivfunktion zu. Informationen über das Klima und die Vegetation der Vergangenheit werden in Paläoböden konserviert oder sind in repräsentativen Leitprofilen und Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) abzulesen. Im Landkreis Holzminden gibt es insgesamt sieben BDFs; vier unter forstlicher Nutzung, zwei unter Grün-/Grasland und eine unter Acker. Von kulturgeschichtlicher Bedeutung im Landkreis Holzminden sind insbesondere Wölbäcker und Ackerterrassen.

Hinzu kommen noch 11 Standorte, die einen Podsol mit vorhandener Ortssteinschicht aufweisen. Der Ortssteinnachweis erfolgte aus der Bodenschätzung (BK 50 Auswertung, 2018). Die Böden treten um Vahlbruch, Heyen, Bremke und Hellental sowie am Wilmeröder Berg auf.

Des Weiteren gibt es im Bereich Bodenwerder und Brökeln Lösspaleoböden aus der Jungweichsel-Präweichsel-Zeit (BK 50 Auswertung, 2018).

e. Sonstige seltene Böden

Böden, die im regionalen Vergleich einen geringen Flächenanteil aufweisen, sind aufgrund ihrer Seltenheit und um die Pedodiversität zu sichern, schutzwürdig. Im Landkreis Holzminden werden 12 % der Fläche als seltene Böden eingestuft (BK 50 Auswertung, 2018):

- Böden auf tertiären Sanden (0,07 % der Landkreisfläche)
- Flache Rendzinen an nicht erodierten Standorten (1,8 % der Landkreisfläche)
- Flache und sehr flache Rendzinen (0,9% der Landkreisfläche)
- Pararendzinen an nicht erodierten Standorten (4,4% der Landkreisfläche)
- Hangschuttböden (2,6% der Landkreisfläche)
- Podsole aus Gesteinsverwitterung (2,0% der Landkreisfläche)
- Standorte mit Quellkalkausfällung (0,04 % der Landkreisfläche)

- Hinzu kommen potenziell seltene Böden auf etwa 8,1% der Landkreisfläche vor. Es handelt sich hierbei um statistisch seltene Böden, die jedoch noch nicht überprüft sind (BK 50 Auswertung, 2018).
- Die schutzwürdigen Böden werden auf der folgenden Seite in Karte 3.1.1 - 2 dargestellt.
- Im Bodenschutz wird zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und der Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen (Altlastensanierung, vgl. Kap.4.3.) unterschieden.
- Vorsorgender Bodenschutz
- Die Neuversiegelung von Böden und der Bodenabbau stellen einen massiven Eingriff mit gravierenden Folgen für die Bodenfunktionen dar. Der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist mittels der Regionalplanung und insbesondere auch der Landschaftsplanung entgegenzuwirken. Im Landkreis Holzminden wird dies durch die Sicherung von Freiräumen, Ausweisung von Schutzgebieten, Verkehrsplanung und Siedlungssteuerung sichergestellt. Im Fokus stehen dabei Böden mit besonderen Standorteigenschaften und einem hohen Biotopentwicklungspotenzial, Böden mit einem hohen natürlichen Ertragspotenzial und Böden mit einer hohen Grundwasserneubildung und geringen Deckschichten.

Legende

- Seltene Böden (expertenbasiert)**
- Böden auf tertiären Sanden
 - Flache Rendzinen an nicht erodierten Standorten
 - Flache und sehr flache Rendzinen
 - Pararendzinen an nicht erodierten Standorten
 - Hangschuttböden
 - Podsole aus Gesteinsverwitterung
 - Standorte mit Quellkalkausfällung
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften**
- extrem trockene Böden
 - extrem nasse Böden
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit**
- hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (ohne Wald- und Siedlungsflächen)
- Naturnahe Böden**
- Böden alter Waldstandorte (Laubwald)
Hochmoor (> 2m mächtig)
 - Landkreis Holzminden

Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung

- Wölbäcker

Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung

- Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht
- Paläoböden
- Repräsentative Böden
Bodendauerbeobachtung

0 1 2 3 4 5 km

1:160.000

Kapitel 3 - Seite 7a



**Landkreis
Holzminden**
Der Landrat

Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Regionalplanung -

© Landkreis Holzminden 2024 Datengrundlage:
Bearbeitung: Landkreis Holzminden LBEG: BK50
Stand: 01/2024 Niedersachsen, 2017.

Kartengrundlage: ©Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/
Datenquellen_TopPlus_Open_22.10.2024.pdf

3.1.2 Natur und Landschaft

Grundlage für die Ziele und Grundsätze zu 3.1.2 sind die Fachbeiträge zur Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans. In dem Fachbeitrag „Ermittlung von Gebieten, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG bzw. als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfüllen“ (2015) wurde die Schutzgebietskonzeption überprüft und aktualisiert. Insgesamt wurden 72 potenzielle Naturschutzgebiete und zwei potenzielle Landschaftsschutzgebiete beurteilt. Die übrigen potentiellen Naturschutzgebiete wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden beurteilt und aktualisiert. Durch diese erfolgte auch die abschließende Festlegung der zu betrachtenden potenziellen NSG. Im einem Fachbeitrag „Ergänzende Festlegungen zu den Planzeichen der Raumordnung“ (2016) wurden weitere naturschutzfachlich relevante Festlegungen aktualisiert und konkretisiert. Da die Entwürfe zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes politisch noch nicht beschlossen wurden, werden die einzelnen Teilflächen der jeweiligen Kategorie im Anhang tabellarisch mit Begründung dargestellt.

Zu RROP 3.1.2 01 Natur und Landschaft

Der Landkreis Holzminden weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der eine Vielzahl von weitgehend unbeeinflussten Landschaftsräumen erhalten geblieben ist. Durch seine Lage im Weserbergland (naturräumliche Region 8) ist der Raum stark reliefiert mit Höhenlage von 73 m üNN im Wesertal bis zu 525 m üNN im Solling. In einigen Bereichen von Ith, Hils, Vogler und den Randbereichen der Ottensteiner Hochfläche findet sich eine stark bewegte Topographie mit Hangneigungen von mehr als 12 %. Höhenlagen der collinen und submontanen Stufe von 100 – 400 m üNN dominieren. Im Solling wird örtlich die montane Höhenstufe von über 500 m üNN erreicht. Das Klima ist ozeanisch geprägt.

Das Berg- und Hügelland im Landkreis Holzminden wird überwiegend durch mesozoische Festgesteine des Trias ($\frac{3}{4}$ der Landkreisfläche) sowie des Jura und der Kreide gebildet. Aus ihnen haben sich meist Schichtkämme bzw. –stufen entwickelt. Über dem Festgestein befinden sich Ablagerungen des Känozoikums.

Das Berg- und Hügelland wird durch ausgedehnte Wälder geprägt. Vielerorts haben sich auf Extremstandorten besondere Waldgesellschaften gebildet. Hierzu zählen Kalktrockenhangwälder, Schluchtwälder, Fluss- und Bachauenwälder und Bruchwälder. Neben den Wäldern finden sich vereinzelt Sümpfe, Hoch- und Übergangsmoore sowie Pfeifengras-Degenerationsstadien auf entwässerten Standorten.

Der Landkreis ist besonders reich an kulturhistorisch-wertvollen Landschaften und Landschaftselementen. Hier liegt eine besondere Verantwortung diese Elemente und Landschaften zu erhalten und zu wahren. Die kulturhistorisch-wertvollen Landschaften und Landschaftselemente überregionaler Bedeutung werden als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut gesichert (vgl. Festlegung RROP 3.1.5 01 mit Begründung).

Zu RROP 3.1.2 02 Biotopverbund

Eine vordringliche Aufgabe der Regionalplanung ist der Aufbau, die Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP und des BNatSchG. Das Ziel des Biotopverbundes ist die räumliche und funktionale Verbindung von Landschaften und Landschaftsteilen, so dass ein genetischer Austausch zwischen (Teil-)Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozesse ungehindert stattfinden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels. Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund „der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.“ Nach § 21 Abs. 3 BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Eine hohe Bedeutung kommt den Fließgewässern zu, die vielfach als Biotopverbundachsen genutzt werden.

Die biologische Vielfalt ist sowohl mit der Art und Intensität der Landnutzung als auch mit dem Klima eng verbunden. Somit stellt der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Als Folge des Klimawandels kann es zum Aussterben von Arten und Lebensgemeinschaften, zur Verschiebung von Ausbreitungsarealen, zu Immigration und Emigration sowie zur Förderung von Arten mit hoher Trockentoleranz kommen. Das festgelegte Vorranggebiet Biotopverbund fördert somit die Reaktionsmöglichkeit von Arten aufgrund des Klimawandels und kann dadurch die negativen Folgen verringern.

Im Zuge der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes 2015/2016 (PU Entwurf 2016) wurden hierbei Vorschläge für Vorranggebiete Biotopverbund erarbeitet, die in das RROP eingeflossen sind. Das Biotopverbundsystem des Landkreises Holzminden greift, mit Ausnahme sehr kleiner, zeichnerisch nicht darstellbarer Bereiche hierbei die Flächen und Verbundachsen des LROP 2017 auf. Im RROP setzt sich der Verbund aus Flächen der Vorranggebiete Natura 2000, Wald, Natur und Landschaft sowie Biotopverbund und zum Teil aus Flächen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft zusammen. Neben den Vorgaben des LROP 2022 fanden zudem regionale Spezifika Eingang (regionale Verbundkorridore, Wildkatzenwege, regionale Gewässerachsen), ebenso die Hinweise des BFN 2010. Hierbei fand zur Vermeidung von Doppel- bzw. Dreifachfestlegungen ein Abgleich sowie eine regionale Anpassung zwischen den Planzeichen Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Wald und Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt. Außerdem wurde ergänzend ein Abgleich mit dem Zielkonzept zum landesweiten Biotopverbund des nds. Landschaftsprogramms (2021) durchgeführt. Die Hinweise und Daten wurden entsprechend regional angepasst und mit den übrigen zeichnerischen Darstellungen wie folgt abgeglichen.

Die folgende Tabelle stellt zusammengefasst den Abgleich bzw. die Berücksichtigung der einzelnen Planzeichen und Darstellungen dar:

Tab. 3.1.2 01 Berücksichtigung der einzelnen Planzeichen und Darstellungen

Grundlage	Berücksichtigt im RROP 2024 als
LROP 2022 (Kerngebiete)	
VR Biotopverbund Linie (WRRL Prioritätsgewässer)	VR Biotopverbund (linear), Lenne: zusätzlich VR Natura 2000
VR Biotopverbund Fläche Natura 2000-Gebiete, Waldschutzgebietskonzept der niedersächsischen Landesforsten VR Wald	VR Natura 2000 und ggf. zusätzlich VR Natur und Landschaft VR Wald oder VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund
NLWKN 2021- (Biotopverbund, Landschaftsprogramm)	
Fließgewässer, Gewässerauen (WRRL Prioritätsgewässer nds. Gewässerlandschaften, Gewässerachsen)	VR Biotopverbund (linear) oder VR Natura 2000 (Lenne),
Waldlebensräume	VR Wald oder VR Biotopverbund oder VR Natur und Landschaft, , (pot.) NSG, Natura 2000, sonst VB Natur und Landschaft, VB Wald
Achsen für Großsäuger	VR Biotopverbund linear bzw. Lage in flächigen Festlegungen (VR Wald, VR Natur und Landschaft bzw. Natura 2000, VR Biotopverbund)
Waldachsen, Achsen Waldlebensräume	VR Biotopverbund linear
Offenlandlebensraum	VR Biotopverbund linear und flächig, oder VR Natura 2000 bzw. VR Natur und Landschaft,
Wildkatzenwegeplan	
Wildkatzenwege	VR Biotopverbund (linear), Anpassung an regionalisierte Korridore
BFN 2010/2013 (Biotopverbundkonzept)	
Länderübergreifender Biotopverbund (Flächen und Achsen)	VR Biotopverbund (linear), hier zusätzlich relevant nur Verbundflächen 2. Priorität Trockenlebensräume
Regionalisierte Korridore im Landkreis Holzminden	
regionalisierte Korridore hoher bis sehr hohe Bedeutung zur Habitat-/Waldvernetzung (Wildkatze)	VR Biotopverbund (linear)
Landschaftsrahmenplan (akt. 2015/2016 im Entwurf)	
LRP Holzminden, Maßnahmenplanung/Entwicklungssachsen zum Biotopverbund in Agrarbereichen	VR Biotopverbund (linear, soweit nicht über andere Flächen abgedeckt)

Generell werden alle Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Wald als Kerngebiete des Biotopverbundes im Landkreis definiert, zumal sich diese oftmals mit den landesweiten Kernflächen des Biotopverbundes (Natura 2000, Waldschutzgebietskonzept) oder regionalen Korridoren überdecken, bzw. sie als Kerngebiete des Naturschutzes generell aufgrund ihrer sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung (vorh./pot. Naturschutzgebiete)

eine zentrale Funktion für den Biotopverbund aufweisen. Ihnen kommt dann i. d. R. mind. eine landesweite Bedeutung zu.

Gemäß LROP 2022 sollen ergänzend zu den überregional (mind. landesweit) bedeutsamen Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes auf regionaler Ebenen ergänzende Kerngebiete festgelegt werden. Ferner sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festzulegen. Diese Korridore sollen vorzugsweise entlang von Fließgewässern ausgewiesen werden bzw. es soll sich (mit Ausnahme reiner Grünlandgebiete) vorrangig um halboffenen Biotopkomplexe handeln, die sowohl für die Vernetzung von Wäldern als auch Offenland geeignet sind.

Verbundsysteme im Landkreis, landesweite und regionale Bedeutung

Das Konzept des regionalen Biotopverbundsystems ist in nachfolgender Karte 3.1.2-02 dargestellt. Der Biotopverbund des Landkreises Holzminden ist zu unterscheiden in die Verbundsysteme des

- Fließgewässer-/Auenverbundes,
- Waldverbundes (Wildkatzenverbundes) und des
- Offenland-/Grünlandverbundes.

Zu differenzieren ist hierbei in Verbundflächen mind. landesweiter oder regionaler Bedeutung.

a. Fließgewässerverbund

Landesweit bedeutsame Verbundflächen bzw. Kernflächen des Biotopverbundes der Fließgewässer und Auen ergeben sich aus den Vorgaben des LROP 2017, bzw. den Gewässern und Auen des Aktionsprogramms der Niedersächsischen Gewässerlandschaften (MU 2016, Schwerpunktgewässer und WRRL-Prioritätsgewässer). Dies sind unter anderem insbesondere Weser und Lenne (s. Anhang Tab. 3.1.2 - 02 Linearer Biotopverbund). Die Vorranggebiete Biotopverbund für die Fließgewässer gemäß LROP 2017 werden im RROP linienhaft übernommen. Als einzige Ausnahme ist die Lenne, die ohnehin als Vorranggebiet Natura 2000 linienhaft festgelegt ist, nicht zusätzlich noch als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Dies hat allein darstellerische Gründe. Als Vorranggebiet Natura 2000 kommt der Lenne gleichzeitig eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Ergänzt werden diese Gewässer durch regional bedeutsame Verbundflächen bzw. Kernflächen des Biotopverbundes. Hierrunter fallen die übrigen Gewässer der WRRL bzw. der Fließgewässerverbund des nds. Landschaftsprogrammes 2021 (z. B. Lonau-bach oder Glesse) und regional relevante Verbundstrukturen gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Hellegraben bei Holzminden, Siekbach bei Lauenförde).

Die Kerngebiete des Biotopverbundes der Fließgewässer und Auen im Landkreis werden als lineare Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000 (Lenne) festgelegt (überlagernd teilweise mit Vorranggebieten Natur und Landschaft). Sie sind in der nachfolgenden Karte 3.1.2 - Biotopverbund und im Tabellenanhang zur Begründung Tab 3.1.2 - 02 (Linearer Biotopverbund) ergänzend zur zeichnerischen Darstellung separat dargestellt (Kürzel FG) und durchnummeriert.

Regionales Raumordnungsprogramm
2024
Karte 3.1.2 - 01 -
Biotopverbundsystem

Legende

- Vorranggebiet Biotopverbund (linear) mit lfd. Nr. (vgl. Begründungen zu 3.1.3)
FG = Fließgewässerverbund
Gr = Grünlandverbund
Wk = Wildkatzenkorridor
Wk* = Mischform aus Gr und Wk (Großsäuger)
- Vorranggebiet Biotopverbund (flächig) mit lfd. Nr. (vgl. Begründungen zu 3.1.3)
- Vorranggebiet Biotopverbund LROP 2022 (außerhalb des Planungsraums)
- Gewässerlandschaften
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Wald
- Vorranggebiet Wald LROP 2022 außerhalb des Planungsraum

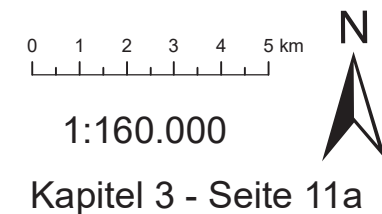


**Landkreis
Holzminden**
Der Landrat

Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Regionalplanung -

© Landkreis Holzminden 2024
Bearbeitung: Landkreis Holzminden
Stand: 10/2024

Kartengrundlage: ©Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_15.10.2024.pdf



Der Fließgewässerverbund bezieht ausdrücklich die Auen ein, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit eine lineare, überlagernde Darstellung in der zeichnerischen Darstellung erfolgte. In der Karte 3.1.2 – Biotopverbund sind zusätzlich die Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften dargestellt (u. a. Weser, Lenne, Forstbach). Für die übrigen Gewässer des Verbundes ist ausgehend von der Gewässermitte und außerhalb bebauter Bereiche beidseitig ein Puffer von 15 m als Verbundfläche zu betrachten.

Grundsätzlich kommt Gewässern und ihren Auen neben dem Gewässerverbund auch eine Verbundfunktion in Bezug auf Waldflächen (Verlauf innerhalb und zwischen Wäldern) und das Offenland/Grünland (Verlauf im Offenland bzw. Aue als Teil des Offenlandes, z. B. Weser).

b. Waldverbund/Wildkatzenkorridore

Landesweit Verbundflächen bzw. Kernflächen des Waldverbundes ergeben sich aus den Vorgaben des LROP 2022, d. h. die dort innerhalb des Vorranges Biotopverbund liegenden Waldflächen (Flächen des Waldschutzgebietskonzeptes, waldgeprägte Natura-2000 Gebiete) ergänzt durch die historisch alten Waldstandorte (Vorranggebiete Wald). Zu nennen sind hier Waldflächen im Solling und Hils, ferner die FFH-Gebiete „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“, „Ith“, „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“, „Holzberg“, „Burgberg, Heinsener Klippen und Rühler Schweiz“ sowie „Emmer“ und „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“. Hierbei handelt es sich aber nicht nur oder primär um Waldgebiete, aber um Bereiche mit hohen Waldanteilen und/oder engem Waldbezug.

Insofern stellt auch das Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ eine landesweit bedeutsame Verbundfläche für den Waldverbund dar, da dies übergreifend Wälder und Offenland großräumig umfasst. Innerhalb dieses Gebietes liegen zudem Wildkatzenkorridore zwischen Waldgebieten, denen überwiegend auf Grundlage des Wildkatzenwegeplanes auch eine landesweite Bedeutung zukommt.

Ergänzt werden diese durch regional bedeutsame Verbundflächen/Kernflächen (Wildkatzen-/Waldverbundkorridore, u. a. zwischen Ith und Vogler bei Dielmissen oder um den Holzberg und Homburgwald, s. Karte 3.1.2 - Biotopverbund und Tab: 3.1.2 - 01 Biotopverbund im Anhang).

Die Kerngebiete des Biotopverbundes der Wälder werden im RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft (pot. und vorhandene Naturschutzgebiete), Vorranggebiete Natura 2000 im Zusammenhang mit Waldflächen und Vorranggebiete Wald dargestellt. Die Flächen des Waldschutzgebietskonzeptes der Nds. Landesforsten, die nicht unter Vorranggebiete Natur und Landschaft fallen, werden mit einem vierten Planzeichen als Vorranggebiet Biotopverbund in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen. Ergänzend werden die Wälder auf historisch alten Waldstandorten als Vorranggebiete Wald in das Verbundsystem aufgenommen. Historisch alte Waldstandorte haben aufgrund der seit über 250-Jährigen durchgehenden Bestockung mit Bäumen eine hohe Wertigkeit und Naturnähe aufgrund der anthropogen wenig veränderten Böden.

Der Landkreis Holzminden ist hierbei ein überaus walddreicher Landkreis mit großen geschlossenen Waldflächen. In diese Waldflächen eingebettet sind die o. g. Kerngebiete des Biotopverbundes. Für diese erfüllen die umgebenden Waldflächen die Funktion von Verbindungsflächen im Biotopverbund.

Die Waldflächen werden dabei getrennt von landwirtschaftlich genutzten Offenlandräumen der Senken, Talungen und Hochflächen in denen sich auch Siedlungen und Verkehrswege konzentrieren. Zur Vernetzung von Waldflächen gilt es hierbei regional konkretisierte Korridore festzulegen. Diese orientieren sich primär am bundesweiten Wildkatzenwegeplan, Achsen der Waldlebensräume und für Großsäuger (BfN, nds. Landschaftsprogramm 2021), regional angepasst und ergänzt um regional definierte Korridore. Hiermit werden im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten Vernetzungsachsen und –korridore zwischen den Waldflächen und auch für Großsäuger definiert bzw. abgedeckt, der Wildkatzenverbund steht hierfür in gewisser Weise stellvertretend.

Im Auftrag des BUND wurde untersucht, welche Wälder sich in Deutschland noch als Lebensraum für die Wildkatze eignen. Der Wildkatzenwegeplan dient als Grundlage für länderübergreifende Verbundkonzepte. Er zeigt, wie die als Wildkatzenhabitate bedeutsamen Wälder deutschlandweit wieder verbunden werden können. Der bundesweite Wildkatzenwegeplan wurde mittlerweile u.a. für Niedersachsen spezifiziert und soll hier auch als Entscheidungshilfe bei der Regionalplanung dienen (Klar, 2009).

Die für den LK Holzminden dargestellten Wildkatzenwege wurden hinsichtlich ihres Entwicklungsbedarfs und des Erfordernisses von landschaftsplanerischen Maßnahmen überprüft. Die Wildkatzenwegeplanung betrifft die nördliche Hälfte des Landkreises Holzminden. Der überwiegende Anteil betrifft vorhandene Wälder bzw. Gehölz betonte Biotopkomplexe von bereits hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Diese Bereiche sind bereits zur Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiet Natura 2000 definiert. Im Bereich der Offenlandschaft werden für die Wildkatzenwege (großräumige Habitatvernetzungen) ergänzend zur Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft Korridore als Vorranggebiet Biotopverbund mit tlw. regionaler Anpassung/Modifikation (z. B. Burgberg/Lütgenade) dargestellt.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden erarbeiteten Korridore von sehr hoher und hoher Bedeutung (ein Bereich im Wesertal nördlich Rühle) für die Habitat- /Waldvernetzung (Wildkatze) stellen überwiegend Bereiche in der z.T. ausgeräumten Offenlandschaft bzw. zwischen Waldflächen dar. In weiten Teilen korrelieren sie mit den Wildkatzenwegen. Die Korridore wurden im Einzelnen auf der Grundlage aktueller Luftbilder, der Maßnahmenplanung des Landschaftsrahmenplanes 1996, des Wildkatzenwegeplans sowie ergänzender Informationen aus dem bundesweiten Biotopverbundkonzept des BfN hinsichtlich der Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund im RROP im Zuge der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes 2015/2016 (PU 2016) geprüft, ggf. modifiziert und entsprechend als lineare Darstellung in das RROP übernommen. Es wurden zudem auch Hinweise aus dem niedersächsischen. Landschaftsprogramm 2021 einbezogen.

Die flächigen Kerngebiete des regionalen Waldverbundes sind in Karte 3.1.2 - Biotopverbund (und Anhang zur Begründung Tab 3.1.2 – 01 flächiger Biotopverbund ergänzend zur zeichnerischen Darstellung separat dargestellt. Es sind die Vorranggebiete Natura 2000 und Natur und Landschaft innerhalb der Waldflächen sowie die einzelnen (durchnummerierten) VR Biotopverbund (Waldschutzflächen) innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald. Letzteres stellt die Verbindungsflächen zwischen den Kerngebieten dar und ist zusätzlich überlagert mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft.

Lineare Korridore zwischen Verbindungsflächen oder Kernflächen sind in Karte 3.1.2 - Biotopverbund und Tab. 3.1.2 - 2 linearer Biotopverbund im Anhang) separat als Wildkatzenkorridore/ Waldlebensraum und ergänzend Großsäugerachsen (Kürzel jeweils WK und Nummer) aufgeführt. Aus Gründen der Darstellbarkeit und Lesbarkeit ist eine lineare Signatur in der zeichnerischen Darstellung gewählt worden. Sie orientiert sich an vorhandenen Strukturen (z. B. Waldflächen, Fließgewässern, Grünland, Gehölzen etc.), soll aber prinzipiell mehr oder weniger breite Korridore aufzeigen, die für den Biotopverbund bzw. dessen Entwicklung relevant sind. Hier gilt es Verbundachsen vorrangig als halboffenen Biotopkomplexe zu entwickeln (Vernetzung von Wäldern/ Wildkatzenkorridore und von Halboffenland-/Offenlandstrukturen mit Verbundelementen wie z. B. Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Grünland etc.). Ausgehend von der Mitte der linearen Darstellung und außerhalb bebauter Bereiche ist dabei beidseitig ein Puffer von mind. 50 m als Verbundfläche zu betrachten.

Neben der Entwicklung von Verbundelementen kommt es im Offenland dabei insbesondere auch darauf an, die grundsätzliche Durchlässigkeit für einen Individuenaustausch von z. B. Arten zwischen den großen Waldgebieten und strukturreichen Halboffenlandschaften zu wahren. D. h. diese Korridore sollen bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Nutzungsstruktur mit Entwicklung von Verbundelementen auch vor einer (weiteren) Zerschneidung/ Verriegelung geschont werden bzw. vorhandenen Zerschneidungen und Trennwirkungen sollen reduziert, bestenfalls beseitigt werden.

Im Zusammenhang hiermit erfüllen dann auch Offenlandkorridore zwischen Waldgebieten bzw. strukturreichen Halboffenlandschaften (z. B. zwischen Ith und Vogler, Vogler/Burgberg und Solling, Elfes und Hils, Homburgwald/Holzberg und Vogler, Ottensteiner Hochebene und Vogler/Rühler Schweiz, Burgberg/Kapenberg und Wilmeröder Berg, Kruckberg und Langelsberg) bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sollingvorland“ eine wesentliche Funktion als Verbundachsen.

Lineare Korridore stellen Schwerpunkte für die Entwicklung von Biotopverbundelementen und Schwerpunkte zur Sicherung einer grundsätzlichen Durchlässigkeit dar.

Zu beachten ist hierbei, dass unabhängig von der Klassifizierung als Gewässerverbund auch Fließgewässer vernetzende Funktionen zwischen Wäldern und im Offenland wahrnehmen können und sollen. Diese entsprechenden Korridore korrelieren hierbei teilweise auch mit Wildkatzenwegen. Insofern wurde nicht jede Achse der Waldlebensräume (BfN) oder Waldverbünde (Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021) auch mit einem separaten linearen Korridor belegt. Entsprechendes

gilt auch für Korridore des Offenlandverbundes, die allerdings bei Kombination auch mit beiden Kürzeln (Gr/ Wk) versehen wurden (z. B. am Burgberg).

c. Offenland-/Grünlandverbund

Landesweit bedeutsame Verbundflächen, Kernflächen des Offenlandverbundes ergeben sich u. a. aus den Vorgaben des LROP 2017, d. h. mit den dort innerhalb des Vorranges Biotopverbund liegenden Grünland- und Magerrasenvorkommen. Zu nennen sind hier die Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete) „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“, „Ith“, „Holzberg“ sowie „Burgberg, Heinsener Klippen und Rühler Schweiz“, die hohen Anteile an Offenland-/Halbflächenlandschaften bzw. großflächig zusammenhängende Strukturen aufweisen. Weitere Hinweise ergeben sich in Verbindung mit der Erfassung von mesophilem Grünland im Landkreis durch das niedersächsische Landschaftsprogramm 2021.

In diesem Kontext stellt auch das Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ eine landesweit bedeutsame Verbundfläche für den Offenlandverbund dar.

Die Kerngebiete des Biotopverbundes des Offen-/Grünlandes werden als die Vorranggebiete Natur und Landschaft (vorh./pot. Naturschutzgebiete) und Vorranggebiete Natura 2000 im Zusammenhang mit entsprechenden vorkommenden dargestellt. Hinzu kommen separate flächige Festlegungen als Vorranggebiet Biotopverbund (s. Beikarte 3.1.2 - Biotopverbund und Anhang zur Begründung Tab 3.1.2 – 01, flächiger Biotopverbund, Kürzel Gr mit Nummer), dort wo keine Festlegung eines Vorranges Natur und Landschaft oder Natura 2000 erfolgt, aber eine hohe Dichte von bedeutsamen Offenland-/Grünlandstrukturen vorhanden ist. Ergänzt werden diesen flächigen Festlegungen durch lineare Korridore zu Offenlandverbund sowie örtlich (linear, s. Karte 3.1.2 - 02- (Anhang) und Tab. 3.1.2 - 01 02 Flächiger und - 2 Linearer Biotopverbund im Anhang), separat oder zusammengefasst mit Wildkatzenkorridoren (Kürzel Gr kombiniert mit Wk). als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und dargestellt.

Dem Offenlandverbund kommt im Landkreis Holzminden im Zusammenhang mit Magerrasen und Grünland eine besondere Bedeutung zu. Schwerpunkte entsprechender flächiger Vorkommen finden sich in Schutzgebieten (VR Natur und Landschaft, VR Natura 2000) am Holzberg, im Solling (Hellental, Neuhaus), in der Rühler Schweiz, am Burgberg und den Ithwiesen. Ferner finden sich größere Grünlandanteile und Flächen (VR Biotopverbund, zumindest regional bedeutsam) am Wilmeröder Berg sowie an den Hängen und in den Tälern der Ottensteiner Hochfläche v. a. oberhalb Brevörde und am Hils bei Varrigsen.

Wie zum Waldverbund ausgeführt kommt es neben der dem Erhalt und der Entwicklung von Verbundelementen im Offenland (Säume, Grünland) dabei insbesondere dann auch darauf an, die grundsätzliche Durchlässigkeit für einen Individuenaustausch von z. B. Arten zwischen den strukturreichen Halboffenlandschaften zu wahren. Insofern erfüllen auch hier die Offenlandbereiche des Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ wesentliche Funktionen, indem hier bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Nutzungsstruktur mit Entwicklung von Verbundelementen eine (weiteren) Zerschneidung/ Verriegelung vermieden wird.

Lineare Korridore stellen somit auch hier Schwerpunkte für die Entwicklung von Biotopverbundelementen dar, große Offenlandkorridoren im Netz Natura 2000 Schwerpunkte zur Sicherung einer grundsätzlichen Durchlässigkeit. Zu nennen sind hier Korridore im Bereich des Burgbergs, des Holzberges und bei Varrigsen. Ergänzt werden diese durch eine regional bedeutsame Verbundfläche/Kernfläche bei Halle, Biotopverbundachse Kruckberg-Langelsberg.

Im Zusammenhang hiermit muss auf weitere grünlandgeprägte Offenlandbereiche verwiesen werden (Täler der Ottensteiner Hochebene, Lennetal/ Ränder Homburgwald), die nicht als Vorranggebiete festgelegt werden. Diese Bereiche werden aber als von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet zusätzlich zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt, andere wie die Rodungsinsel Breitenkamp im Vogler sind mindestens Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Ein Vorranggebiet Biotopverbund (Querungshilfen) im Zuge von Verkehrswegen wird nach Prüfung der Wildkatzenwege/Verbundkorridore von hoher und sehr hoher Bedeutung nicht festgelegt. Seitens des LROP werden hierzu keine Festlegungen im Landkreis getroffen. Der NLT verweist in seiner Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung (2017) auf eine Publikation des DJV mit der Angabe eines DTV-Wertes von über 2.500 Kfz/24h. Gemäß Ökolog (2007, i. a. des DJV) bewirken für die meisten dort betrachteten Arten Verkehrsmengen oberhalb von 10.000 DTV eine vollständige Abriegelung. Die Verkehrsmengen im Landkreis liegen i. d. R. unter 10.000 Kfz/24h (Verkehrsmengenkarten 2015). Infrage kämen ohnehin nur wenige Bereiche, z. B. im Lennetal im Verlauf parallel zur B 240 (Linse). Allerdings wird hier als Vernetzungskorridor ein linearer Vorrang Biotopverbund (Wildkatze, Wald) festgelegt. Auch wenn hier aufgrund der Örtlichkeit im Bestand eine Aufhebung der Trennwirkung kaum realisierbar erscheint, soll dennoch auf die Notwendigkeit hier Verschlechterungen zu vermeiden und Verbesserungen zu ermöglichen hingewiesen werden. Davon unbenommen ist die Realisierung von erforderlichen Querungshilfen im Zuge von Verkehrswegeneubauten, die dann auch innerhalb der Verbundkorridore eine positive Wirkung entfalten (z. B. B 64, Eschershausen) und im Zuge weiterer vorhandener Verkehrswege innerhalb der festgelegten Verbundkorridore geeignete Querungshilfen zu entwickeln.

Insgesamt wurden als linearer Biotopverbund (Gewässer) und als flächiger Biotopverbund 3.651 ha im Landkreis Holzminden festgelegt.

Um die Lesbarkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP zu gewährleisten wurde auf eine Doppel- bzw. Dreifachfestlegung in der Regel verzichtet. Dennoch ist das Vorranggebiet Biotopverbund im Zusammenhang mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Wald und Vorranggebieten Natura 2000 als durchgängiges Netz festgelegt und wird in der Erläuterungskarte 3.1.2 - Biotopverbund dargestellt.

Außerhalb des Planungsraumes wird der Biotopverbund gemäß dem LROP 2022 dargestellt.

Zu RROP 3.1.2 03 Kompensationsmaßnahmen

Die dauerhafte Sicherung der naturraumtypischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt ist nicht nur in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten möglich, vielmehr müssen die Belange des Arten- und Biotopschutzes flächendeckend bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die hohe regionale und landesweite Verantwortung gilt insbesondere für das Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensraumkomplexe, die besonders gefährdet bzw. nur schwer regenerierbar sind. Von besonderer Bedeutung sind eine standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine stärkere Förderung extensiver Nutzungsformen und naturraumtypische Landschaftsstrukturen.

Zu RROP 3.1.2 04 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Als Vorranggebiet Natur und Landschaft werden besonders wertvolle Gebiete gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP, nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, festgelegt. Im Anhang Tab. 3.1.2 - 3 werden die Vorranggebiete Natur und Landschaft einzelgebietslich begründet. Es handelt sich um FFH-Gebiete (vgl. hierzu Kap. 3.1.3 i.V.m. Anhang Tab. 3.1.3 - 1), bestehende Naturschutzgebiete (NSG, § 23 BNatSchG), Gebiete, die die naturschutzfachliche Voraussetzung als NSG erfüllen (potentielle NSG, § 23 BNatSchG), ausgewählte Naturdenkmale (ND, § 28 BNatSchG) und ausgewählte gesetzlich geschützte Biotope (GB, § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG). Wertvolle Bereiche für Brutvögel (NLWKN 2017, Lapro 2021) würden nicht generell als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Zu einem großen Anteil decken sie sich hiermit oder mit Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, werden ansonsten aber im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft berücksichtigt. Wertvolle Bereiche für Gastvögel sind hier nicht relevant.

Der Landkreis Holzminden hat zurzeit 27 rechtskräftig ausgewiesene NSG mit einer Gesamtfläche innerhalb des Landkreises von 4.199 ha. Das entspricht etwa 6 % der Landkreisfläche und liegt somit über dem Landesdurchschnitt von 4,6 % (Stand: Jan 2019). In den NSG sind überwiegend naturnahe Laubwälder, Hoch- und Niedermoore, Grünland sowie Steinbrüche als Lebensräume vorhanden.

Bei den Gebieten, die die naturschutzfachliche Voraussetzung zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und /oder gefährdete Lebensräume gekennzeichnet sind. Die Gebiete wurden im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans bzw. abschließend durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden einzelgebietslich abgegrenzt und bewertet. Es handelt sich um 109 Gebiete. Dargestellt werden nur Flächen ab ca. 2,5 ha bzw. kleinere Flächen dann, wenn sie im direkten Zusammenhang mit bestehenden NSG oder FFH-Gebieten stehen. Insgesamt werden ca. 9.461 ha Fläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt, was einem Anteil von 13,5 % am Landkreis entspricht.

Weitere naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete und somit grundsätzlich Vorranggebiete Natur und Landschaft sind die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG), wovon z. Zeit 1.852 beim Landkreis registriert sind. Die Kartierung und Benachrichtigung erfolgte nach Fertigstellung des LRP Mitte bis Ende der 1990er Jahre. Einzelne kamen später dazu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Novellierung des BNatSchG 2009/2010 Flutrasen, sofern sie nicht in der Aue von Fließgewässer oder an Ufern von Stillgewässern liegen, nicht mehr gesetzlich geschützt sind. Eine Überprüfung hat im Landkreis diesbezüglich bislang nicht stattgefunden. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund dieser Änderung einige Flächen nicht mehr gesetzlich geschützt sind. Neu hinzu gekommen sind durch Änderung des § 24 NAGBNatSchG (2021) hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland, Bergwiesen, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen und -weiden (> 2.500 m²) und Erdfälle. V. a. bezogen auf mesophiles Grünland, welches bisher über den § 22 erfasst war, wird sich damit der Anteil an geschützten Biotopen deutlich erhöhen.

Auf eine Tabelle und zeichnerische Darstellung aller geschützten Biotop wurde wegen der hohen Anzahl und Kleinflächigkeit verzichtet. Zeichnerisch dargestellt wurden nur fünf größere Gebiete. Diese repräsentieren Biotoptypen oder Lebensraumtypen, die nur selten im Landkreis vorkommen und im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ zu den vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen oder Lebensraumtypen nach LROP (Begründung Teil E, Anlage zu Nr. 1, Buchstabe f, Doppelbuchstabe bb) gehören (vgl. Anhang Tabelle 3.1.2 - 1). Von den flächenhaften ausgewiesenen Naturdenkmalen (ND) wurden nur die außerhalb sonstiger Vorranggebiete Natur und Landschaft und mit mind. 2,0 ha Größe festgelegt und zeichnerisch dargestellt (ND vgl. Anhang Tabelle 3.1.2. - 4 Flächenhafte Naturdenkmale). Es handelt sich um drei Flächen, die insgesamt knapp 0,02 % der Landkreisfläche ausmachen (11,6 ha). Aufgrund der Häufung von potenziellen Naturdenkmalen und gesetzlich geschützten Biotopen wurde ein Bereich im Hils/Rönneberg großflächig als Vorranggebiet Natur und Landschaft abgegrenzt sowie ein Bereich im Hils bei Ammensen. Beide Bereiche umfassen eine Fläche von 335 ha (ca. 0,5 % der Kreisfläche. Die punktuellen Naturdenkmale werden nicht zeichnerisch dargestellt. Die Darstellung erfolgt tabellarisch im Anhang (Anhang Tab. 3.1.2. - 5 Punktuelle Naturdenkmale).

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft dienen dem besonderen Schutz und Erhalt sowie der Entwicklung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Vorranggebiete bilden Kernbereiche des Biotopverbundes. Die flächenhafte Sicherung über die Vorrangfestlegung im RROP stellt die notwendige Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung dieser wertvollen Gebiete dar, ist jedoch für deren Schutz nicht ausreichend. Daher sind ergänzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß den jeweiligen Schutzabsichten notwendig (vgl. hierzu auch Anhang Tab. 3.1.2 - 3).

Zu RROP 3.1.2 05 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Darüber hinaus dienen die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft als Ergänzungs- und Pufferflächen für die Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich um bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) und um Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (potenzielle LSG, § 26 BNatSchG). Hierzu fand 2015 eine Überprüfung von zwei potenziellen LSG (Ottensteiner Hochebene und Hilsmulde) sowie eine Aktualisierung der übrigen Gebietsabgrenzungen und -zuordnungen statt (vgl. PU 2015). Insgesamt werden vier rechtskräftig ausgewiesene LSG und 16 potenzielle LSG (-teilflächen) mit einer Fläche von insgesamt 47.083 ha als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Das entspricht fast 67,9 % der Landkreisfläche. Die jeweiligen Schutzabsichten sowie die daraus resultierenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Anhang Tab. 3.1.2 – 6 dargelegt.

Einbezogen in diese Fläche sind dabei auch wertvolle Bereiche für Brutvögel (NLWKN 2015 bzw. Lapro 2021), soweit sie nicht bereits über Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000 und/oder Biotopverbund erfasst wurden. Im Einzelfall hat jedoch eine räumlich angepasste Abgrenzung (z. B. an Gewässern) stattgefunden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG) wurden nicht separat in die textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des RROP aufgenommen. Im Landkreis Holzminden hat in den Jahren 2012 und 2014 – 2016 eine (nicht flächendeckende) Erfassung sonstiger naturnaher Flächen, i. d. R. als mesophiles Grünland stattgefunden. Letzteres fiel bisher unter den § 22 NAGBNatSchG, gehört seit 2021 ab einer bestimmten Größe aber zu den geschützten Biotopen nach § 24 NAGBNatSchG. Mit sehr wenigen Ausnahmen (Zentrum Ottensteiner Hochebene) sind diese Flächen über die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft abgedeckt, Bereiche mit Konzentration auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiete Biotopverbund. Schwerpunkträume sind v. a. der Wilmeröder Berg, die Hanglagen bei Brevörde, Holzberg und Ziegenrücken um Linnenkamp sowie Flächen in Solling und Hils.

3.1.3 Natura 2000

Zu RROP 3.1.3 01 Vorranggebiet Natura 2000

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union (EU). Dieses Schutzgebietssystem umfasst zum einen die auf der FFH-Richtlinie basierenden FFH-Gebiete und zum anderen die Vogelschutzgebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. §§ 31 ff. BNatSchG i.V. mit §§ 25 ff. NAGBNatSchG). Innerhalb des Natura-2000 Netzes sollen sowohl natürliche und naturnahe Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) als auch gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind, geschützt und erhalten werden. Durch die Umsetzung der Richtlinien wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landkreis Holzminden geleistet. Neben dem gebietsbezogenen Schutz der Lebensraumtypen des Anhang I, der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie bestimmter Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (u. a. Arten des Anhangs I), bestehen für weitere Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV und V) und allgemein die europäischen Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie besondere Artenschutzverpflichtungen.

In den Natura 2000-Gebieten stellt das EU-Recht besondere Anforderungen für die Prüfung und Zulassung von Vorhaben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 34 ff. BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG muss für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, durchgeführt werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss auch für Pläne und Projekte durchgeführt werden, die außerhalb des Natura 2000-Gebietes liegen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnte (FFH-Vorprüfung).

Im Landkreis Holzminden gibt es 15 an die EU gemeldete FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 6.016 ha und zwei EU-Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 16.990 ha (vgl. Anhang Tab. 3.1.3 – 1 und 2). Aufgrund der räumlichen Überlagerung von FFH- und EU-Vogelschutzgebiet wird in diesen Bereich ein gemeinsames Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Daraus ergibt sich eine Natura-2000-Gebietskulisse von 18.600 ha, das entspricht ca. 27 % der Landkreisfläche.

Die Natura 2000-Gebiete sind unter Anwendung der Schutzgebietskategorien des BNatSchG naturschutzrechtlich zu sichern. Dies erfolgt i.d.R. durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz- (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG), wobei in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu bestimmen ist. Diese hoheitliche Sicherung ist im Landkreis Holzminden wie auch in Niedersachsen noch nicht abschließend erfolgt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die 15 FFH-Gebiete und zwei EU- Vogelschutzgebiete zusammengefasst als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Das Vorranggebiet Natura 2000 weicht in einigen Bereichen von der offiziellen an die EU gemeldete Gebietskulisse der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete ab, da die Abgrenzung im Zuge der landesnatschutzrechtlichen Unterschutzstellung räumlich

präzisiert wurde, d.h. es fand eine Anpassung an Flurstücks- oder Schutzgebietsgrenzen statt. Des Weiteren werden aufgrund der o.g. Rechtswirkung die an den Landkreis Holzminden angrenzenden FFH- und EU- Vogelschutzgebiete als Natura 2000-Gebiete nachrichtlich dargestellt. In der Tabelle zu 3.1.3 im Anhang werden die Vorranggebiete Natura 2000 einzelgebietslich beschrieben und unter Anführung von Schutzwürdigkeit sowie maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten begründet.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können in der zeichnerischen Darstellung nur von weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsflächen überlagert werden, wenn deren Festlegung den Erhaltungszielen und Schutzerfordernissen nicht zuwiderläuft.

Tab. 3.1.3 - 1 Anteil der Schutzgebietskategorien im Landkreis Holzminden

Schutzgebiete im Landkreis Holzminden (flächenhaft) Überschneidungen vorhanden	In ha / km	% an LK-Fläche
Naturschutzgebiete	4.199 ha	6,1 %
Landschaftsschutzgebiete	39.432,6 ha	56,8 %
FFH-Gebiete (europäische Schutzkategorie)	6.014,8 ha	8,7 %
Europäische Vogelschutzgebiete	16.990,2 ha	24,5 %
Festlegungen RROP 2023		
Biotopverbund (VR Biotopv. Fläche)	3.651 ha	5,3 %
Biotopverbund (VR Biotopv. Linie), davon:	233,6 km	-
Wildkatzenkorridor/Wald	46 km	-
Wildkatzenkorridor/Wald+Offenland	9,5 km	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft	9.461 ha	13,6 %
Vorranggebiete Wald	19.905 ha	28,7 %

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

(für LK Hol nicht relevant)

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Zu RROP 3.1.5 01 Historische Kulturlandschaften

Der Schutz von Historischen Kulturlandschaften und Denkmalen ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage. Das Raumordnungsgesetz formuliert in § 2 Abs. 2: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es unter § 1 Abs. 4 dazu: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. ...“ Wobei Historisch gewachsene Kulturlandschaften bzw. Historische Kulturlandschaften als ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft definiert wird, der durch historische, archäologische, bauhistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird „Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substantiell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen, aber ein kulturelles Erbe darstellen.“ (UVP-Gesellschaft (2014) (Hrsg.): Kulturgüter in der Planung, S.19).

Historische Kulturlandschaften mit ihren vielen Einzelementen sowie Bau- und Bodendenkmale haben eine wichtige Identifikationsfunktion für die Bevölkerung. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Gebäude, Siedlungen und Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung aber auch für Besucher wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt (vgl. Sedlack u.a.: Der Region ein Gesicht geben. Studie zum Image des Landkreises Holzminden 2017). Eine Bindung an die Region und eine bessere Imagebildung kann zu einer positiven Entwicklung des Landkreises beitragen.

Der Landkreis Holzminden ist durch seine abseitige Lage und geringe Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahrhunderten reich an Kulturdenkmälern, die in anderen Regionen in dieser Form und Vielfalt nicht erhalten werden konnten. (vgl. Karte 2.1 – 02: Kulturhistorisch wertvolle Landschaften und Kulturlandschaftselemente) Der Landkreis Holzminden ist einer der Landkreise in Niedersachsen mit der höchsten Dichte an kulturhistorisch wertvollen Landschaftselementen. Hieraus entsteht für den Landkreis die besondere Verantwortung, das Potenzial seiner historisch geprägten Kulturlandschaft zu erhalten.

Als Grundlage zur Erfassung von historischen Kulturlandschaften im Landkreis Holzminden wurde von Dr. Leiber und Dr. Linnemann ein „Beitrag zur Historischen Kulturlandschaft für das RROP des Landkreis Holzminden“ erstellt.

In dem Gutachten werden neben der Darstellung der Gefährdung der Kulturlandschaft und einem kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte der unterschiedlichen Funktionsräume Vorschläge zu Vorranggebieten Kulturelles Sachgut für verschiedene historisch geprägte Kulturlandschaftsräume gemacht. Das Gutachten weist für große Gebiete den Nachweis der in der Landschaft noch heute ablesbaren historischen Prägung nach. (vgl. nachfolgende Karte 2.1 – 02)

Die wichtigsten Historischen Kulturlandschaften mit überregionaler Bedeutung sind vom Land Niedersachsen als historisch geprägte Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung anerkannt worden. Ein Fachgutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für das Landschaftsprogramm zum Themenschwerpunkt „Kulturlandschaft“ wurde 2017 erstellt. Im Rahmen des Gutachtens konnten insgesamt 71 Historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung, von denen sich sechs im Landkreis Holzminden befinden, festgelegt werden. Diese sechs Kulturlandschaften haben die Bezeichnungen

- „HK55 Rühler Schweiz“,
- „HK56 Burgberg, Amelungsborn und Homburg“ mit den Baudenkmälern Schloss Bevern, Amtshaus Forst, Kloster Amelungsborn, Kirche in Negenborn, Duhnemühle, Burgruine Große Homburg sowie den Bodendenkmalen Großer und kleiner Everstein, Stadtwüstung am Burgberg, die Wüstung Dune sowie den überregional bedeutsamen Kulturlandschaftselementen Weinberg bei Holenberg und Kulturlandschaftselementen bei der Duhne
- „HK57 Holzbergwiesen“,
- „HK58 Rüstungskomplex Hils“ mit den Zwangsarbeiterstätten in Holzen und Lenne
- „HK59 Protoindustriellandschaft Hilsmulde“,
- „HK60 Hochsolling“ mit Schloss, ehem. Gestüt, Friedhof sowie ummauerten Pferdeweiden.

(vgl. NLWKN 2017 b). Diese Landschaften werden aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Das Gutachten von Dr. Leiber und Dr. Linnemann bewertet zusätzlich zu den landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften einige weitere kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsausschnitte als regional bzw. überregional bedeutsam. Hierzu zählen die

- Stadtlandschaften Bodenwerder, Polle, Bevern,
- das Rittergut Meinbrexten mit Kirche,
- Schloss Fürstenberg mit Mühle,
- Teichanlage in der Stadt Holzminden,
- Stadtpark Holzminden mit dem nationalsozialistischen Thingplatz,
- Lennetal mit Mühlen und Mühlenanlagen, Amtshaus Wickensen, ausgewählten Wohnhäusern, einem Gropius-Industriebau und der Wiesenbewässerung.

Aufgrund ihrer guten Ausprägung und ihrer regionalen Bedeutung werden die oben aufgezählten Historischen Kulturlandschaften ebenfalls als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut in das RROP aufgenommen.

Zwei weitere regional bis überregional bedeutsame Historische Kulturlandschaften (Ithklippen und Hellental) wurden als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Im RROP werden sie als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Um die Darstellung der Zeichnerischen Darstellung zu entlasten, wird in diesen beiden Fällen auf die Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut verzichtet. In der Begründung zu Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird auf die Bedeutung als Historische Kulturlandschaft hingewiesen.

Nach § 6 Denkmalschutzgesetz besteht die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten. Nur wer überwiegendes öffentliches Interesse nachweisen kann, darf Kulturdenkmale mit einer Genehmigung verändern oder zerstören (§ 10 Denkmalschutzgesetz). Durch die Ausweisung wichtiger Kulturdenkmale als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut im RROP ergibt sich für die ausgewählten Kulturdenkmale ein besonderes Gewicht für den Erhalt der Denkmale. Alle ausgewählten Denkmale haben eine überregionale Bedeutung und alle haben einen Wirkraum in die Landschaft hinein, der durch raumbedeutsame Vorhaben erheblich gestört werden kann (vgl. Sandmeier, J: (2017): Überlegungen zum Raumbezug von Denkmälern). Der zusätzliche Schutz über das Denkmalschutzgesetz hinaus ist vor allem vor dem Hintergrund der fortlaufenden aus unterschiedlichen Gründen stattfindenden Störung bis zur Zerstörung von Bau- und Bodendenkmalen sowie von historisch-wertvollen Kulturlandschaftselementen erforderlich. Die als Kulturelles Sachgut ausgewählten Denkmale und Landschaftselemente spielen für die Geschichte der Region eine herausragende Bedeutung aus der sich die regionalordnerische Bedeutung für andere Bereiche vor allem für den Tourismus und die Inwertsetzung der kulturellen Sachgüter für die Bevölkerung ableitet. Der Schutzzweck und die Bedeutung der einzelnen ausgewählten Kulturdenkmale sind der Tabelle 2.1 - 02 (Baudenkmale) und der Tabelle 2.1 - 03 (Bodendenkmale) im Anhang zu entnehmen. Grundlage für die Auswahl der Kulturdenkmale bilden eine Auswahlliste der überregional bedeutsamen Baudenkmale der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie für die überregional bedeutsamen Bodendenkmale die Zusammenstellungen vom ehem. Kreisarchäologen Dr. Leiber. Die ermittelte Bedeutung der kulturellen Sachgüter stützt sich auf die langjährige Erfahrung und die Expertise der Fachämter.

In der zeichnerischen Darstellung wurden aufgrund der Maßstabsdarstellung einige kulturellen Sachgüter unter einem Symbol zusammengefasst.

Neue Planungen oder Maßnahmen sollten die historisch geprägten Kulturlandschaften nicht dominieren oder überprägen. Flächenhafte Veränderung wie z. B. Rohstoffgewinnung oder Flurbereinigungen müssen die historischen Nutzungsformen erkennbar lassen und die Veränderungen müssen an die Maßstäblichkeit der Kulturlandschaft angepasst werden. Dies gilt auch für Veränderungen die außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete geplant werden, aber durch ihre Unmaßstäblichkeit in den Raum hineinwirken und die Wahrnehmung der historischen Kulturlandschaft erschweren wie zum Beispiel Hochregallager, Windenergieanlagen oder Solarfelder.

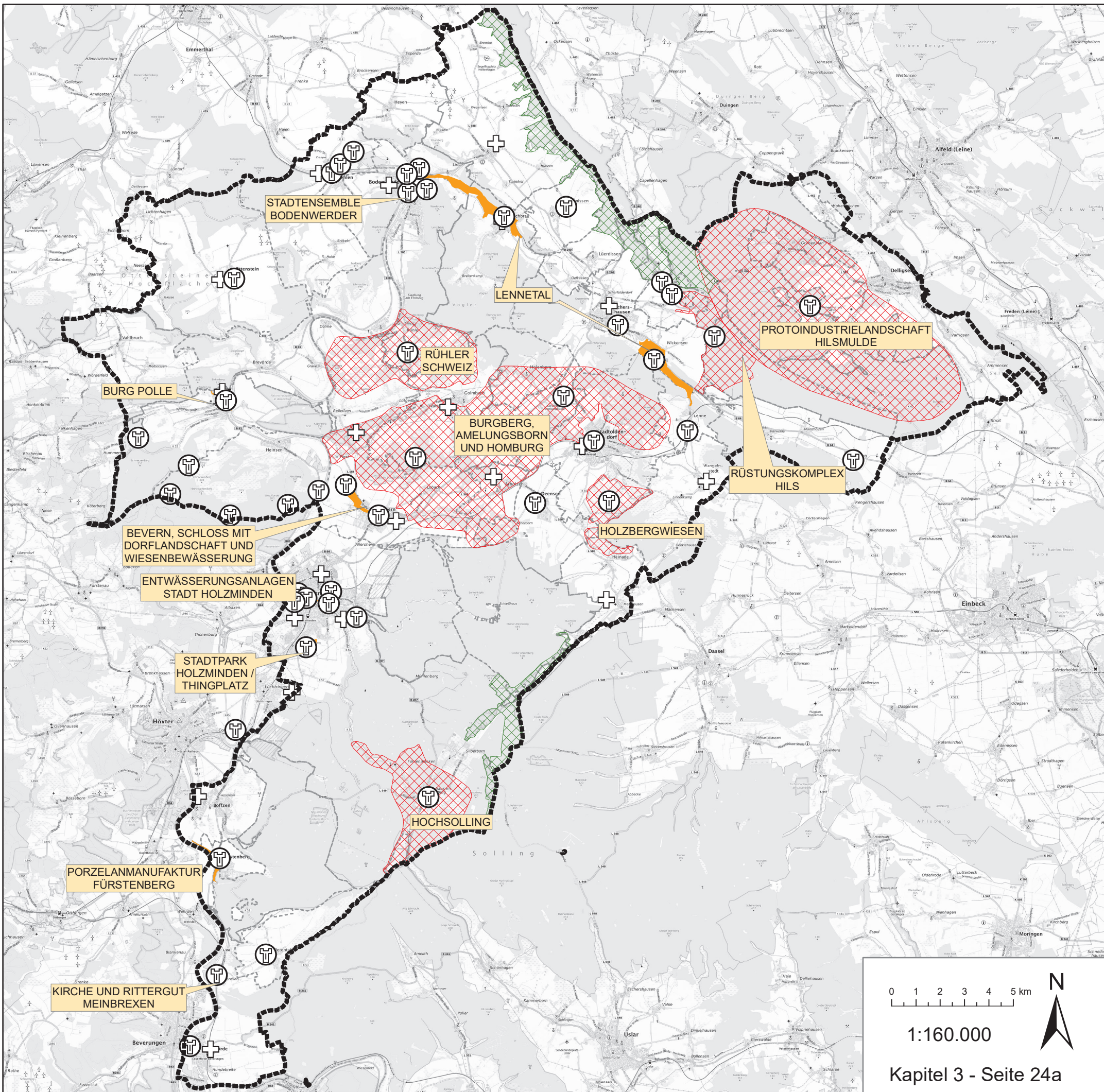
Legende

-  Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
(Textziffer 3.1.5 01)
-  Jüdische Friedhöfe
-  Vorranggebiet Natur und Landschaft,
Abgrenzung identisch mit Historischer
Kulturlandschaft
-  Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
aufgrund landesweiter Bedeutung
-  Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
aufgrund regionaler Bedeutung



Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Regionalplanung -

© Landkreis Holzminden 2024
Bearbeitung: Landkreis Holzminden
Stand: 10/2024
Kartengrundlage: ©Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/
Datenquellen_TopPlus_Open_22.10.2024.pdf



3.2. Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Landwirtschaft

Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung²¹ hat sich in zehn Jahren im Landkreis Holzminden von 2,8 % (2001) über 1,6 % (2011) auf 1,8 % (2017) verringert. In Niedersachsen beträgt der Anteil der Bruttowertschöpfung vergleichsweise 1,5 % (2016).

Die Anzahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft hat sowohl in Niedersachsen insgesamt, wie auch im Landkreis Holzminden bis 2006 kontinuierlich abgenommen. Seither steigt diese in Niedersachsen, während sie im Landkreis Holzminden auf dem Niveau von 690 Erwerbstätige stagniert.

Tab 3.2.1 – 1 Kennzahlen zur Bruttowertschöpfung

Kenndaten zur Bruttowertschöpfung und zu Erwerbstätigen im Landkreis Holzminden (2011)	
Bruttowertschöpfung - Gesamt	1.620 Mio €
Bruttowertschöpfung in der Land und Forstwirtschaft	25 Mio €
Bruttowertschöpfung - Anteil Land u. Forstwirtschaft an Gesamt	1,6 %
Erwerbstätige Gesamt	30.317
Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft	690
Anteil Erwerbstätige in der Land und Forstwirtschaft an Gesamt	2,3 %

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder

In den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten hat sich auch im Landkreis Holzminden die Anzahl der Betriebe stark verringert. Das stetige Wachstum der landwirtschaftlichen Betriebe hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der Betriebe, die je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) wirtschaften, von 4,5 Betriebe (1979) auf zurzeit 1,3 Betriebe je 100 ha LF zurückgegangen ist. Die jährliche Quote an aufgebenden Betrieben beträgt für den Zeitraum 1979 bis 2010, d.h. für die vergangenen 30 Jahre durchschnittlich etwa 4,0 %.

Zu RROP 3.2.1 01 Landwirtschaft

Der Stellenwert der Landwirtschaft geht über die Betrachtung des Sektors Landwirtschaft bei der Bruttowertschöpfung hinaus. So ist die Landwirtschaft vernetzt mit vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen. Zu den vorgelagerten Bereichen zählen die Hersteller und Händler von Landmaschinen, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln und Veterinärprodukten. Weiterhin gehören dazu das Baugewerbe sowie im Dienstleistungsbereich Banken, Beratungsinstitutionen, Labore und Lohnunternehmer. Welchen Umfang diese der Landwirtschaft vorgelagerten Wirtschaftsbereiche aufweisen, lässt sich nur im Ansatz ermitteln. Eine Kenngröße ist der betriebliche Ertrag (Umsatz), in dem die Vorleistungen Berücksichtigung finden. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer beträgt der Umsatz der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Holzminden 2013/14 ca. 71 Mio. €.

Tab. 3.2.1 – 2 Kennzahlen der landwirtschaftlichen Produktion

Kennzahlen für den Landkreis Holzminden			
	Haupterwerb		Gesamt
	2003/2004	2013/2014	2013/2014
	€/ha LF	€/ha LF	Mio €
Betriebliche Erträge (Umsatz)	1.879	2.812	71,4
davon: Pflanzenproduktion	710	1.164	31,0
Tierproduktion	680	914	21,8
Handel, Dienstleistung, Nebenbetriebe	76	52	1,4
Sonstige betriebliche Erträge	415	664	17,2
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	1.429	2.081	53,3
davon: Lohnarbeit / Maschinenmiete	59	95	2,7
Gewinn / Verlust vor Steuern	399	678	17,0
Unternehmergewinn	-105	201	4,1
Eigenkapital	6482	8039	217,1
Fremdkapital	1160	1725	40,9
Bruttoinvestitionen	195	492	12,3
Nettoinvestitionen	-30	242	6,0

Quelle: Betriebsstatistik

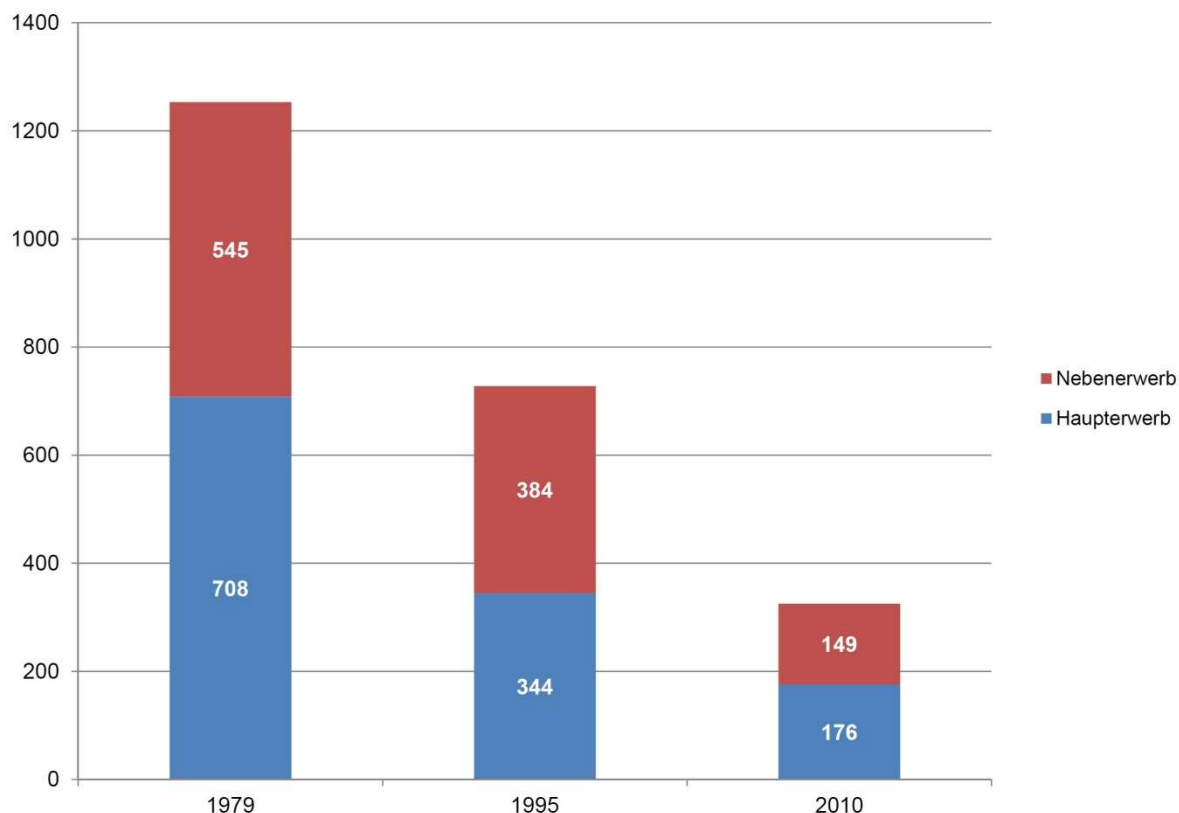


Abb. 3.2.1 – 1 Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Holzminden

Zu RROP 3.2.1 02 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem Kriterium Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials erfolgt eine raumordnerische Sicherung von Gebieten mit hoher natürlicher Leistungsfähigkeit.

Der Boden hat vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen und ist nicht vermehrbar. Für die Landwirtschaft sind diese Funktionen eine wesentliche Geschäftsgrundlage. Für die betriebliche Entwicklung ist die landwirtschaftliche Fläche häufig der begrenzende Faktor.

Die landwirtschaftliche Fläche hat aber auch eine für die Gesellschaft wichtige Bereitstellungsfunktion. Bisher werden neue Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr überwiegend aus der landwirtschaftlichen Fläche rekrutiert. Da Boden für Mensch und Umwelt ein schützenswertes Gut ist, erfordert dies einen äußerst sorgsam Umgang sowohl aus Sicht der planerischen Gestaltung wie auch aus Sicht der tatsächlichen Nutzung.

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials werden für Acker aus dem standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial entwickelt. Zur Bewertung des Grünlandes werden die bodenkundlichen Feuchtestufen herangezogen.

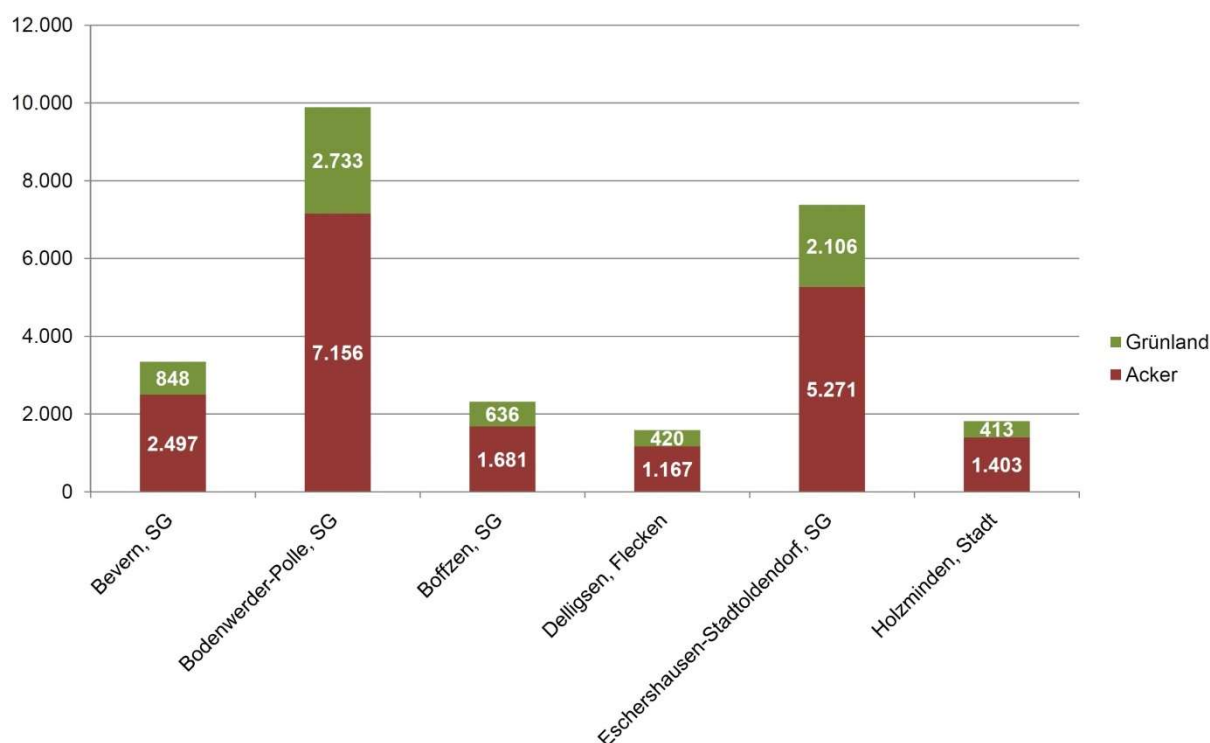


Abb. 3.2.1 – 2 Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche 2013

Acker

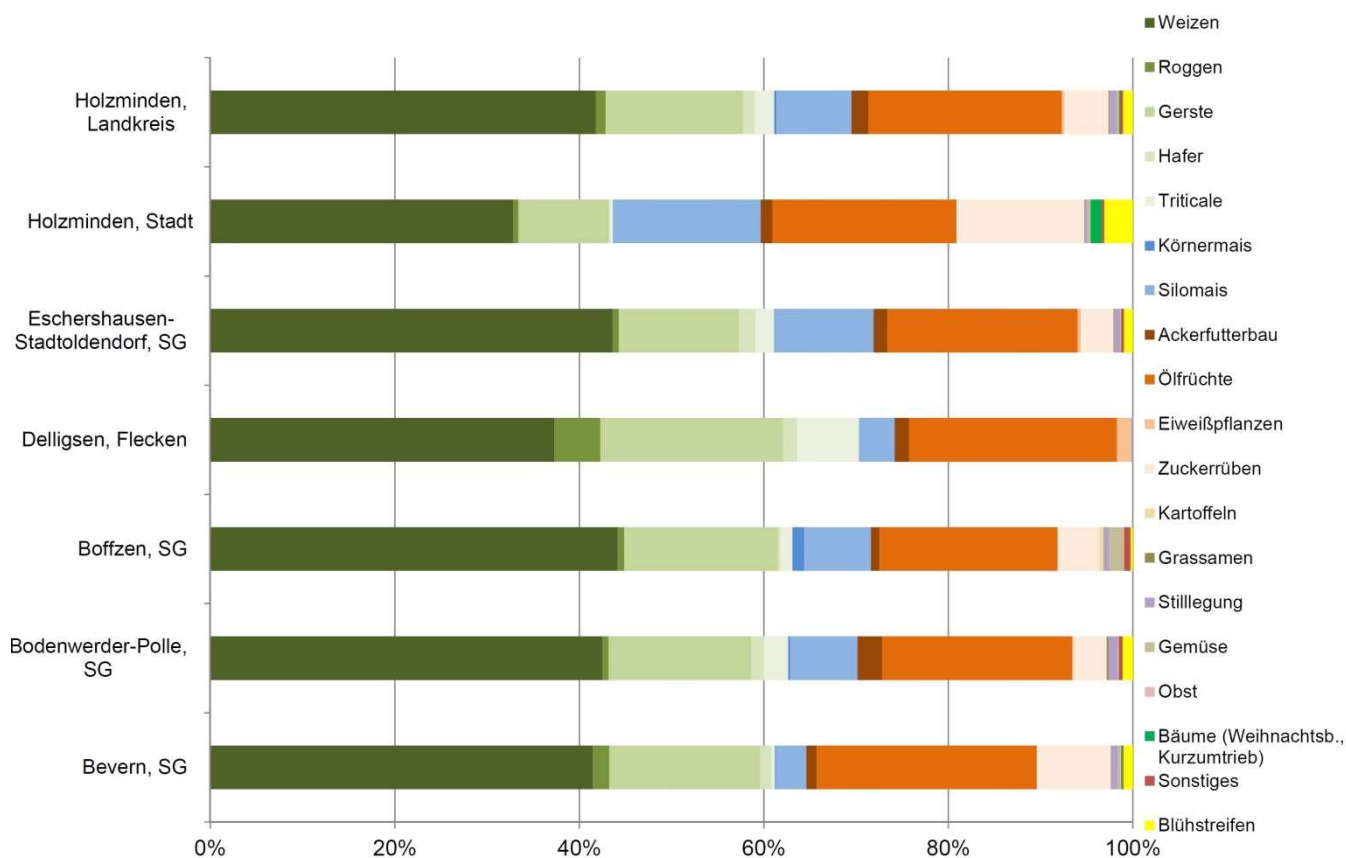
Zur Bewertung des ackerbaulichen Ertragspotenzials sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren von Bedeutung. Dazu gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau Energie und Geowissenschaften (LBEG) wird eine

Auswertung zum standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial (AEpot) zur Verfügung gestellt. Die genannten Faktoren gehen in die Auswertung mit ein und beschreiben die natürliche Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Angenommen wird dabei eine optimale, die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung, ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Für die Darstellung des ackerbaulichen Ertragspotenzials in Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden werden die Stufen „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „äußerst hoch“ berücksichtigt.

Tab. 3.2.1 - 3 Umfang des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials im Landkreis Holzminden

Klasse	Bezeichnung	Acker	Anteil Acker
1	äußerst gering	5 ha	0,0 %
2	sehr gering	586 ha	3,1 %
3	gering	651 ha	3,5 %
4	mittel	2.164 ha	11,5 %
5	hoch	3.647 ha	19,3 %
6	sehr hoch	11.007 ha	58,4 %
7	äußerst hoch	798 ha	4,2 %
Acker - Gesamt		18.858 ha	100,0 %



Berechnungen der Landwirtschaftskammer

Abb. 3.2.1 – 3 Umfang der Pflanzenproduktion

Grünland

Eine ausreichende, aber nicht zu hohe Bodenfeuchte ist ein wichtiger Parameter für ein hohes Ertragspotenzial für die Grünlandbewirtschaftung. Eine zusammengefasste Beurteilung der Wasserhaushaltssituation eines Standortes unter Berücksichtigung des Klimabereichs wird durch die Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) möglich. Die BKF kennzeichnet die Feuchtesituation eines natürlichen Standortes. In diesem Kennwert sind die Einzelmerkmale Grundwasser, Stauwasser, Wasserspeicherkapazität im Wurzelraum sowie klimatische Faktoren wie die mittlere klimatische Wasserbilanz einer Region in den Monaten Mai bis Oktober berücksichtigt.

Als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund eines hohen Ertragspotentials werden die für die landwirtschaftliche Grünlandnutzung besonders geeigneten bodenkundlichen Feuchtestufen 5 (mittel frisch) bis 8 (mittel feucht) festgelegt. Insgesamt machen die Vorbehaltsgebiete 47,1 % der gesamten Grünlandflächen aus.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen

Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat in vielen Bereichen zum heutigen Zustand der Kulturlandschaft geführt und prägt ihr Erscheinungsbild. Zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen werden Bereiche der landwirtschaftlichen Fläche gefasst, die eine hohe Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften haben oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes haben. Die Landwirtschaft ist in diesen Bereichen zum großen Teil für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich. Dabei haben Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass in den vergangenen Jahrhunderten die Entwicklung von Landschaften nie abgeschlossen war. Landschaften unterliegen einem stetigen Transformationsprozess. Daran gekoppelt ist immer auch die Entwicklung der Landwirtschaft. In der regionalen Entwicklung ist dieser Prozess des Wandelbaren entsprechend zu berücksichtigen und stetig fortzuschreiben.

Die Landwirtschaft leistet für den Landschaftserhalt in folgende Schutzkategorien einen besonderen Beitrag und hat aber auch in diesen Gebieten auf die Funktionen der Schutzziele Rücksicht zu nehmen:

- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete und
- Überschwemmungsbereiche.

Tab. 3.2.1 – 4 Landwirtschaftliche Fläche in Schutzgebieten im Landkreis Holzminden

	Landwirtschaftliche Fläche in ha	Anteil an der Gesamt - LF
Natura 2000	10.282	39,14%
NSG	698	2,66%
LSG	15.713	59,81%
WSG	2.131	8,11%
HQSG	5.615	21,37%
UESG	1.148	4,37%
Schutzgebiete gesamt	17.349	66,04%
LF - Gesamt	26.270	100,00%

Zu RROP 3.2.1 03 Landwirtschaftliche Betriebe

Die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft hat für den Erhalt der Eigenart der Landschaft eine herausragende Bedeutung. Dies wird anerkannt in der Vereinbarung des „Niedersächsischen Weges“ zur Verknüpfung von Naturschutz mit der Landwirtschaft. Damit die Landwirtschaft die Landschaft weiter durch eine nachhaltige Bewirtschaftung erhalten kann, soll die wirtschaftliche Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und ergänzt werden.

Diversifizierung der Landwirtschaft

Neben der landwirtschaftlichen Urproduktion mit der Produktion von Lebens- und Futtermitteln haben einige landwirtschaftliche Betriebe ihre Arbeitsbereiche in andere Segmente wie Direktvermarktung oder Urlaub auf dem Bauernhof ausgeweitet. Insgesamt gibt es im Landkreis Holzminden etwa 17 landwirtschaftliche Betriebe die Produkte von ihrem Hof durch Ab-Hof-Verkauf oder Hofladen direkt vermarkten. Auf etwa sieben landwirtschaftlichen Betrieben leistet die Direktvermarktung einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb betreibt ein Hofcafé. Den Erwerbszweig Urlaub auf dem Bauernhof gibt es auf elf landwirtschaftlichen Betrieben. Mit der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten kann das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten im Landkreis Holzminden erhalten werden. Die Diversifizierung der Landwirtschaft bietet die Möglichkeit des Erhalts der landwirtschaftlichen Produktion als ein wichtiger Baustein für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft.

Ökolandbau

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind Ökobetriebe darauf angewiesen, niedrigere Erträge durch höhere Preise auszugleichen, um einen gegenüber der konventionellen Produktion vergleichbaren Umsatz zu realisieren. Da sich die Preise für wichtige konventionelle und ökologische Erzeugnisse in den letzten Jahren angenähert haben, wurde dieses Ziel insbesondere im Ökolandbau immer weniger erreicht. Infolge

dessen nahm die Umsatzschere zwischen Ökobetrieben und vergleichbaren konventionellen Betrieben zu. Konstant geblieben ist in dieser Zeit die flächenbezogene Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise, die als Kompensation für geringere Erträge bzw. höhere Kosten gezahlt wird. Die betriebswirtschaftlichen Daten weisen darauf hin, dass sich die ökonomischen Rahmenbedingungen für Ökobetriebe relativ gesehen in den letzten Jahren eher verschlechtert haben (vgl. Sander 2014). Die derzeitige ökonomische Situation führt dazu, dass trotz des gestiegenen Bedarfs an Ökoprodukten die landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend an dieser Entwicklung partizipieren. Die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Ökolandwirtschaft kann einen wichtigen Beitrag für einen verbesserten Gewässer- und Grundwasserschutz sowie durch eine bessere Umweltbilanz auch für den Klimaschutz leisten. Der Landkreis Holzminden ist seit 2020 Ökomarkt-Modellregion und möchte durch eine verstärkte Bio-Rindfleischproduktion die landwirtschaftliche Erwerbssituation stabilisieren und einen wichtigen Baustein der Landschaftspflege durch die Landwirtschaft erhalten und ausbauen.

Förderung regionaler Produkte

Für eine Diversifizierung der Landwirtschaft, eine Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion, die Schonung der Umwelt durch kürzere Transportwege und die Identifikation der Bewohner mit ihrer Region soll die regionale Nahrungsproduktion gefördert werden. Eine regionale Nahrungsproduktion soll einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Landschaftspflege in der Region leisten.

Zum Beispiel wurde in der Solling-Vogler-Region (SVR) in den letzten Jahren die Regionalmarke „Echt“ etabliert. Diese Regionalmarke zeichnet besondere, traditionelle, unverwechselbare und regionaltypische Produkte aus. Ein Qualitätsausschuss überprüft dabei die Einhaltung der Kriterien und entscheidet wer Träger der Marke „Echt“ sein darf. Folgende Kriterien sind dabei einzuhalten:

- Der Anbieter hat seinen Sitz in der Solling-Vogler-Region (SVR) und stellt sein Produkt dieser Region her.
- Für die Herstellung des Produkts werden Rohstoffe aus der SVR verwendet.
- Das Produkt ist regionaltypisch, von hoher Qualität und einzigartig.
- Der Anbieter geht mit den im Produktionsprozess verwendeten Ressourcen verantwortungsbewusst um.
- Regionale Wirtschaftskreisläufe werden gestärkt und ein unternehmerisches Netzwerk wird etabliert.
- Der Bekanntheitsgrad der Solling-Vogler-Region wird gefördert.
- Die Identifikation der Menschen mit ihrer Region und Heimat wird verbessert.

Im Fokus der Marke „Echt“ stehen vor allem landwirtschaftliche Produkte und ihre weiterverarbeiteten Produkte. Insgesamt wird durch den Erfolg der Marke eine Stärkung der regionalen Wirtschaft inkl. der Landwirtschaft erreicht.

Tierhaltende Betriebe

Für den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit seinen ausgedehnten Grünlandbereichen sind tierhaltende Betriebe mit Grünlandnutzung unabdingbar. Die Milchproduktion ist der wichtigste Sektor der tierhaltenden Betriebe im Landkreis Holzminden. Dieser hat sich im Zeitraum 2010 bis 2016 nur unwesentlich verändert. In der Entwicklung der Milchproduktion scheint der weitere Rückgang zurzeit gestoppt zu sein. Gemeinden mit einem hohen Anteil an Milchvieh sind die SG Bodenwerder-Polle und die SG Eschershausen-Stadtoldendorf.

Zukünftig wird Milchviehhaltung noch stärker von der Entwicklung der Absatzmärkte und des Milchpreises bestimmt werden. Die Milchquote als Steuerungsinstrument der EU ist zum 31.03.2015 ausgelaufen. Die Preise für Milchprodukte werden durch Angebot und Nachfrage gebildet. Preisschwankungen sind damit Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung. An die landwirtschaftlichen Betriebe stellt dies höhere Anforderungen hinsichtlich ihres Risikomanagements.

In allen Regionen Norddeutschlands wird auch weiterhin ein Rückgang in der Anzahl der Betriebe mit Milchviehhaltung erwartet. Gleichzeitig wird in den wirtschaftenden Betrieben die Zahl der Kühe zunehmen. In den Küstenregionen, dort wo in den vergangenen Jahren verstärkt Milchquote hingewandert ist, wird die Kuhzahlen je Betrieb höher liegen als im Weserbergland.

Unmittelbar zur Milchviehhaltung mit ihrer Jungviehaufzucht gehört auch die Erhaltung und Nutzung des Grünlandes.

Bei einem weiteren Rückgang der Grünlandnutzung durch Milch erzeugende Betriebe ist die Pflege des Grünlandes durch andere Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Dies gilt in besonderem Maße für Schutzgebiete und historische Kulturlandschaften.

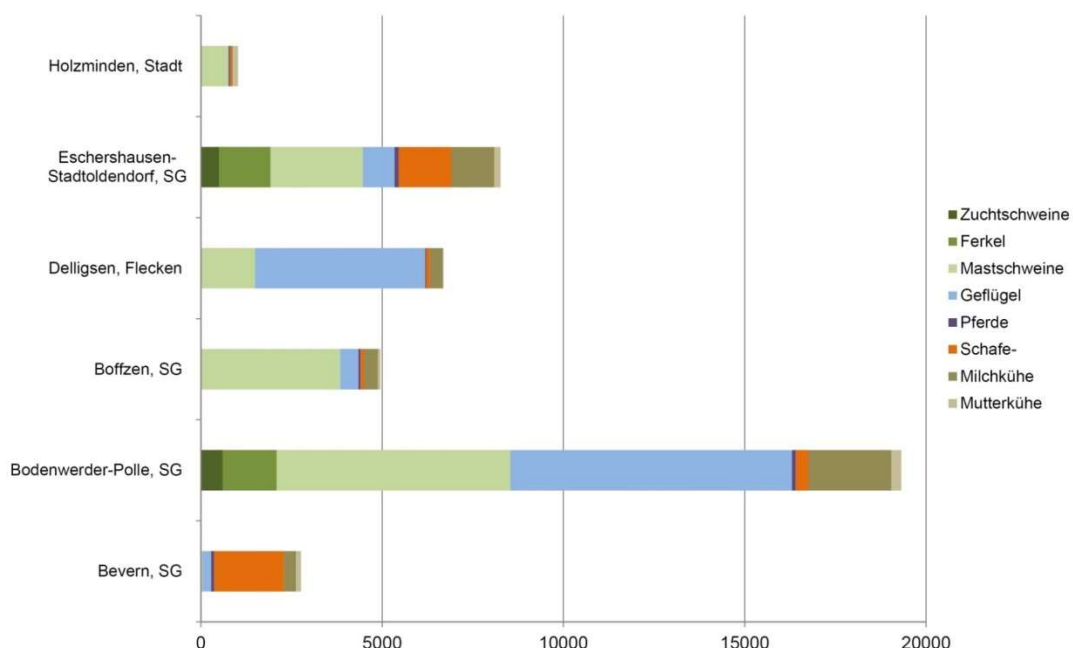


Abb. 3.2.1 – 4 Umfang der Tierhaltung 2013

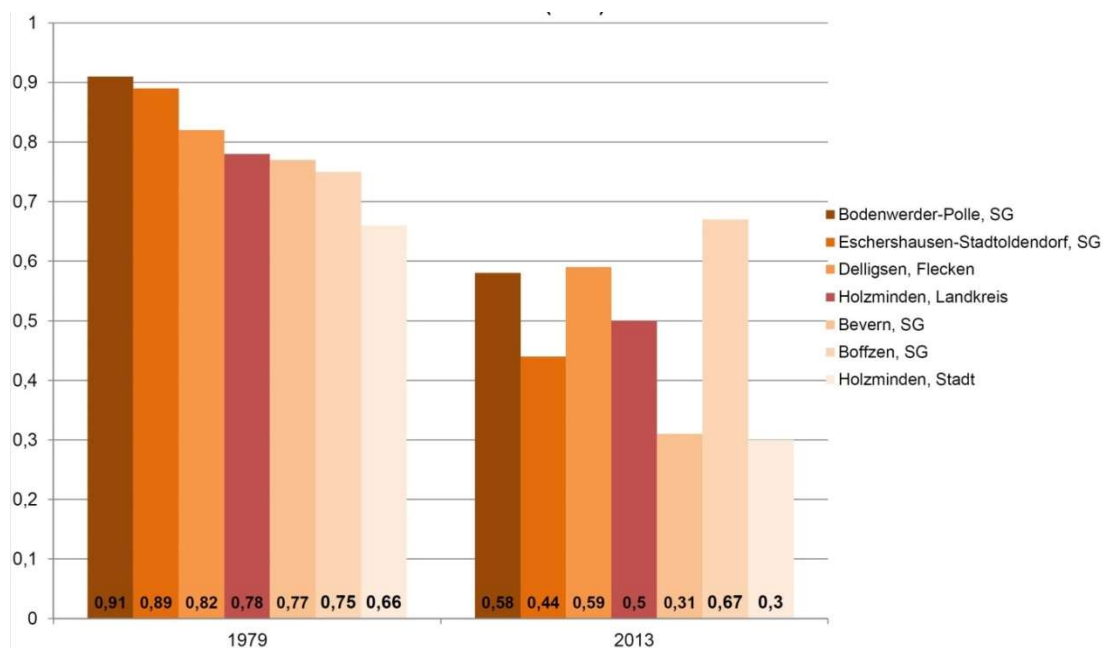


Abb. 3.2.1 – 5 Viehdichte in Großvieheinheiten je ha im Landkreis Holzminden

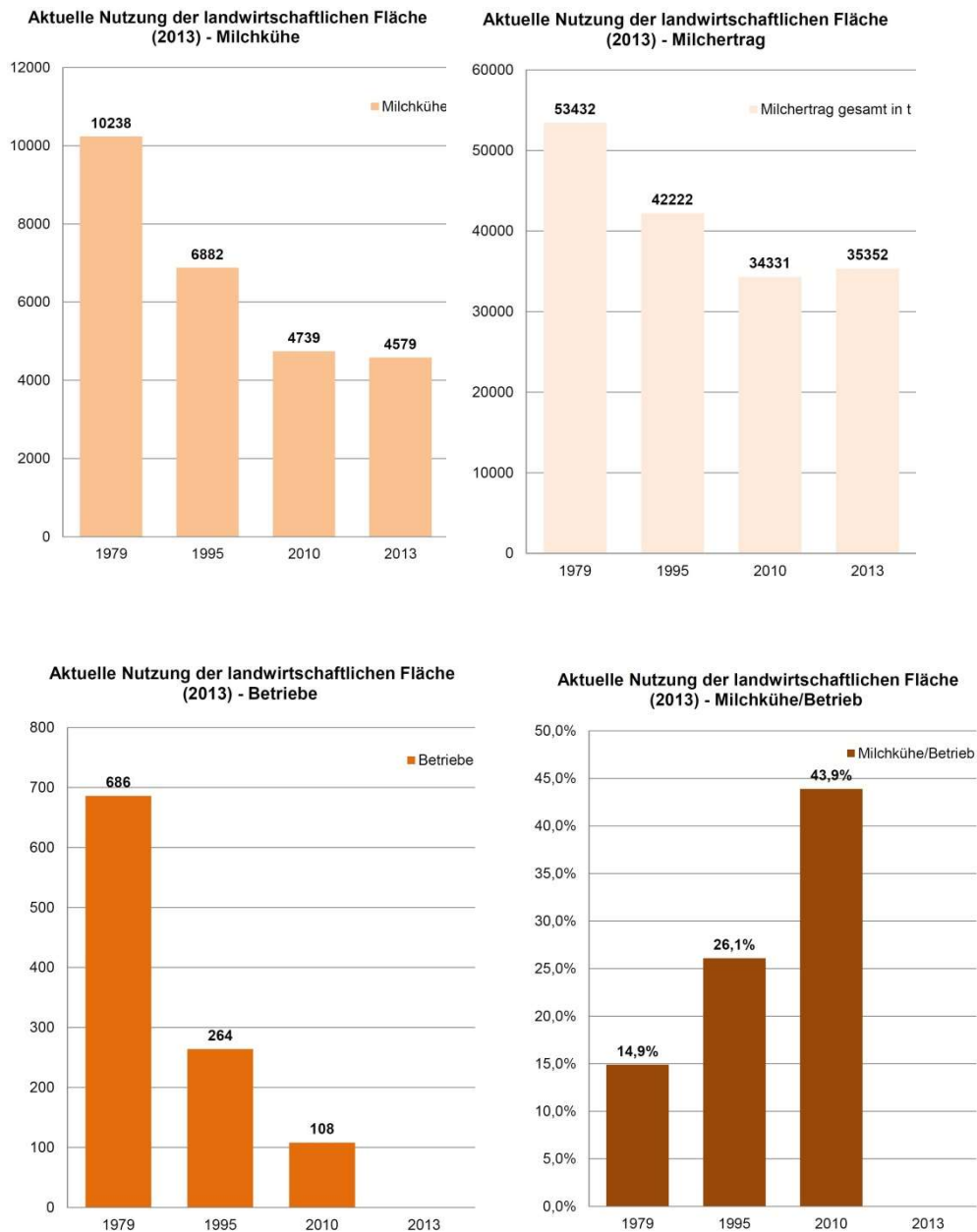


Abb. 3.2.1 – 6 Milchviehbetriebe

Forstwirtschaft

Der Wald stellt eines der naturnächsten, großflächigen Ökosysteme dar und bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und dient darüber hinaus der Erholung und der Holzproduktion. Die Bedeutung des Waldes wird angesichts der Endlichkeit fossiler Energieträger, einem weiter anhaltendem Flächenverbrauch, der Abnahme der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie steigender Ansprüche der Bevölkerung an geeignete Erholungsmöglichkeiten zunehmen. Die neue EU-Forststrategie betont den Nutzen und die vielfältigen Funktionen von Wäldern gleichermaßen (vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 10. März 2005).

Wald nimmt im Landkreis Holzminden eine Fläche von rund 31.706 ha ein. Der Waldanteil liegt damit bei 45,8 % (Untere Waldbehörde, Stand 1.02.2017). Den größten Anteil hat der Mischwald mit 57 %. Bezogen auf die Bewaldung des Landes Niedersachsen mit ca. 22 % und des gesamten Bundesgebietes mit ca. 32 % ist der Landkreis Holzminden überdurchschnittlich bewaldet (vgl. Bundeswaldinventur III, ML 2014). Dieses, im Gegensatz zu allen anderen Bereichen wenig durch anthropogene Beeinflussungen gestörte Ökosystem ist mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von großer Bedeutung für das Planungsgebiet und prägt es. Der Erhalt des Waldanteiles, vor allem größerer zusammenhängender Waldflächen einerseits, und der Vielzahl kleinerer Waldflächen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen andererseits ist daher notwendig.

Die Verteilung des Waldes auf die Waldbesitzarten ergibt sich aus Tabelle 3.2.1- 5 (mit Stand 2010). In den Angaben zum Landeswald sind hier allerdings auch die durch die Niedersächsischen Landesforsten betreuten Genossenschaftswälder mit enthalten.

Auch nach aktuelleren Zahlen (Untere Waldbehörde Landkreis Holzminden, Stand 01.02.2017) überwiegt der Staatforst bzw. Landeswald mit 74 % bei den Waldbesitzarten. 4 % entfallen auf Stiftungsforst (Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Stiftungsforst Elm), 22 % auf Privatwald, Forstgenossenschaften, Kirchenwald und Gemeindewald.

Der Privatwald ist gekennzeichnet durch gebietsweise stark ausgeprägten Klein- und Kleinstprivatwald. Daneben gibt es aber auch mittleren bis großen Privatwald, der zum großen Teil vorratsreiche, gut strukturierte Waldbestände aufweist und mit dem Landeswald auch in seiner Nutzungsintensität vergleichbar ist.

Tab. 3.2.1 - 5 Waldflächenverteilung nach Besitzarten im Landkreis Holzminden (Stand LWK 2010)

LK Holzminden	Gemeindefläche ha	Privatwald ha	Landeswald ha	Gesamtwald ha	Waldanteil an der Gemeinde- fläche %
Bevern SG	6.669	427	1.313	1.740	26,1 %
Bodenwerder-Polle SG	21.582	2.794	5.207	8.001	37,1 %
Boffzen SG	3.716	400	81	481	12,9 %
Delligsen, Flecken	3.654	160	914	1.073	29,4 %
Eschershausen- Stadtoldendorf SG	13.284	697	3.041	3.738	28,1 %
Holzminden, Stadt	8.815	186	5.187	5.372	60,9 %
GfG. Boffzen	2.331	7	2.197	2.204	94,5 %
GfG. Derental	21	0	2	2	9,1 %
GfG. Eimen	1.294	0	1.259	1.259	97,3 %
GfG. Eschershausen	478	3	456	458	95,8 %
GfG. Gruenenplan	2.286	6	2.198	2.204	96,4 %
GfG. Holzminden	1.471	2	1.360	1.362	92,6 %
GfG. Merxhausen	2.276	7	2.092	2.100	92,3 %
GfG. Wenzeln	1.547	3	1.489	1.492	96,4 %
Summe	69.424	4.692	26.795	31.486	45,4 %

aus: Potenzialstudie für Biomasse in der Bioenergie Region Weserbergland plus, LWK 2011,
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und Erhebungen PU 2010

Das Hügel- und Bergland im Landkreis Holzminden wäre von Natur aus überwiegend von Buchenwäldern (basenarme Standorte bis basenreiche, mittlere Standorte; Kalkstandorte) bedeckt (Kaiser/Zacharias 2003), diese sind in weiten Teilen auch heute noch erhalten. In den Auenlandschaften der Weser und Nebenflüsse wären Eichen-Hainbuchen-, Erlen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auwaldkomplexe, außerhalb des Überflutungsbereiches Eichen- und Buchen(misch)wälder vorherrschend, diese sind heute nur noch fragmentarisch vorhanden. Eichen- und Eschenmischwälder basenreicher feuchter Standorte kommen als natürliche Vegetation nördlich der Lenne (Schwarzes Land) östlich von Eschershausen vor. Diese sind als lichte Wirtschaftswälder (Eichentyp) zum Teil erhalten. Bemerkenswert sind ferner einzelne noch als Relikte vorhandene historische Waldnutzungsformen wie z. B. Hutewald (Stuckenstein-Eichen im Solling) und Mittelwald.

Tab. 3.2.1 - 6: Waldverteilung nach Bestandstypen gemäß ALKIS-Daten 23.09.2017

LK Holzminden	Laubwald ha	Nadelwald ha	Mischwald ha
Bevern SG	718	387	566
Bodenwerder-Polle SG	2.773	1.235	3.864
Boffzen SG	40	203	237
Delligsen, Flecken	346	367	332
Eschershausen-Stadtoldendorf SG	1.097	736	1.843
Holzminden, Stadt	146	1.439	3.639
GfG. Boffzen	149	203	1.920
GfG. Derental	0	0	0
GfG. Eimen	219	210	830
GfG. Eschershausen	163	197	117
GfG. Grünenplan	641	732	851
GfG. Holzminden	1	23	1.356
GfG. Merxhausen	140	605	1.370
GfG. Wenzen	268	385	881
Summe	6.701	6.674	17.805

Zu RROP 3.2.1 04 Wald

Wald erfüllt vielfältige Funktionen, denen insbesondere in dicht besiedelten Räumen eine hohe Bedeutung zukommt. Die Funktionen des Waldes werden in § 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) bzw. § 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert. Wald ist Grundlage für die Gewinnung des regional verfügbaren, nachwachsenden, vielseitig nutzbaren Rohstoffes Holz und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der holzverarbeitenden Wirtschaftszweige (Nutzfunktionen). Wald ist Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und übernimmt Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. Des Weiteren fungiert Wald als CO₂-Speicher und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Daneben ist der Wald von Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Wasserhaushalt (z. B. Grundwasserneubildung, Filter- und Rückhaltewirkung), den Immissionsschutz (z. B. Luftschadstoffe und Lärm) und den Sichtschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Agrar- und Infrastruktur (Schutzfunktionen). Weitere Bedeutung kommt dem Wald für die Erholung in Natur und Landschaft zu (Erholungsfunktion). Im Grundsatz sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig und auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

Bei der Bewirtschaftung bzw. Entwicklung von Wäldern findet auf Landeswaldflächen das LÖWE-Programm und für den Privatwald und den Kommunalwald finden die waldgesetzlichen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG Anwendung.

Die Langfristigkeit der Waldentwicklung und der forstlichen Produktion erfordert, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, eine angepasste Waldentwicklung um alle Waldfunktionen dauerhaft zu sichern. Dabei ist der Anbau standortgerechter Baumarten, die an die jeweiligen Boden- und Klimabedingungen angepasst sind, unter Beachtung heimischer Baumarten maßgeblich (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2012). Die Entwicklung und Umwandlung in naturnähere, artenreichere und klimagerechte Waldbestände verbessert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und erhöht ihre Widerstandsfähigkeit. Naturnahe, standort- und funktionsgerechte Waldbestände gewährleisten am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Entwicklung und Umwandlung der Wälder soll sich deshalb an der potenziell natürlichen Waldgesellschaft bzw. potenziell natürlichen Vegetation (pnV) orientieren, den Standortverhältnissen angepasst sein und auf die teilraumspezifischen Waldfunktionen wie z. B. Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz sowie die Erholungsfunktion ausgerichtet sein (vgl. § 11 NWaldLG, LÖWE-Erlass). Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass sich die maßgebliche potenziell natürliche Vegetation (pnV) mit dem Klimawandel ändern kann/wird und heute (noch) nicht heimische Arten unter anderen Klimabedingungen hier heimisch werden.

Vor diesem Hintergrund sind der Wald und seine ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie die Waldflächen ordnungsgemäß und nachhaltig und unter Berücksichtigung aller Funktionen zu bewirtschaften. Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung zu größerer Naturnähe soll entsprechend bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden.

Wald ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Holz ein nachwachsender Roh- bzw. Baustoff und Energieträger. Daher kommt den Forstbetrieben und der Holzverarbeitenden Industrie im Landkreis Holzminden insbesondere in den ländlich strukturierten Bereichen eine erhebliche Einkommensfunktion zu, die zu erhalten und zu fördern ist. Dies gilt sowohl für die Holzherstellung als auch das Holzbearbeitende und -verarbeitende Gewerbe sowie für die energetische Verwertung. Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der Holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu RROP 3.2.1 05 Waldränder

Waldränder haben als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, den Biotopverbund, den Klimaschutz und den Erholungswert der Landschaft. Darüber hinaus schützen sie den Waldbestand gegen Aushagerung und Windwurf. Waldränder erfüllen damit wichtige klima- und naturschutzfachliche Funktionen.

Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume insbesondere bei Stürmen und erhöht die Waldbrandgefahr. Sie behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie die Waldökologie (u. a. durch Beunruhigung und Verschattung) und die

Klimaschutzfunktion. Gemäß LÖWE-Erlass sollen Waldaußenränder als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden. Dies gilt insbesondere für alte Waldränder. Eine Umwandlung in naturnähere und artenreichere Waldränder verbessert darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und erhöht die Widerstandskraft gegenüber Schadstoffen und Schädlingen.

Zur Wahrung ihrer Funktionen sollen Waldränder und ihre Übergangszonen grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Das LROP sieht dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert vor (vgl. Begründung zum LROP Abschnitt 3.2.1 03). Die Formulierung eines Abstandes von 100 m zu den Waldrändern begründet sich insbesondere auf naturschutzfachlichen Funktionen, die mit Waldrändern verbunden sind. Die Abstandszone dient darüber hinaus der Wahrung des Landschaftsbildes und als Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr (Sturm, Brand) sowie zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Abstandsregelung konkretisiert die landesplanerische Aussage und soll der Bauleitplanung Hinweise im Rahmen der planerischen Abwägung geben. Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann, ist unter der Einbeziehung von Planungsalternativen mit der Waldbehörde und dem Beratungsförstamt ein geringerer Abstand abzustimmen und dieser einzuhalten. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr soll jedoch grundsätzlich ein Mindestabstand von 35 m zum Wald bei der Planung von neuen Bebauungen eingehalten werden. Vorhandene Bebauung, die Bestandsschutz genießt, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere Anbauten an bestehende Gebäude, die den Abstand zum Wald nicht verringern, können erlaubt werden. Um etwaige Härten vorzubeugen, sollen ebenso Baurechte, die sich aus bestehenden Bebauungsplänen oder aus Bauzusammenhängen gemäß § 34 BauGB ergeben, hiervon unberührt bleiben. Änderungen von bestehenden Bebauungsplänen sollen nur statthaft sein, wenn die Baugrenzen nicht näher an den Waldrand verlagert werden.

Wald im Sinne des Grundsatzes und Zieles sind die Vorbehalts- und Vorranggebiete Wald. Vorbehaltsgebiete Wald werden aus maßstäblichen Gründen ab einer Flächengröße von 2,5 ha abgebildet, Vorranggebiete Wald gemäß den Vorgaben des LROP festgelegt. Kleinere Gehölzbestände außerhalb dieser Festlegungen sind im konkreten Einzelfall anhand ihrer tatsächlichen Ausprägung und Funktion hinsichtlich ihres Waldstatus zu beurteilen (vgl. § 2 NWaldLG). Eine Unterschreitung des grundsätzlichen Mindestabstandes von 35 m ist bei Wäldern in diesen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Waldbehörde möglich, wenn der Gefahrenabwehr und den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes genüge getan wird und keine anderen Ziele/Grundsätze des LROP entgegenstehen.

Zu RROP 3.2.1 06 Vorranggebiete Wald

Die Festlegung wird in der zeichnerischen Darstellung gemäß den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms ausgewiesen.

In Niedersachsen wurden durch die Auswertung von historischen Karten alte Waldgebiete ermittelt, die mind. seit Mitte des 18. Jahrhunderts durchgängig oder nur mit kurzer Unterbrechung mit Wald bestockt sind. Insgesamt machen diese Flächen 27.677 ha im Landkreis Holzminden aus. Das sind ca. 87 % der Waldflächen im Landkreis Holzminden.

Alte Waldstandorte haben im niedersächsischen Tiefland aufgrund ihrer Insellage eine besondere Bedeutung. Sie sind durch eine hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet. Sie sind Zeuge einer langen Landschaftsentwicklung und haben eine vielfach hochspezialisierte Flora und Fauna entwickelt, die es nur an diesen Standorten gibt. Der Verlust dieser Habitate im niedersächsischen Tiefland wäre nicht kompensierbar.

Diese Kontinuität der Habitate über mindestens 200 Jahre hinweg findet sich an den „historisch alten Waldstandorten“ im Berg- und Hügelland allerdings nicht. Hier konnten die Arten durch die großen zusammenhängenden Wälder immer ausweichen und waren damit auch nicht gezwungen, sich auf den speziellen Standort einzustellen.

Der Wert historisch alter Waldstandorte im niedersächsischen Berg- und Hügelland ergibt sich aus Ungestörtheit der Waldböden. Ausschlaggebend für den Wert sind die fehlenden tiefgreifenden mechanischen Veränderungen durch den Menschen. Alte ungestörte Waldböden sind nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen reproduzierbar.

Vorranggebiete Wald lassen sich aufgrund der über einen langen Zeitraum hinweg ungestörten Bodenverhältnisse sowie den damit verbundenen spezifischen Lebens- und Bodenverhältnissen relativ einfach in klimaresistente Biodiversitätsdichteräume entwickeln. Sie bilden damit neben den Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Biotopverbund und den Vorranggebieten Natura 2000 ein viertes Standbein des Biotopverbundes.

Zu RROP 3.2.1 07 Vorbehaltsgebiete Wald

Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Wälder mit besonderen Waldfunktionen sind in der zeichnerischen Darstellung Waldflächen als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. Aus Gründen der maßstäblichen Darstellbarkeit werden die „Vorbehaltsgebiete Wald“ ab einer Flächengröße von 2,5 ha abgebildet (vgl. NLT 2017). Gleichwohl sind die Waldflächen im Einzelfall anhand der tatsächlichen Merkmale und Entwicklungsziele zu beurteilen (vgl. § 2 NWaldLG). Für die Festlegungen der Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung ist eine Generalisierung des Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS 2017, Wald) unter Abgleich mit der Waldfunktionenkarte und dem Amtliche Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) erfolgt. Als Vorbehaltsgebiete werden auf Grundlage der Waldfunktionenkarte 2014 innerhalb der Waldkulisse die Wälder mit weiteren

Schutzfunktion (Erholungs-, Klima-, Immissions-, Lärm- und Bodenschutz) über die Waldschutzgebiete hinaus (vgl. Vorranggebiete Biotopverbund), übernommen.

Berücksichtigung finden ferner große zusammenhängende Waldflächen (Solling, Vogler, Hils, Ith), da diese im besonderen Maße Waldfunktionen wahrnehmen können. Außerdem werden Waldflächen dargestellt, die auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Dies betrifft insbesondere kleinflächigere Wälder in Bereich u. a. der Rühler Schweiz und in den Tälern der Ottensteiner Hochebene sowie Waldränder insbesondere des Homburgwaldes nördlich von Stadtoldendorf, des Voglers und des Sollings-

Vorbehaltsgebiete Wald werden in der Zeichnerischen Darstellung nur außerhalb der Vorranggebiete Wald dargestellt. Sie stellen außerhalb der Vorranggebiete Wald, Biotopverbund sowie Natur und Landschaft nur Wälder dar, die jünger als 250 Jahre sind.

Die Waldflächen im Landkreis Holzminden sind räumlich sehr unterschiedlich verteilt: Während besonders die gemeindefreien Gebiete im Solling, Hils und tlw. Ith, sowie auch die Stadt Holzminden und die Gemeinden Holenberg, Heinsen, Kirchbrak sowie der Flecken Polle besonders hohe Waldanteile aufweisen, bzw. nahezu vollständig bewaldet sind, weisen die Kommunen in der Wesertalung und in der Ithbörde einen zum Teil sehr geringen Waldanteil auf. (vgl. Tab. 3.2.1-05). Die Flächengrößen (Gesamtfläche) der nachfolgenden Tabelle 3 basieren auf den ALKIS-Daten, Stand 23.09.2017. Das VB Wald umfasst aufgrund der Berücksichtigung auch von ATKIS- und WFK-Daten dabei eine größere Fläche als die, die sich allein aus den ALKIS-Daten ergibt, da hier ergänzend weitere Waldflächen berücksichtigt wurden. Dadurch sind ggf. Abweichungen zu den vorgenannten Flächen begründet.

Tab. 3.2.1 – 7 Vorbehalts- und Vorranggebiet Wald im Landkreis Holzminden (Stand 02/2023)

	Gesamtfläche in ha	VR Wald in ha	VB Wald in ha ¹	Bewaldung in %
Arholzen	536	2,1	108,0	20,5%
Bevern, Flecken	3.324	12,8	619,7	18,6%
Bodenwerder Stadt	2.903	732,6	434,7	40,2%
Boffzen	806	16,3	8,8	3,1%
Brevörde	1.362	274	75,9	25,7%
Deensen	1.104	210	57,6	24,2%
Delligsen, Flecken	3.618	650,3	402,5	29,1%
Derental	923	28	73,7	11,0%
Dielmissen	751	0	16,5	2,2%
Eimen	1.634	469,4	81,6	33,7%
Eschershausen, Stadt	2.390	476,5	445,7	38,6%
Fürstenberg	326	0,2	16,5	3,5%
Golmbach	1.594	41,3	422,1	29,3%
Halle	2.882	14,9	512,3	18,3%

¹ Das VB Wald umfasst aufgrund der Berücksichtigung auch von ATKIS- und WFK-Daten eine größere Fläche als die, die sich allein aus den ALKIS- Daten ergibt, da hier einzelne Flächen auch nur als Gehölz kodiert sind.

	Gesamtfläche in ha	VR Wald in ha	VB Wald in ha1	Bewaldung in %
Hehlen	2.167	300	328,1	29,0%
Heinade	910	5,6	53,1	6,7%
Heinsen	1.861	607,6	316,0	49,6%
Heyen	834	27,6	124,3	18,2%
Holenberg	738	273,7	102,0	50,9%
Holzen	660	30,8	119,0	22,7%
Holzminden Stadt	8.816	3728,9	1.773,3	62,4%
Kirchbrak	1.845	945,8	308,9	68,0%
Lauenförde, Flecken	1.717	254,4	63,5	18,5%
Lenne	568	128,6	15,2	25,3%
Lüerdissen	695	0,45	204,9	29,7%
Negenborn	991	32,2	117,5	15,1%
Ottenstein, Flecken	3.289	772,8	355,6	34,3%
Pegestorf	833	128,3	86,3	25,8%
Polle, Flecken	2.122	578,6	481,5	50,0%
Stadtoldendorf, Stadt	2.490	438,2	208,7	26,0%
Vahlbruch	1.422	412,8	102,9	36,3%
Wangelnstedt	1.517	243,6	291,9	35,3%
Boffzen, gem.-freies Gebiet	2.335	1372,6	2.265,4	97,0%
Eimen, gem.-freies Gebiet	1.292	1045,6	1.285,4	99,5%
Eschershau., gem.-fr.. Gebiet	491	130,1	486,5	99,3%
Grünenplan, gem.-fr. Gebiet	2.282	1843,4	2.184,7	95,7%
Holzminden, gem.-fr. Gebiet	1.500	800,6	1.445,1	96,3%
Merxhausen, gem.-fr. Gebiet	2.249	1838,4	2.159,5	96,0%
Wenzen, gem.-freies Gebiet	1.587	1033,4	1.584,7	99,9%
Landkreis Holzminden gesamt	69.370	19.905,0	11.670,0	45,5%

Zu LROP 3.2.1 06 Fischerei

Die Festlegungen des LROP bezüglich der Fischerei gelten auch für den Landkreis Holzminden. Deswegen ist die Fischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Darüber sind keine Aussagen zur Fischerei getätigt worden, weil die Raumbedeutsamkeit der Fischerei trotz des Vorkommens von einigen Fischereibetrieben im Landkreis Holzminden nicht festzustellen ist.

Zu RROP 3.2.1 08 Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete

Die gehölzfreien Feucht- und Nassbiotope, Moore, Halbtrocken- und Magerrasen, bedeutsame Grünländer (neben Feucht-/Nassgrünland auch mesophiles Grünland) haben regelmäßig eine sehr hohe Bedeutung für spezialisierte Arten. Besonders die z. T. kleinräumiger strukturierten Grünlandflächen in Waldrandlagen bzw. In Durchdringung mit Gehölzen, auf steilen Hanglagen und in kleinen und schmalen Tälern und Rinnen stehen unter Umwandlungsdruck, da sich die Grünlandwirtschaft teilweise immer weiter zurückzieht. Insbesondere in Bereichen mit einem hohen und

bereits weit über dem Kreisdurchschnitt liegenden Anteil von Waldflächen von ca. 45 % kann sich die Notwendigkeit ergeben, die o. g. für den Naturschutz wertvollen Bereiche von Aufforstung freizuhalten. Als Ausnahme ist z. B. eine Erstaufforstung im Niederungsbereich zulässig, wenn dadurch eine naturschutzfachlich gewünschte Auwaldentwicklung eingeleitet wird. Dies bietet sich insbesondere in waldärmeren Teilräumen des Landkreises als Bereicherung der Kulturlandschaft an.

Im Planungsraum sind die von Aufforstung freizuhalten Flächen vor allem die Sollingtäler, die Talbereiche der Lenne, die Randbereiche von Holz- und Burgberg bzw. der Rühler Schweiz, um den Wilmeröder Berg, die Rodungsinsel im Vogler sowie Hilsmulde und die Täler der Ottensteiner Hochebene zur Weser hin. Von Aufforstungen und künstlichen Bestockungsumwandlungen sind grundsätzlich die Biotop- und Artenvielfalt, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, auszunehmen. Gleiches gilt für sonstige Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, für forstliche Grenzertragsstandorte, Bereiche von vermuteten oder bekannten Bodendenkmälern und hervorragenden Aussichtspunkten sowie Flächen, die großräumig eine wesentliche Verringerung der Saumlänge erbringen würden.

Im Zuge der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans 2016 wurden die Festlegungen naturschutzfachlich aktualisiert und auf Überlagerungen mit anderen zeichnerischen Darstellungen abgeglichen. Keine „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltende Gebiet“ wurde daher definiert/ dargestellt innerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VR Natura 2000), bestehenden NSG (VR Natur und Landschaft), potenziellen NSG (VR Natur und Landschaft) und VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion (kulturlandschaftliche Prägung/ Gebiet mit vorrangigen Maßnahmen zur Sicherung des kulturlandschaftlichen Charakters, Offenhalten v.a. des Grünlandbereichs).

Es ist nur noch dort ein „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltende Gebiet“ abgegrenzt, wo das Ziel der Offenhaltung von Offenland und Halboffenlandschaften nicht auch über andere, oben genannte Planzeichen mit entsprechender textlicher Zielformulierung abgesichert werden kann. Insbesondere bei sehr großräumigen Darstellungen geht es hier dann auch nicht um kleinflächige Pflanz- oder Aufforstungsmaßnahmen, sondern um den Erhalt der gesamträumlichen Struktur (Offenlandstrukturen, Waldränder, größere Offenlandinseln im Wald, Grünlandkomplexe, Täler etc.).

Ferner ist aufgrund der Vielzahl von Flächen und der damit verbundenen zeichnerischen Darstellbarkeit eine Abschneidegrenze hinsichtlich der Flächengröße von 10 ha berücksichtigt worden. Insgesamt werden 32 Vorbehaltsgebiete von Aufforstung freizuhaltende Gebiete dargestellt.

Allerdings ist auch wegen ihrer Kleinflächigkeit nicht darstellbaren Freiflächen innerhalb des Waldes vor Aufforstung zu prüfen, ob sie nicht aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung freizuhalten sind. Insbesondere in den Sollingtälern und den Talbereichen der Lenne sollten die Neuanpflanzung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen unterbleiben.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu RROP 3.2.2 01 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP-Übernahme)

Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung müssen planerisch gesichert werden.

Im Planungsraum liegen verschiedene oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe. Tiefliegende Rohstoffe sind nicht Bestandteile des vorliegenden Raumordnungsprogramms. Sie werden über das Bergrecht geregelt. Als tiefliegender Rohstoff wird im Landkreis Holzminden in nennenswertem Maßstab nur Gips abgebaut. Weitere Vorkommen tiefliegender Rohstoffe sind in geringerem Umfang Asphalt und in großen Tiefen Salzlagerstätten. Die oberirdischen Aufbauten der Abbaueinrichtungen der tiefliegenden Rohstoffe sind im Landkreis Holzminden nicht raumbedeutsam.

Entgegen anderer Festlegungen im RROP besteht für die Rohstoffsicherung und -gewinnung keine eigenständige Fachplanung. Auf Landesebene wird die Rohstoffgewinnung über das LROP langfristig sichergestellt. Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind in die Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen. Bei der Umsetzung in das RROP besteht also relativ wenig Spielraum.

Ein Ziel der Ausweisung der Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung ist es, die Flächen endabgewogen festzusetzen. Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit nur an den Stellen vorgenommen werden, die im RROP festgelegt werden. Dafür muss sichergestellt werden, dass sich ihr Belang auch an der dafür vorgesehenen Stelle durchsetzen kann. Daher sind andere Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung beeinträchtigen oder verhindern könnten, in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung nicht zugelassen.

Rohstoffe sind möglichst vollständig abzubauen, bevor an anderer Stelle ein neuer Abbau gestartet wird. Damit können Landschaft und Ressourcen an anderer Stelle geschont werden. Großflächige Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar und entfalten betriebsbedingt verschiedene Belastungen wie Lärm- und Staubentwicklung oder auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund des Transportbedarfs. Der Schonung der Landschaft dient auch der Grundsatz, dass möglichst nur in den Vorranggebieten abgebaut werden sollte.

Um dieses gewährleisten zu können, sind die Vorranggebiete nach der Qualität der Rohstoffe ausgesucht worden, um eine große Auswahl an Rohstoffen anbieten zu können. Es kann natürlich vorkommen, dass andere Flächen außerhalb der Vorrangflächen besser den Ansprüchen der Abbaufirmen entsprechen, sei es aufgrund einer anderen gewünschten Rohstoffqualität oder eine Verkehrsanbindung an den bestehenden Betrieb wichtiger ist als die Qualität des Materials. Solange keine anderen öffentlichen Belange dem Abbau gegenstehen, wird der Abbau auch außerhalb von Vorrangflächen für Rohstoffsicherung genehmigt werden können, sollte

aber im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Landschaft und den Ressourcen nicht den Regelfall darstellen.

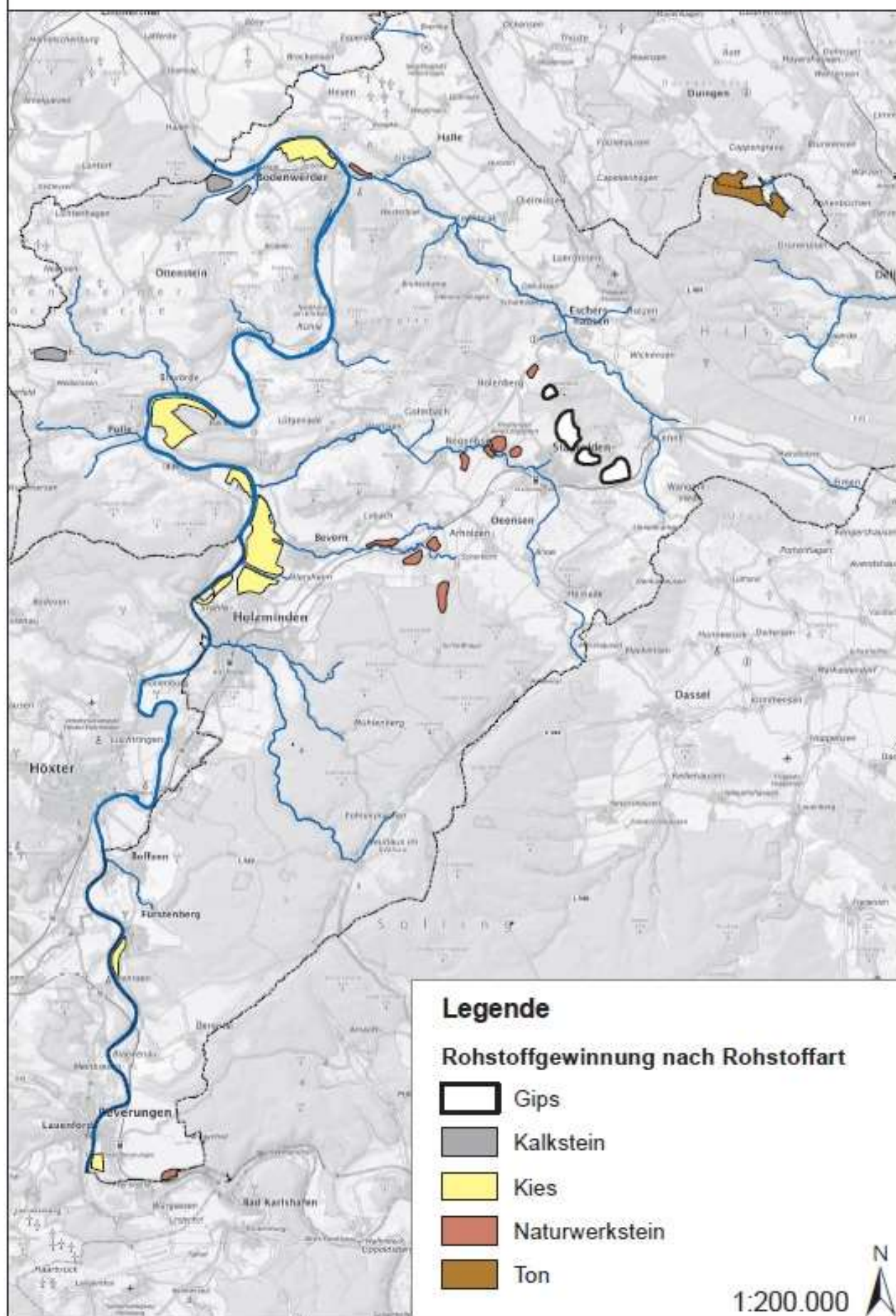
Demgegenüber bildet der Kiesabbau eine Ausnahme. Hier wird durch die Festsetzungen im RROP für das Wesertal eine Ausschlusswirkung erzielt. Damit kann Kies innerhalb des Ausschlussraumes des Wesertals zukünftig nur in den festgesetzten Vorranggebieten abgebaut werden. Dies ist in der Begründung zu RROP 3.2.2 – 04 näher erläutert und begründet. Außerhalb des Ausschlussraumes wird weiterhin ein Kiesabbau auch unabhängig von Vorranggebieten möglich sein, wenn keine anderen Belange entgegenstehen.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung soll eine Rohstoffsicherheit für die nächsten 30 bis 40 Jahre gewährleistet werden. Hierfür wurden die im Landkreis aktiven Abbaubetriebe über ihre Erfahrungen, Erwartungen und Wünsche befragt.

Fünf verschiedene oberflächennahe Rohstoffe werden oder wurden im Landkreis Holzminden abgebaut: Kalkstein, Kies und Kiessand, Naturwerkstein, Gips und Ton. (vgl. nachfolgende Karte 3.2.1 - 01: Rohstoffgewinnung nach Rohstoffart). Insgesamt werden 1468 ha Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherheit im Landkreis ausgewiesen. Das macht 2,11 % der Landkreisfläche aus. Damit liegt dieser Flächenanteil mehr als doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt (0,94 %).

Ein Großteil der im Landkreis Holzminden abgebauten oberflächennahen Rohstoffe wird abtransportiert und außerhalb des Planungsraumes verarbeitet. Vor allem die großen Agglomerationsräume in Norddeutschland haben in ihrer Umgebung wenig grobkörnige Materialien, so dass sie einen hohen Anteil der benötigten Baustoffe aus den deutschen Mittelgebirgen oder dem Ausland beziehen müssen.

Rohstoffgewinnung nach Rohstoffart



Kalkstein

Kalkstein wird zurzeit an zwei Stellen im Landkreis abgebaut. Beide Flächen liegen westlich der Weser zum einen auf der Ottensteiner Hochebene bei Vahlbruch und ein zweiter Bereich am nördlichen Rand der Hochfläche am Weserhang bei Hehlen. Das im LROP festgelegte Vorranggebiet in Hehlen wird in der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms durch eine zweite Teilfläche auf Wunsch des Unternehmers ergänzt. Aufgrund der Schwierigkeiten mit Abbaugenehmigungen für die erste Teilfläche wird die zweite Teilfläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kalkstein festgesetzt. Die möglichen Schwierigkeiten für die erste Teilfläche ergeben sich aus der Gestaltung des Abbauverfahrens innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes V68 in Verbindung mit dem für Natur und Landschaft wertvollen alten Waldstandort. Die potentielle Abbaugenehmigung ist nur mit starken Einschränkungen umsetzbar, um erhebliche Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten zu vermeiden (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 08.03.2013 (Az. 12 LA 260/12)). Die neue Teilfläche liegt zwar auch im Vogelschutzgebiet V 68 aber - im Gegensatz zur ersten Teilfläche - im Offenland. Hier wäre ein Abbauverfahren ohne erhebliche Auswirkungen auf die wertgebenden Arten einfacher zu gestalten. Beide Teilflächen sind als Alternative zu verstehen.

Die im Landkreis abgebauten Kalksteine finden vor allem Verwendung als Splitter und Schotter für den Wege- und Straßenbau, als zermahlene Zuschlagsstoffe für verschiedene Produktionen und für den Wasserbau als Wasserbausteine Verwendung. Der Abbau ist stark von der Wirtschaftskonjunktur abhängig. Zu Anfang der letzten Dekade ist die Produktion zurückgegangen, während sie durch den starken Bauboom in den letzten fünf Jahren wieder angestiegen ist. Vor allem die Infrastrukturmaßnahmen wie den Straßenausbau der Bundesstraßen (B 64, B240) lassen ein gesteigertes Interesse an den Produkten der Kalksteingewinnung erwarten.

Folgende Vorranggebiete für Kalksteingewinnung sollen den Bedarf im Landkreis Holzminden mittelfristig sichern:

Tab. 3.2.2 – 1 Kalksteingewinnungsflächen des LROP mit Ergänzung

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Hehlen, Teilfläche 1	227.1	Kalkstein	43	43	Die Fläche liegt zum großen Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzziele des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Hehlen, Teilfläche 2		Kalkstein		27	Die Fläche liegt zum Großteil im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzziele des Vogelschutzgebietes anzupassen
Vahlbruch	295	Naturstein	46	47	z. Zt. Abbau nur in geringen Mengen. Die Fläche wurde gegenüber dem LROP in geringem Maße vergrößert: Anpassung der Fläche an den Waldrand eines wertvollen alten Waldbestandes (Orientierung an den vorhandenen Abbaugenehmigungen und Wünschen des Abbaunternehmens)
Summe			89	117	

Gegenüber dem RROP 2000 wurde eine Vorrangfläche bei Meiborssen nicht mehr ausgewiesen. Die Fläche war aufgrund von regionalem Bedarf ausgewiesen worden. Dieser Bedarf ist nicht mehr belegbar.

Die neue Teilfläche in Hehlen war bereits im RROP 1990 und im damals gültigen LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kalkstein ausgewiesen. Im RROP 2000 ist diese Fläche dann wieder gestrichen worden, weil die Fläche auch nach der Aktualisierung des LROP nicht mehr aufgeführt wurde. Mit dem jetzt aktualisierten LROP wurde das Vorranggebiet Rohstoffabbau Kalkstein wiederaufgenommen. Der Abbau von Kalkstein wird damit langfristig gesichert.

Kies und kiesiger Sand

Der Kies/Kiessand-Abbau konzentriert sich zurzeit auf das eigentliche Wesertal. Der Abbau findet nur noch an zwei Abbaustellen im Landkreis statt: in Lauenförde und in Bodenwerder-Hehlen.

Diese Konzentration auf zwei Abbaugebiete zeigt im besonderen Maße einen Trend des letzten Jahrzehnts. Insbesondere lokal agierende Rohstoff- und Baufirmen mit nur einer Betriebsstätte und jährlichen Fördermengen von wenigen tausend Tonnen waren nicht konkurrenzfähig. Diese Betriebe gaben den Abbau in den letzten zehn Jahren auf und dies führte zu der Konzentration auf wenige überregional tätige Firmen.

Für die nächsten Jahre wird allerdings bei gleichbleibender und sich sogar steigender Baukonjunktur verstärkter Druck auf die vorhandenen Kiesvorkommen erwartet. Dieser Trend ist in anderen Planungsräumen, die näher an den Absatzräumen liegen, schon jetzt zu beobachten. So gibt es verstärkt Genehmigungsanträge auf Kiesabbau

entlang des Rheins. Um an der Baukonjunktur teilzuhaben, wird der Ausbau der Transportmöglichkeiten für abgelegene Räume immer wichtiger. Dieser Ausbau der Transportmöglichkeiten für den Abtransport der Rohstoffe ist auch in unserem Raum zu beobachten. So wurde die Eisenbahnstrecke Bodenwerder-Emmerthal für den Abtransport des Kiesel aus Bodenwerder-Hehlen reaktiviert und Instand gesetzt.

Um dem erwarteten Druck auf die Abbaufächen in geordnete Bahnen zu lenken, wurde ein Arbeitskreis der Weseranrainer des Oberweserraumes gegründet. Mitglieder des Arbeitskreises sind die Regionalplanungen der niedersächsischen Landkreise Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie die Bezirksregierung Detmold als Institution der Regionalplanung auf nordrhein-westfälischer Seite. Langfristiges Ziel der Arbeitsgruppe ist es, für den Gesamttraum des Oberwesertales eine koordinierte Abbauplanung mit der Möglichkeit der Ausschlusswirkung aufzubauen und ein gemeinsames Monitoring des Kiesabbaus zu etablieren.

Im Oberweserraum findet die Kiesgewinnung vor allem im engen Wesertal statt. In diesem Raum finden sich historisch bedingt auch die Konkurrenten, die der Rohstoffgewinnung die Standorte streitig machen. Im Wesertal ballen sich die Siedlungen, die großen Gewerbebetriebe und Verkehrswege. Aufgrund der historisch gewachsenen Landschaft mit den kleinen Weserorten, den Schlössern und Burgen findet sich hier auch ein Schwerpunkt des Tourismus. Die Siedlungen werden von Rad-, Boot- und Wanderwegen verbunden, die den Talraum auf möglichst idyllischen Pfaden erschließen sollen. Um dieses Konfliktpotential zu entschärfen, soll der Kiesgewinnung vorgegeben werden, auf welchen Flächen sie ungestört Kies abgebaut werden kann und auf welchen Flächen der Kiesabbau vorerst ausgeschlossen werden soll. Natürlich müssen den Abbaubetrieben ausreichend Rohstoffflächen in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt werden. Um diese Ziele verwirklichen zu können, soll im Landkreis Holzminden für die Kiesgewinnung eine Ausschlusswirkung für das Wesertal erzielt werden. Diese Regelung ist in der Festsetzung 3.2.2 - 04 geregelt und in der dazugehörigen Begründung dargelegt.

Eine erste Auswertung des Abbaumonitorings zeigt, dass im Landkreis zwischen 2010 bis 2016 nur durchschnittlich 2,5 ha/ pro Jahr Kies abgebaut wurden. Bei den abgebauten Tonnagen ergibt sich ein etwas anderes Bild. Die im Augenblick abgebauten Bestände sind sehr tiefgründig und ergiebig.

Die Rohstoffgewinnung in dem Talraum der Weser erfolgt in der Regel in Nassabbauverfahren.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete für Kiesabbau im Landkreis Holzminden gliedern sich wie folgt:

Tab. 3.2.2 – 2 Kiesgewinnungsflächen des LROP

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Bodenwerder-Hehlen	225	Kies	93	122	Sehr ergiebige Fläche, hohe Abbautiefe, hohe Qualität des Materials. Die Fläche wird angepasst an die bereits erteilten Abbaugenehmigungen, Erweiterung der Vorrangfläche auf Wunsch eines Abbaunternehmens
Heidbrink	234	Kies	193	185	Verkleinerung der Fläche durch ein ausgewiesenes NSG und aus Artenschutzgründen
Heinsen	237.1	Kies	57	45	Verkleinerung der Fläche aufgrund eines Wasserschutzgebietes Zone III
Forst-Bevern	237.2	Kies	252	250	Anpassung der äußeren Form an die Gegebenheiten: Ausdehnung bis an die Bever und bis auf 50 m an die Weser heran. Aussparung von Einzelgehöften aus der Vorrangfläche, Anpassung an den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern, Aussparung des Bodendenkmals Römerlager
Holzminden-Allersheim	237.3	Kies	90	91	Anpassung der äußeren Form an die Gegebenheiten wie Straßen und Grenzen
Holzminden-Hinter der Halde	237.4	Kies	46	36	Herausschneiden der Trasse für die geplante Umgehungsstraße für Stahle (Kreis Höxter), Verkleinerung der Fläche um ein bereits erschöpftes Vorkommen im Osten der Fläche
Fürstenberg	248	Kies	35	32	Verkleinerung der Fläche um einen Schutzstreifen an der Weser in der Funktion als Bundeswasserstraße.
Lauenförde	254	Kiesiger Sand	38	26	Verkleinerung der Fläche um den bereits abgebauten Bereich. Die Restfläche wird innerhalb der nächsten 5 Jahre ebenfalls vollständig abgebaut werden.
Summe			804	788	

Gegenüber dem RROP 2000 wurde Vorrang- und Vorbehaltsflächen bei Dölme, Boffzen und Lauenförde-Nord nicht mehr ausgewiesen. Die Flächen wurden im RROP 2000 aufgrund von regionalem Bedarf ausgewiesen. Dieser Bedarf ist nicht mehr belegbar. (vgl. Begründung zu Festsetzung 3.2.2 - 04).

Naturwerkstein

Als Naturwerkstein wird im Landkreis Holzminden der Sandstein in verschiedenen Qualitäten und Färbungen abgebaut. Die Steinbrüche sind relativ klein und werden in unterschiedlicher Intensität genutzt. In der Regel werden von einem Abbaunternehmer verschiedene Steinbrüche genutzt, damit verschiedene Qualitäten von Bausandsteinen angeboten werden können. Je nach Nachfrage kann die Intensität des Abbaus in den unterschiedlichen Steinbrüchen desselben Unternehmers wechseln. Nur die wichtigsten Steinbrüche liegen in Vorranggebieten. Weitere Steinbrüche bestehen außerhalb von Vorranggebieten.

Eine Prognose des Abbaus für den Naturwerkstein ist nur sehr schwierig zu erstellen. Die Unternehmen haben ihr Interesse an der Sicherung ihrer Steinbrüche geäußert. Insgesamt werden im RROP 200 ha Vorranggebiete für die Natursteingewinnung ausgewiesen.

Folgende Vorranggebiete für die Naturwerksteingewinnung werden im RROP konkretisiert und ausgewiesen:

Tab. 3.2.2 – 3 Naturwerksteingewinnungsflächen im RROP

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Hooptal-west	236.1	Naturwerkstein	42	37	z. Zeit Abbau in unterschiedlicher Intensität. Fläche verkleinert durch das Herausschneiden einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft, als Ausgleich Vergrößerung der Vorrangfläche Naturwerksteingewinnung im Süden, Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Hooptal-ost	1236.2	Naturwerkstein	13	13	Z. Zeit kein Abbau. Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Schorborn	240.3	Naturwerkstein	34	34	z. Zeit Abbau unterschiedlicher Intensität.
Arholzen 1	1240.1	Naturwerkstein	17	17	Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Arholzen 2	1240.2	Naturwerkstein	24	24	Z. Zeit kein Abbau.
Arholzen 3	1240.4	Naturwerkstein	17	17	z. Zeit Abbau in unterschiedlicher Intensität
Bodenwerder-Linse	1293	Naturwerkstein	14	14	z. Zeit Abbau unterschiedlicher Intensität, Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Lauenförde/Würgassen	1253.3	Naturwerkstein	17	17	Abbau vom gelben Sandstein, geringe Anpassung der Fläche an bebaute Grundstücke, im Süden keine Ausweisung in NRW
Negenborn	-	Naturwerkstein	-	15	Abbauantrag 2018

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Eschershausen-südost	-	Naturwerkstein	-	12	Langjähriger Abbau von Sandstein
Summe			178	200	

Gegenüber dem RROP 2000 wurden sehr kleine Vorrangflächen im Solling an der Straße von Neuhaus nach Boffzen, südlich von Holzminden und östlich von Fürstenberg nicht mehr ausgewiesen. Diese kleinen Steinbrüche decken den Bedarf der Landesforsten für den Wegebau. Die Abbaugenehmigungen bestehen weiter und benötigen keinen besonderen Vorrang vor anderen Belangen.

Gips

Gips wird an der Homburg bei Stadtoldendorf abgebaut, wo sich die einzigen obertägig zu gewinnenden Gipsablagerungen finden. Nach Aussage der Unternehmen werden die Vorräte bei gleichbleibendem Absatz/Bedarf etwa 40 Jahre reichen. Es ist allerdings zu erwarten, dass mit dem erwarteten Abschalten der Kohlekraftwerke aufgrund der Energiewende die REA-Gips-Produktion zurückgehen wird. Dann wäre eine verstärkte Substitution der REA-Gipse durch den Naturgipsabbau zu erwarten. Eine Intensivierung des Gipsabbaus wird im Landkreis Holzminden im untertägigen Abbau nach Bergrecht erfolgen, da andere Belange einem weiteren oberflächennahen Abbau entgegenstehen. Gips wird im Landkreis Holzminden bereits an mehreren Standorten untertägig abgebaut.

Folgenden Vorranggebiete für den Gipsabbau werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

Tab. 3.2.2 – 4 Gipsgewinnungsflächen des LROP

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Homburg/Unter der Holeburg	235.1	Gips	83	83	Fläche liegt zum Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Homburg/Lehnskämpe	235.2	Gips	68	68	Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.
Homburg/Lenne	235.3	Gips	36	36	Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes anzupassen.

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung der Flächen im RROP gegenüber der Ausweisung im LROP
Homburg-nord	1307	Gips	18	18	z. Zt. Kein Abbau
Summe			205	205	

Es besteht kein Bedarf die Flächen an andere Belange des RROPs anzupassen.

Ton

Im Landkreis Holzminden wird nur ein Vorranggebiet für Tonabbau in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In dem Vorranggebiet „An der Hohen Warte“ im Flecken Delligsen wird seit geraumer Zeit kein Ton mehr abgebaut. Ursprünglich wurde der abgebaute Ton direkt vor Ort auf dem alten Ziegeleigelände zu Klinkern gebrannt.

Die Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung des LROPs wurde an die neue NSG-Verordnung „Amphibiengewässer an der Hohen Warte“ angepasst. Die NSG-Verordnung überträgt das vorhandene FFH-Gebiet ins deutsche Naturschutzrecht.

Zur Umsetzung der Vorrangfläche Rohstoffgewinnung des LROPs wird die Vorrangfläche des RROPs um die engere Schutzzone des NSGs verkleinert. Schutzziel des NSG ist der Erhalt von Amphibienarten, die an die durch den Abbau entstanden Teiche gebunden ist. Ein weiterer Abbau des Tones muss auf die Schutzziele des NSGs Rücksicht nehmen, kann aber auf jeden Fall stattfinden, weil durch einen weiteren Abbau neue potentielle Biotope entstehen könnten.

Tab. 3.2.2 - 5 Tongewinnungsfläche des LROP

Name	LROP-ID	Rohstoff-art	Größe LROP in ha	Größe RROP in ha	Bemerkung, Veränderung gegenüber LROP
Hohe Warte	226	Ton	192	170	Z. Zeit kein Abbau. Die Begrenzung des Vorranggebietes wurde an die Zonierung des NSG und des FNP des Flecken Delligsen angepasst (Rücksichtnahme auf Siedlungsgebiete). Ein Abbau ist innerhalb des Vorranggebietes auch im FFH/NSG möglich. Eine Anpassung des Abbaus in der engeren Schutzzone muss auf die Schutzziele des FFH/NSG Rücksicht nehmen. Die Art und Weise des Abbaus ist so auszugestalten, dass sie nicht im Widerspruch zu der NSG-Verordnung steht.

RROP 3.2.2 02 Rohstoffgewinnung und Natura 2000

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union (EU). Dieses Schutzgebietssystem umfasst zum einen die auf der FFH-Richtlinie basierenden FFH-Gebiete und zum anderen die Vogelschutzgebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. (Vgl. Kap. 3.1.3)

Innerhalb des Natura-2000 Netzes sollen sowohl natürliche und naturnahe Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) als auch gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind, geschützt und erhalten werden. Durch die Umsetzung der Richtlinien wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landkreis Holzminden geleistet. Grundsätzlich kann ein Abbau von Rohstoffen auch in diesen Gebieten erfolgen. Allerdings muss der Abbau in einer Art und Weise erfolgen, dass die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann für Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, die innerhalb dieser Gebiete liegen, Einschränkungen bedeuten.

In den Natura 2000-Gebieten stellt das EU-Recht besondere Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Vorhaben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 34 ff. BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG muss bei Genehmigungen für den Rohstoffabbau, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, durchgeführt werden.

Folgende Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung liegen innerhalb des Natura-2000-Gebietes:

Tab. 3.2.2 - 6 Rohstoffvorkommen in Europäischen Vogelschutzgebiet V68

Name	Nr.	Rohstoffart	Natura-2000-Gebiet
Im RROP ausgewiesene Vorrangflächen Rohstoffgewinnung aufgrund des regionalen Bedarfs			
Hehlen		Kalkstein	V 68 Sollingvorland
Negenborn		Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Eschershausen		Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Flächen des LROP im Europäischen Vogelschutzgebiet V68			
Hehlen	237	Kalkstein	V 68 Sollingvorland
Homburg	235.1, 235.2, 235.3	Gips	V 68 Sollingvorland
Negenborn	236.1, ..	Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Stadtoldendorf	1236.2	Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Arholzen	1240.1	Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Bodenwerder/Thran	1293	Naturwerkstein	V 68 Sollingvorland
Heinsen und Bevern/Forst	237.1, 237.2	Kies	V 68 Sollingvorland

Alle Rohstoffgewinnungsgebiete, die sich innerhalb des Natura-2000-Netzes befinden, liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland. Schutzzweck dieses Gebietes ist der Schutz der strukturreichen Kulturlandschaft, die eine hohe Bedeutung für die seltenen Brutvogelvorkommen von Großvögeln wie den Rotmilan und Uhu haben.

ZU RROP 3.2.2 03 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (weitere Flächen)

Zur Deckung des Regionalen Marktes und für die Betriebssicherheit eines Abbaunternehmens werden zwei Vorrangflächen Rohstoffgewinnung für Naturwerkstein bei Negenborn und südöstlich von Eschershausen ausgewiesen. Für den Abbau in Negenborn wurde dieses Jahr eine neue Abbaugenehmigung beantragt. Auf beiden

Flächen wird eine besondere Qualität von Sandsteinen abgebaut. Zur Sicherung dieser Qualität werden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Bereits im RROP 2000 waren diese Flächen als Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung verzeichnet.

Für die Betriebssicherheit des Kalksteinabbaus bei Hehlen wird eine zweite Teilfläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kalkstein festgelegt (vgl. Begründung zu 3.2.1 01/Kalkstein).

Zu RROP 3.2.2 04 Grenze der Ausschlusswirkung für Kiesgewinnung

Begründung der Ausschlusswirkung

Der Kiesabbau an der Weser wird im RROP durch die Ausweisung der Vorranggebiete gefördert, aber soll gleichzeitig auch nur so intensiv erfolgen, dass andere Belange der Region nicht übermäßig belastet werden. Dafür legt das RROP die Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung fest (siehe nachfolgende Abschnitte).

Belastungen durch den Kiesabbau entstehen vor allem durch den Flächenverbrauch, da die bewirtschafteten Flächen – zumindest während des teils Jahrzehnte dauernden Abbaus – anderen Nutzungen entzogen werden. Zudem entstehen z.B. Geräusch- und Staubemissionen, die die Umgebung beeinträchtigen. Dies ist v.a. relevant für

- Nahe gelegene Siedlungen,
- die Naherholung,
- die tourismus-wirtschaftliche Nutzung (z.B. den überregional bedeutsamen Weserradweg), aber auch für
- den Naturraum (die umgebenden Ökosysteme).

Zudem soll Freiraum generell vor nicht unbedingt nötiger Beanspruchung geschützt werden. Durch den hohen Waldanteil hat der Landkreis Holzminden relativ wenige Freiflächen. Diese Freiflächen werden voraussichtlich im Klimawandel für Klimaanpassungsmaßnahmen, die Ernährungssicherheit oder für die Nutzung Erneuerbarer Energien immer wertvoller und sollen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region zur Verfügung stehen.

Durch die Ausschlusswirkung soll erreicht werden, dass sich der Kiesabbau auf weniger, dafür aber intensiver genutzte Flächen konzentriert, um die Verträglichkeit des Abbaus mit anderen Belangen insgesamt zu erhöhen.

Die Belange der Rohstoffwirtschaft sind dabei in der Abwägung berücksichtigt worden. Es verbleiben deutlich ausreichend Flächen, um den Kiesabbaubedarf der nächsten Jahrzehnte zu decken (siehe nachfolgende Abschnitte).

Versorgungssicherheit

Die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete ist auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit gerechtfertigt. Um den Bedarf einzuschätzen, wurden die Erfahrungen, Erwartungen und Wünsche der im Landkreis aktiven Abbauunternehmen abgefragt. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird eine langfristige

Rohstoffversorgung für die nächsten 30 bis 40 Jahre gewährleistet. Dies ist Ergebnis der Abwägung zwischen den Belangen der Rohstoffunternehmen, dem Rohstoffbedarf und den schützenswerten Belangen, denen der Rohstoffabbau entgegensteht.

Zudem entspricht die Rohstoffversorgung des RROP den Vorgaben des LROP. Das LROP macht zum Zeitraum, der bei der Bedarfsabschätzung betrachtet werden soll, folgende Angaben:

„Die langfristige Vorsorge ist daher auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten.“ (aus der Begründung zu LROP 3.2.2 07) und „Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen.“ (aus der Begründung zu LROP 3.2.2 08).

Ausgangslage und Zielsetzung der Steuerung

Die Anforderungen zur Planung und Festlegung von Flächen für die Rohstoffgewinnung, insbesondere mit Ausschlusswirkung, haben sich in den letzten Jahren – in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Konzentrationsplanung für Windenergie – erheblich erhöht und erfordern die Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes (vgl. BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11; OVG Niedersachsen Beschluss vom 16.05.2013 – 12 LA 49/12 (vgl. Begründung zu 3.2.2 Ziffer 01, vgl. Kap 4.2.2 Windenergie).

In der Arbeitsgruppe mit den Weseranrainern wurde ein Planungskonzept orientiert an dem Vorgehen anderer Landkreise oder Regionen entwickelt, dass diesen Anforderungen im Falle des Kiesabbaus entspricht.

Die Voraussetzungen für das Erreichen einer Ausschlusswirkung werden im Grundsatz im LROP diskutiert. Das LROP fordert als Voraussetzung einen Bodenabbauleitplan, der die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe berücksichtigt. Dies ist zum Erreichen der Ausschlusswirkung im Falle des Landkreises Holzminden aus folgenden Gründen nicht nötig.

Die Ausschlusswirkung soll nur für den Rohstoff Kies erreicht werden. Kies wird im Landkreis Holzminden im Nassabbauverfahren gewonnen. In der Regel wird der Ausgleich durch Gestaltung der Wasserflächen innerhalb des Abbaubereiches geschaffen. Ein externer Ausgleich des Eingriffs bzw. ein Kompensationsbedarf außerhalb des Abbaugeländes ist bisher nur in sehr seltenen Fällen nötig gewesen.

Nachfolgenutzungen sollen im Zuge der Abbaugenehmigung festgelegt werden. In der Regel haben Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gebiete Priorität.

Nutzungsrestriktionen werden durch das Planungskonzept ausführlich betrachtet. Durch die Festlegung von Taburäumen für die Rohstoffgewinnung werden Räume ausgeschlossen und Grenzen definiert, innerhalb sich derer die Rohstoffgewinnung gegen andere Belange durchsetzen kann.

Der Eingriff in das Europäische Vogelschutzgebiet Sollingvorland durch den Kiesabbau ist in zwei Fällen von Bedeutung. Allerdings ist die Feststellung der Erheblichkeit des Eingriffes aufgrund der Größe des Gebietes Vogelschutzgebietes

selbst bei diesen für den Landkreis Holzminden relativ großen Abbauvorhaben überschaubar und im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Für die Rohstoffgewinnung muss es ein wichtiges Ziel sein, die Rohstoffvorräte möglichst gründlich und vollständig abzubauen. Bisher konnte im Landkreis sichergestellt werden, dass in der Regel der Abbau bis an die Grenzen der Genehmigungsgebiete erfolgt ist.

Die Bedarfslage wurde durch eine Befragung der Abbauunternehmen eruiert und durch die Installation eines Monitorings verifiziert. Im Landkreis Holzminden wird im Augenblick relativ wenig Kies gewonnen. Durch den Ausbau der Transportwege und dem anhaltenden Bauboom wird allerdings eine Steigerung erwartet. Wegen des relativ dicht besiedelten engen Talraumes der Weser mit seinen vielfältigen Funktionen der Daseinsvorsorge sind Konflikte im Talraum vorprogrammiert. Die Rohstoffgewinnung von Kies soll nach Möglichkeit nur an einigen Stellen im Wesertal konzentriert werden.

Insgesamt wird der Flächenbedarf aus dem Monitoring, des Abbaus entwickelt. Der Nassabbau wurde aus Luftbildern für die Jahre 2010 bis 2016 in zwei Stufen herauskartiert. Die Kartierung ergab einen Gesamtabbau in den sechs Jahren von ca. 13,3 ha, also pro Jahr ca. 2,5 ha. Geht man von einer durchschnittlichen Abbautiefe von 20 m aus, ergibt sich ein jährliches Abbauvolumen von 0,5 Mio. m³. Ziel ist es, eine Rohstoffsicherheit für die nächsten 40 Jahr zu erreichen. Bei gleichbleibendem Absatz bzw. Abbau ergibt sich ein Gesamtbedarf von 100 ha in 40 Jahren. Selbst bei einer Verdopplung oder einer Verdreifachung des Absatzes ergeben sich Bedarfe von 200 bis 300 ha bis zum Jahr 2060. Der Wert von 300 ha stellt für eine relativ abseitig gelegene Region wie den Landkreis Holzminden eine sehr hohe Versorgungssicherheit dar.

Das LROP legt eine Vorrangflächenkulisse für Kies von 804 ha fest. Das RROP des Landkreises muss diese Kulisse in das Planwerk übernehmen und konkretisieren. Um dem Dilemma der unkoordinierten Rohstoffgewinnung an allen Standorten zu umgehen, gibt das LROP die Möglichkeit, die Rohstoffgewinnungsflächen in Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung und Vorrangflächen für Rohstoffsicherung zu unterscheiden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung können die Flächen sofort abgebaut werden. Vorranggebiete Rohstoffsicherung stellen die Rohstoffversorgung für die Zukunft sicher. Diese können bei einer erneuten Überprüfung der Rohstoffsicherung im Zuge einer Fortschreibung des RROPs in Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung umgewandelt werden. Beide Arten der Vorrangflächen schützen die Flächen vor der Nutzung für andere Belange, die die Rohstoffgewinnung zu einem späteren Zeitpunkt beeinträchtigen könnten. Daher sind anderen Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung beeinträchtigen oder verhindern könnten, sowohl in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wie auch in den Vorranggebieten für Rohstoffsicherung nicht zugelassen. Diese Unterscheidung wird im Landkreis Holzminden genutzt, um einen koordinierten Abbau mit anderen Belangen zu gewährleisten.

Planungskonzept zur Erzielung der Ausschlusswirkung für die Kiesgewinnung im Wesertal

Das Planungskonzept gliedert sich wie folgt:

- Festlegung des Ausschlussraumes
- Festlegung der Suchräume
- Festlegung der harten Taburäume
- Festlegung weicher Taburäume
- Einzelabwägung der Flächen
- Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Ausschlussraum

Der Ausschlussraum wird durch den Naturraum der Holzmindener Wesertalung und dem Weserengtal von Bodenwerder gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands abgegrenzt. Das Tal zeichnet sich dadurch aus, dass die Grenzen des Naturraumes sich klar gegen die Verwitterungsböden der anschließenden Hochgebiete abgrenzen, so dass auch diese Landschaftsgrenze allgemein klar und deutlich in Erscheinung tritt. (vgl. Hövermann, J. 1963). Damit ist der Ausschlussraum im Landkreis Holzminden auf den Nassabbau beschränkt. Denkbar sind noch weitere Flächen, die auf den oberen Weserterrassen außerhalb des eigentlichen Talraumes liegen und von Verwitterungsmaterial der umliegenden Höhen überdeckt werden. Da in diesen Bereichen die Konkurrenz der Siedlungsentwicklung und anderer Funktionen der Daseinsvorsorge nicht so stark ist, könnten dort auch Abbauanträge ohne Vorranggebietsausweisung gestellt werden. Der dort vorkommende Kies würde dann im Trockenabbau abgebaut werden.

Suchraum/ Suchflächen

Die Suchflächen (der Suchraum) für die Rohstoffgewinnung im Landkreis Holzminden sind auf der Grundlage der Vorgaben und Gebietskulissen für die Rohstoffgewinnung nach dem LROP und der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgt. Weitere Gebietsvorschläge der Rohstoffwirtschaft wurden abgefragt, dabei wurde nur eine Kiesfläche genannt, die sich innerhalb der Gebietskulisse der Rohstoffsicherungskarte des LBEG befindet. Die Flächen des RROP 2000 finden sich ebenfalls in der Rohstoffsicherungskarte wieder.

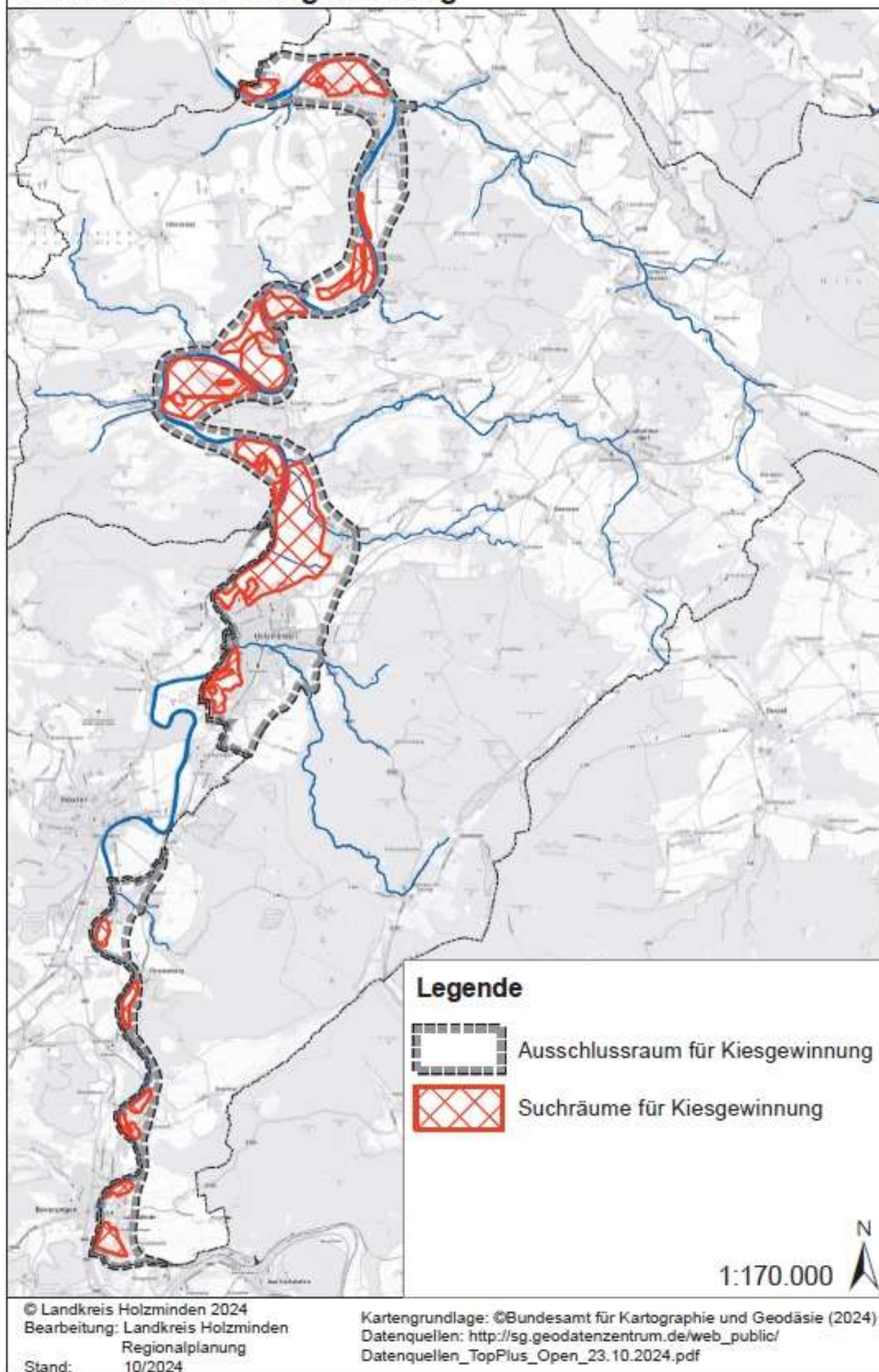
Mit dieser Auswahl des Suchraumes muss klar sein, dass die in der Rohstoffsicherungskarte festgelegten Rohstoffflächen eine Vorauswahl darstellen, die nicht nur nach fachlichen Kriterien durchgeführt wurde. Neben der fachlichen Bestimmung der Vorkommen werden indirekt Ausschlussräume berücksichtigt wie z.B. wichtige Straßenverbindungen und Siedlungsgebiete, wo die Rohstoffgewinnung von der Fachstelle LBEG ausgeschlossen wird. Da keine andere Grundlage als die Rohstoffsicherungskarte für eine Flächenauswahl zur Verfügung steht, muss der Landkreis Holzminden die Flächen, die zur Beschneidungen der Flächen der Rohstoffvorkommen durch die Fachstelle LBEG geführt haben, als faktische Ausschlussräume betrachten, die als harte Tabuzonen zu werten sind und damit der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen können.

Folgende Lagerstätten werden in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt (LBEG: http://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/karten_daten/rohstoffe/rohstoffsicherungskarten/rohstoffsicherungskarten---beschreibung-der-karten-497.html, abgerufen am 16.01.2019)

- „Lagerstätten 1. Ordnung sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Rohstoffvorkommen sind Rohstoffgebiete, die aufgrund geringer Untersuchungsdichte hinsichtlich des Lagerstätteninhalts und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden aber vor allem dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.“

Trotzdem ist diese Flächenkulisse eigentlich nicht abschließend. Es sind neben den Ausschlussräumen, die das LBEG genutzt hat, um die Flächen in der Rohstoffsicherungskarte zu beschneiden, noch andere bisher nicht bekannte Flächen mit Rohstoffvorkommen denkbar. Da die Flächenkulisse der Rohstoffsicherungskarte für den Landkreis Holzminden aber weit über den Bedarf hinausgeht, ist es auch legitim weitere noch nicht bekannte Flächen im Ausschlussraum von vornherein auszuschließen, um das Nebeneinander von allen Belangen im Ausschlussraum zu gewährleisten und den Kiesabbau im Wesertal zu koordinieren. Es würde keinen Sinn machen, Suchräume im Ausschlussraum zu definieren, in denen keine Rohstoffe vorhanden sind oder bisher noch nicht bekannt sind. Ziel ist es, die Kiesgewinnung für die nächsten 40 Jahre im Ausschlussraum sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang können und müssen wir dem LBEG eine Einschätzungsprärogative zubilligen aufgrund ihrer Jahrzehnte langen Erfahrung im Bereich der Rohstoffsicherung und der Einschätzung des Rohstoffmarktes. Insgesamt haben die Flächen des Suchraums eine Flächengröße von 2022,7 ha. Die Gebietskulisse wird nachfolgender Karte 3.2.2 - 3 dargestellt.

Rohstoffgewinnung - Suchräume für Kiesgewinnung



Festlegung der harten Tabukriterien

Harte Taburäume sind analog zu den Taburäumen, die der Windenergie entgegenstehen, diejenigen Räume, die aufgrund von gesetzlichen Grundlagen oder aus tatsächlichen Gründen als Abbauflächen nicht zur Verfügung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Siedlungsbereiche und gewidmete Verkehrsflächen. Auf diese Flächen hat der Plangeber in der Regel keinen Einfluss und muss sie in das

Planwerk übernehmen. Die harten Kriterien sind in der folgenden Tabelle mit der Begründung zusammengestellt:

Tab. 3.2.2 – 7 Harte Kriterien die der Festlegung von Vorranggebieten von Rohstoffgewinnung entgegenstehen

Kriterium	Begründung
Bebauung	
Siedlungsbereiche gemäß §§30 und 34 BauGB	(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. (2) Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. (§ 30 BauGB) (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (§ 30 BauGB) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen. (§ 8 Abs. 1 BauGB) „Es gibt kein baurechtliches Rücksichtnahmegebot, das dem Verursacher von Umwelteinwirkungen mehr an Rücksichtnahme abverlangt, als es das Bundesimmissionsschutzgesetz gebietet“ (BVerwG, Urteil v. 30.9.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58).“ (aus: VG Lüneburg; Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 2 A 362/11)
Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich	„Bestandsschutz ist der durch Art. 14 Abs. 1 GG vermittelte Anspruch einer durch Genehmigung legalisierten oder während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz in ihrer von der Genehmigung bzw. Genehmigungsfähigkeit umfassten konkreten Nutzung, sich gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. Bezugspunkt für den Bestandsschutz gegenüber Rechtsänderungen ist stets eine bauliche Anlage in ihrer jeweiligen Nutzung (...).“ (Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2009, Az. 10 B 189/09)
Infrastruktur	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit einer Abstandfläche von 20 m	„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu (...) 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, (...)“

Kriterium	Begründung
	Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. (§ 9 [1] FStrG) Bei Abgrabungen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit i.d.R. Sicherheitstreifen eingerichtet werden. Die gleiche Begründung gilt auch für Landes- und Kreisstraßen (§ 24 (1) NStrG).
Gewidmete Bahnanlagen	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist eine Verordnung für den Bau und Betrieb regelspuriger Eisenbahnen in Deutschland. Ziel der Verordnung ist im Allgemeinen zu erreichen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften der Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Gewidmete Bahnanlagen	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist eine Verordnung für den Bau und Betrieb regelspuriger Eisenbahnen in Deutschland. Ziel der Verordnung ist im Allgemeinen zu erreichen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften der Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Bundeswasserstraße	„Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ (§ 10 WaStrG)
Natur und Landschaft	
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss jede Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft mit einem Schutzgegenstand und Schutzzweck begründet werden. Nur wenn die Rohstoffgewinnung dem Schutzzweck des Gebietes oder des Elementes beeinträchtigt oder gänzlich entgegensteht, gelten die im Folgenden aufgelisteten Gebiete als Ausschlusskriterien. Aus diesem Grund ist für jedes Schutzgebiet oder Einzelelement die Prüfung des Schutzzweckes vorzunehmen. Eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als Ausschlusskriterien macht insoweit keinen Sinn, da manche unter Schutz stehende Lebensräume auf die Rohstoffgewinnung angewiesen sind, wie zum Beispiel ein Kiesnassabbau, der in manchen Fällen eine Auendynamik in Flusstälern nachbildet, die heute in natürlicher Form nicht mehr im wünschenden Ausmaß vorhanden ist. Auf diese Auendynamik sind aber eine Reihe von Arten angewiesen. Diejenigen unter Schutz zu stellenden Teilen von Natur und Landschaft, deren Schutzzwecke mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, werden für eine Ausschlusswirkung nicht betrachtet. In der Einzelabwägung zur Flächenauswahl kann die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eine Rolle spielen. Hier ist der Einzelfall entscheidend.	
Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG) in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Gebietes und seines Schutzzweckes führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Da der Abbau oberflächennaher Rohstoffe i. d. R. gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verstößt, stellen NSG, dessen Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, Ausschlussflächen für die Rohstoffgewinnung dar. In diesen

Kriterium	Begründung
	Naturschutzgebieten ist somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Die Naturschutzgebiete im Landkreis Holzminden wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Insgesamt vier NSGe befinden sich im Ausschlussraum.
Naturdenkmale (gem. § 28 BNatSchG)) bei/in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Wenn die Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht vereinbar ist, gilt es entsprechend dem generellen Veränderungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG Naturdenkmäler aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung auszuschließen bzw. als Tabuzone und damit als Ausschlussflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu beurteilen. Da durch einen großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für ein im Verhältnis hierzu kleinflächiges Naturdenkmal zu erwarten sind, sollen Naturdenkmäler, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes durch die Regionalplanung geschützt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur die flächigen Naturdenkmale ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele weiterer Naturdenkmäler ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Naturdenkmale (gem. § 28 BNatSchG)) bei/in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Wenn die Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht vereinbar ist, gilt es entsprechend dem generellen Veränderungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG Naturdenkmäler aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung auszuschließen bzw. als Tabuzone und damit als Ausschlussflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu beurteilen. Da durch einen großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für ein im Verhältnis hierzu kleinflächiges Naturdenkmal zu erwarten sind, sollen Naturdenkmäler, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes durch die Regionalplanung geschützt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur die flächigen Naturdenkmale ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele weiterer Naturdenkmäler ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.
NATURA 2000-Gebiete in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht	Natura 2000 bezeichnet das europäische zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009)

vereinbar ist	zusammensetzt. Das sind Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen in den Gebieten geschützt und erhalten werden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 BNatSchG unzulässig.
Wasserwirtschaft	
Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Wohl der Allgemeinheit per Rechtsverordnung festgesetzt, um im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser, das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Soweit der Schutzzweck dies erfordert, werden in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt. Trinkwasserschutzgebiete werden dazu in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Auf Grundlage der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheit wird für jedes einzelne Schutzgebiet die Rechtsverordnung individuell abgestimmt und angepasst. Aus diesem Grund macht eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium - mit Ausnahme der Zone I - keinen Sinn.	
Wasserschutzgebiete Zone I	Die Schutzzone I umfasst den direkten Fassungsbereich um die Wassergewinnungsanlage. In der Regel beträgt die Ausdehnung der Zone I mindestens 10m im Radius um die Wassergewinnungsanlage. Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Vornahme jeglicher Handlung ist in diesem Bereich i. d. R. verboten. Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen widerspricht in der Zone I immer dem Schutzzweck. Dementsprechend werden Wasserschutzgebiete Zone I als harte Tabuzone eingestuft und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier ausgeschlossen.

Bei der Berücksichtigung der harten Tabuzonen verbleibt eine Flächenkulisse von 1884,7 ha.

Festlegung der weichen Taburäume

Weiche Tabuzonen unterliegen gegenüber den harten Kriterien dem Ermessen der Plangeber. Diese Tabuzonen werden vom Planungsträger festgelegt und begründet: Hier werden Taburäume wie der Flächenausweisung für andere Zwecke in den Flächennutzungsplänen und zu Schutzgebieten definiert. Die Rohstoffnutzung wäre in diesen Zonen zwar grundsätzlich möglich, jedoch kann der Landkreis aus nachvollziehbaren Gründen (Immissionsvorsorge, Schutz der Bevölkerung) Zonen festlegen, in denen er grundsätzlich keinen Abbau von Kiesen bzw. Kiessanden zulassen möchte. Aber auch weiche Tabuzonen bleiben Tabuzonen, d.h. für diese Tabuzonen können im späteren Planungsprozess keine Ausnahmen erwirkt werden.

Weiche Tabuzonen sollen im Planungsprozess des Landkreises eine möglichst geringe Rolle spielen. Ziel ist es, diejenigen Rohstoffgebiete, die sich gegen andere Belange durchsetzen, möglichst auch vollständig abbauen zu können, damit die anderen Rohstoffvorräte möglichst lange erhalten und die Ressourcen geschont werden. Schutzabstände zu Siedlungen oder Schutzgebieten stehen diesem Ansatz entgegen. Die Entscheidung, welche Abstände z.B. zu Privatgrundstücken über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus eingehalten werden sollten, ist im Zuge der Genehmigungsplanung zwischen den Betroffenen und den Abbauunternehmen zu verhandeln. Mit dieser Vorgehensweise hat der Landkreis bisher gute Erfolge erzielt.

Tab. 3.2.2 – 8 Weiche Kriterien die der Festlegung von Vorranggebieten von Rohstoffgewinnung entgegenstehen sollen

Kriterium	Begründung
Siedlungsbereiche im FNP	Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen. (§ 5 Abs. 1 BauGB). Um Konflikte zu vermeiden, sind auf die Wünsche der Gemeinden/Samtgemeinden Rücksicht zu nehmen.
Militärische Einrichtung/ Schutzbereich	In der Regel sind die Bereiche über die Bauleitplanung als Sondergebiete mit Zweckbestimmung ‚Militär‘ gesichert. Eine Nutzungsänderung oder Inanspruchnahme wäre im Regelfall mit der Wehrbereichsverwaltung abzustimmen. Um Konflikten vorzubeugen, werden Militärischen Schutzbereiche auch außerhalb von Bauleitplänen als weiche Tabuzonen behandelt.
Wasserschutzgebiete Zone II und III (II, III, III A und III B)	Die Zone II, engere Schutzzone, erstreckt sich von der Fassungsanlage bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen benötigt ("50-Tage-Linie"), eine Mindestausdehnung von 100m im Zustrombereich sollte nicht unterschritten werden. Die Zone II soll die Trinkwassergewinnungsanlage insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen schützen. Die Schutzzone III dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage vor nicht oder nur schwer abbaubaren Schadstoffen. Sie reicht i. d. R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage, unter Einbeziehung der oderirdisch dort hinein entwässernden Flächen. Bei großen Einzugsgebieten kann die Zone III in die Zone III a und III B unterteilt werden. In Wasserschutzgebieten ist nach der Verordnung über Schutzbestimmungen vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S.431) die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung von Grundwasser in den Zonen II und III A generell verboten. Allerdings kann die zuständige Behörde gemäß § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Befreiung von Verboten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, zumal die Erfordernisse von Schutzbestimmungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Gebietes zu prüfen und festzulegen sind. In den "Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) zu der Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" ist auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen in ganz Niedersachsen zu den Schutzbestimmungen ausgeführt, dass das Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden - mit Freilegung des Grundwassers in den Zonen II, III und III A verboten und - ohne Freilegung des Grundwassers in Zone II verboten und in Zonen III, III A und III B genehmigungspflichtig ist. Um dem Gebot zu entsprechen, werden die Wasserschutzgebiete Zone II und III (III A, III B) als weiche Tabuzone eingestuft.

Da die Kriterien für weiche Tabuzonen sehr restriktiv gehandhabt werden, ergibt sich nur eine geringe Veränderung in der Flächengröße der Potentialflächen.

Insgesamt ergibt sich eine Flächenkulisse von 1837,7 ha verteilt auf 20 Flächen.

Tab. 3.2.2 – 9 Potenzialflächen für Kiesgewinnung

Pos.	Name	Fläche in ha	Ordnungsnummer nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG	Rohstoffkürzel
1	Bodenwerder-Hehlen	154,5	1	Ki
2	Daspe	44,3	3	Ki
3	Rühle	15,5	3	Ki
4	Pegestorf-ost	37,2	3	Ki
5	Pegestorf-west	69,4	3	Ki
6	Dölme	66,8	2	Ki
7	Grave-nord	44,5	3	Ki
8	Grave-west	29,8	3	Ki
9	Grave-süd	154,1	2	Ki
10	Heidbrink	260,8	1	Ki
11	Heinsen	95,3	1	Ki
12	Forst-Holzminden	586,6	1	Ki
13	Holzminden-Bülte	7,0	1	Ki
14	Holzminden-süd	97,2	1	Ki
15	Boffzen	21,5	1	Ki
16	Fürstenberg	33,8	1	Ki
17	Meinbrexten-nord	22,0	1	Ki
18	Meinbrexten-süd	26,0	1	Ki
19	Lauenförde-nord	19,2	1	Ki
20	Lauenförde-süd	52,1	1	KS
	Summe	1837,7		

Einzelabwägung der Potentialflächen

Setzt man die durch die Restriktionen gewonnene Flächenkulisse dem erwarteten Bedarf von 300 ha gegenüber, ergibt sich ein ungleichgewichtiges Bild. Die Potentialflächenauswahl erscheinen überdimensioniert gegenüber dem eigentlichen Bedarf. Um nicht alle Flächen einer Einzelfallbetrachtung unterziehen zu müssen, die nicht benötigt wird, soll die Flächenkulisse an dieser Stelle ein weiteres Mal reduziert werden.

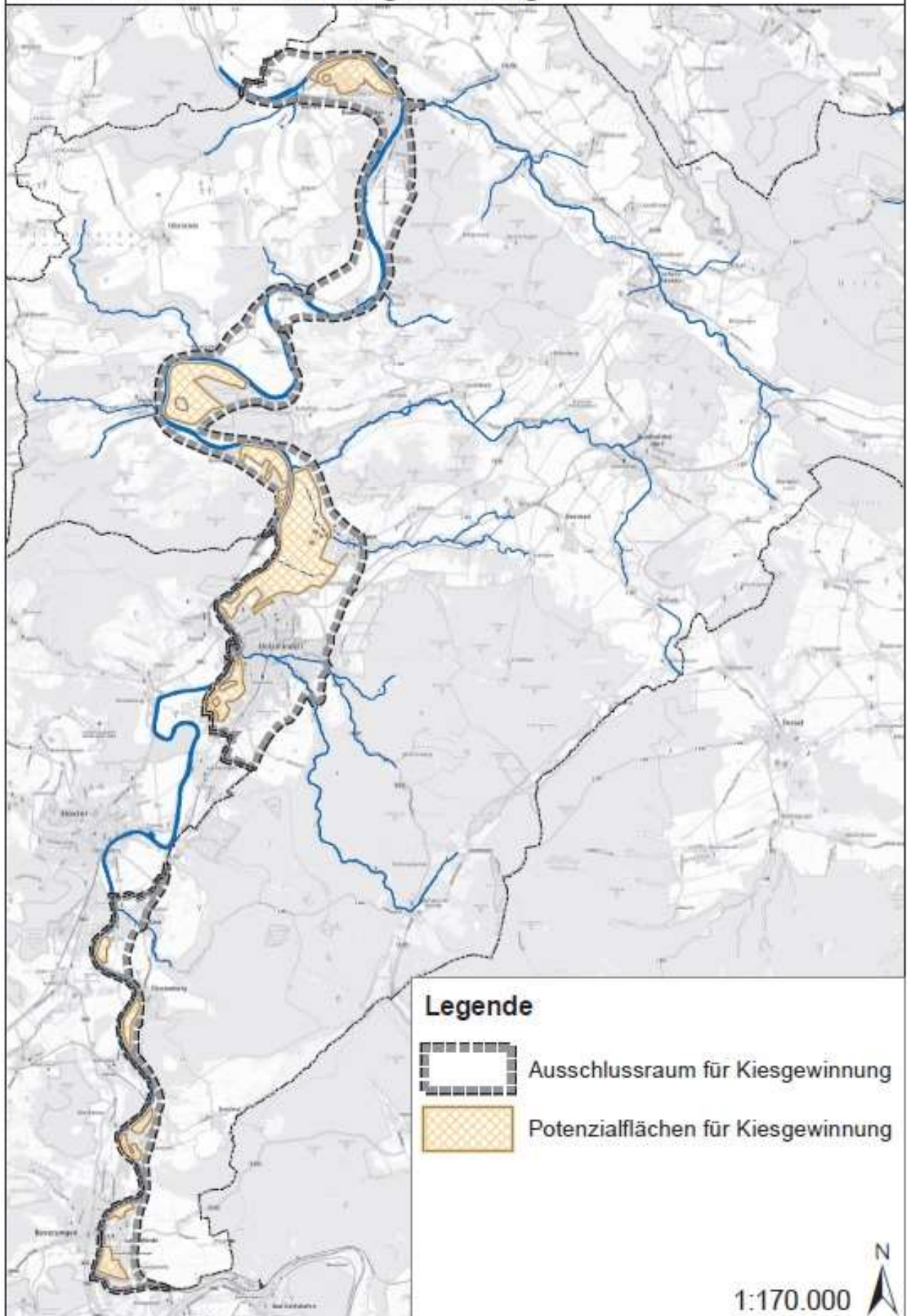
Im RROP des Landkreises Holzminden werden deswegen nur die wertvollsten bisher bekannten Rohstoffvorkommen betrachtet und gesichert, die eine weitreichende Auswahlmöglichkeit in ausreichender Flächengröße und bester Rohstoffqualität bieten. Deswegen werden die Flächen, die das LBEG in die „Lagerstätten 2.Ordnung“ und „Rohstoffvorkommen“ (3.Rang) gesetzt hat, und damit von minderer Qualität sind, von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Nach Definition des LBEG sind die verbleibenden Lagerstätten der 1. Ordnung gekennzeichnet „durch eine besondere Qualität, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.“ Es ist kein Grund denkbar, dass Rohstoffvorkommen der hohen Güteklasse durch Vorkommen schlechterer Qualität ersetzt werden, da die bekannten Lagerstätten 1. Ordnung im Landkreis Holzminden weit über den Bedarf der nächsten 40 Jahre hinausgehen.

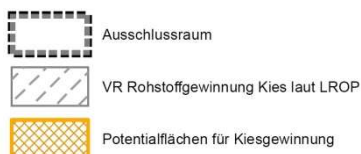
Durch diese Reduzierung ergibt sich eine verbleibende Flächenkulisse von 1376,2 ha verteilt auf 12 Flächen, die einer Einzelabwägung unterzogen werden:

Tab. 3.2.2 – 10 Potentialflächen für die Einzelabwägung

Pos.	Name	Fläche in ha	Ordnungsnummer nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG	Rohstoffkürzel
1	Bodenwerder-Hehlen	154,5	1	Ki
10	Heidbrink	260,8	1	Ki
11	Heinsen	95,3	1	Ki
12	Forst-Holzminden	586,6	1	Ki
13	Holzminden-Bülte	7,0	1	Ki
14	Holzminden-süd	97,2	1	Ki
15	Boffzen	21,5	1	Ki
16	Fürstenberg	33,8	1	Ki
17	Meinbrexten-nord	22,0	1	Ki
18	Meinbrexten-süd	26,0	1	Ki
19	Lauenförde-nord	19,2	1	Ki
20	Lauenförde-süd	52,1	1	KS
	Summe	1376,2		

Rohstoffgewinnung - Potenzialflächen für Kiesgewinnung



Bodenwerder-Hehlen**Legende**

Lage/ Bezeichnung	Bodenwerder - Hehlen
Größe in der Rohkulisse	154,5 Hektar
Abbausituation	Bereits Abbau vorhanden, südliche Teilbereiche bereits abgebaut, sehr tiefgründiges Vorkommen, Wunsch eines Abbaunternehmers die Fläche im Vergleich zur Ausweisung im LROP nach Westen zu vergrößern
Siedlungsentwicklung	Begrenzung im Süden durch ein geplantes Gewerbegebiet
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch vorhandenen Abbau, Begrenzung des Abbaus durch ein Bodendenkmal „Germanensiedlung“ und zum Umgebungsschutz des Schlosses Hehlen im Westen
Natur und Landschaft	Die vorhandenen Wasserflächen werden vergrößert und unter Natur- und Landschaftsschutz-Gesichtspunkten gestaltet
Erholung	Hehlen: Schwerpunktstandort Erholung (RROP 2.1 09), Bodenwerder: Schwerpunktstandort Tourismus (RROP 2.1 10) Vorranggebiet Landschaftsgebundene Erholung
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung/Festsetzung	Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufgrund der Vorbelastung und der bereits genehmigten Rohstoffgewinnung. Die Ausdehnung des Gebiets wird entsprechend dem LROP zum Schutz des Ortsrandes von Hehlen sowie an die bereits erteilten Abbaugenehmigungen (107 ha) angepasst. Gegenüber der Flächengröße des LROPs wird die Fläche nach Westen vergrößert bis an den Fundort der Germanensiedlung (Bodendenkmal mit landesweiter Bedeutung). Hiermit wird auch ein Schutzabstand zum Schloss Hehlen gewahrt.
Größe nach Abwägung	122 Hektar (LROP-Fläche:93 ha)

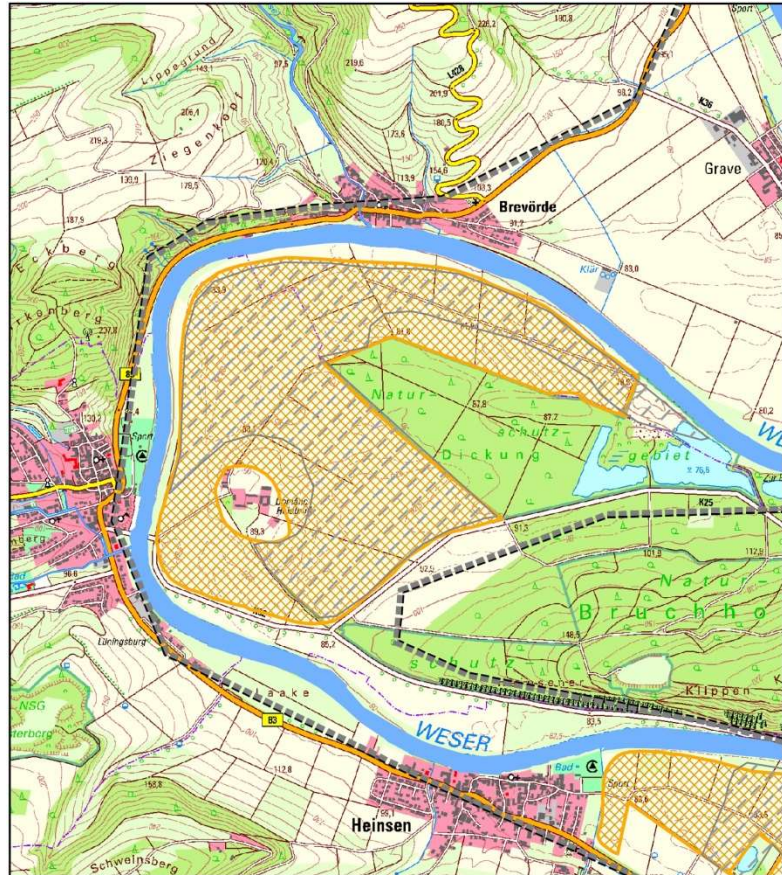
Abb. VR Rohstoffgewinnung Fläche Bodenwerder-Hehlen



Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Heidbrink**Legende**

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Heidbrink (Flecken Polle)
Größe in der Rohkulissee	260 Hektar
Abbausituation	Im LROP ausgewiesen, bisher nicht im Abbau
Siedlungsentwicklung	Keine Beschränkung, die Siedlung Heidbrink ist nur eine Splittersiedlung und genießt keinen besonderen Schutz
Landschaftsbild und Denkmalschutz	hoher Wert als typischer Gleithang der Weser, Burg Polle als wichtiges Denkmal und touristisches Ziel am gegenüberliegenden Weserufer mit Umgebungsschutz, gute Erreichbarkeit für Touristen über die Fähr-Verbindung Verbindung in die Rühler Schweiz, hoch empfindliches Landschaftsbild
Natur und Landschaft	Naturschutzgebiet im Osten, Umgrenzt den einzigen alten Waldstandort auf den Weserterrassen im Landkreis Holzminden
Erholung	Polle: Schwerpunktstandort Tourismus (vgl. RROP 2.1 10), Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung/Festsetzung	Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung in der Ausdehnung gemäß LROP aufgrund des touristischen Aspektes und des wichtigen alten Waldstandortes. Damit ist Abbau nicht ohne Änderung des RROPs möglich; die Fläche wird trotzdem für einen eventuellen späteren Abbau gesichert.
Größe nach Abwägung	185 Hektar

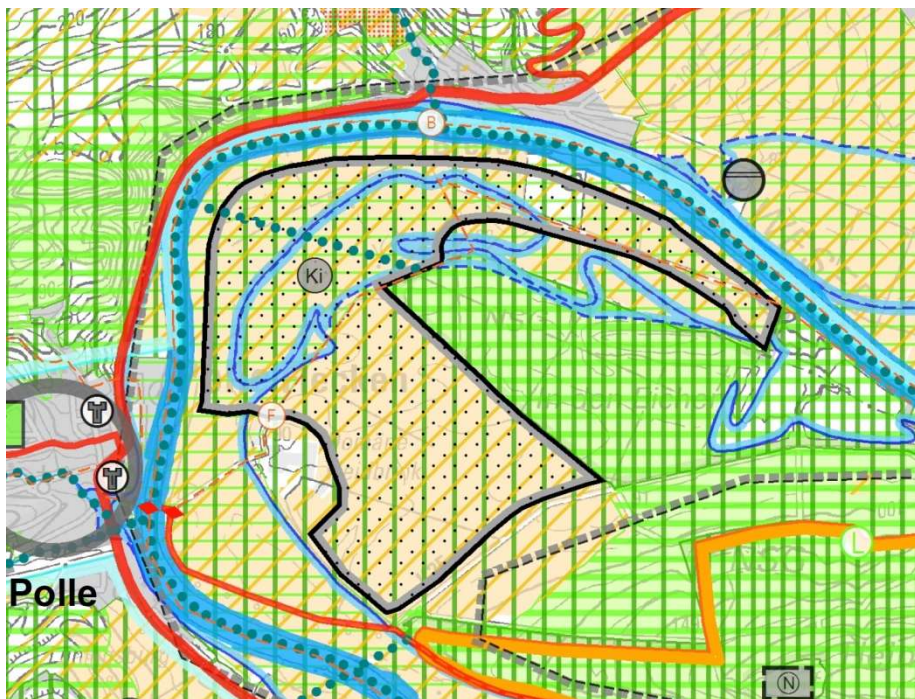
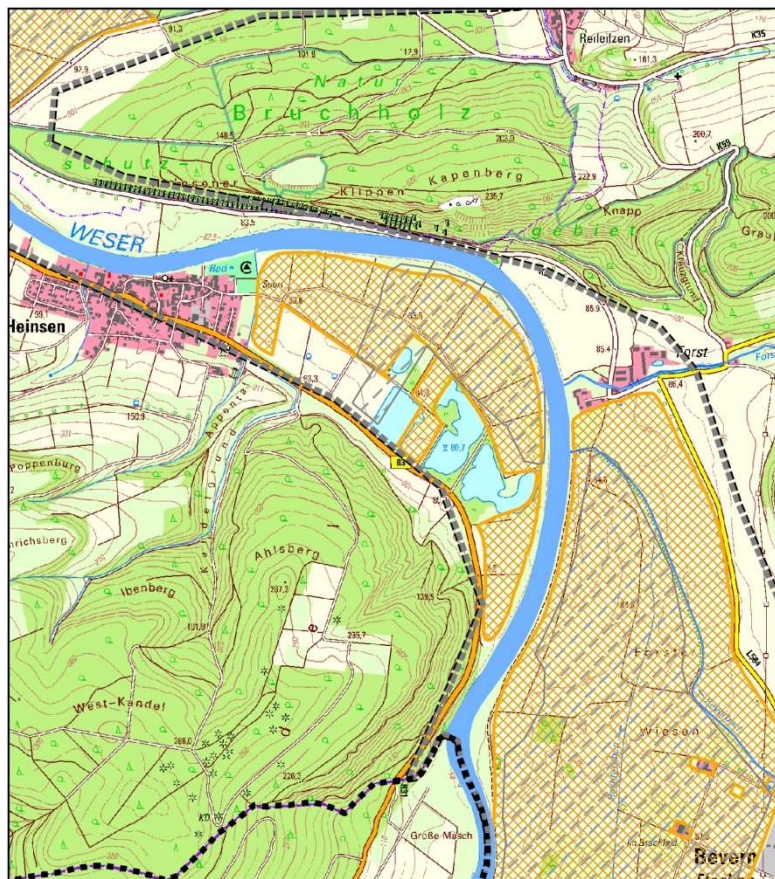


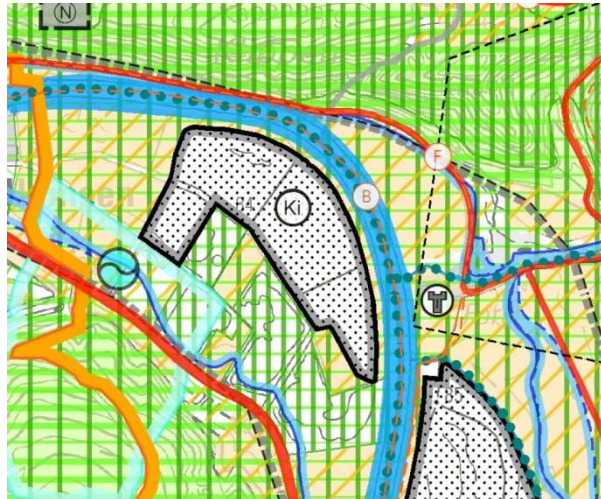
Abb. VR Rohstoffsicherung: Fläche Heidbrink
Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Heinsen**Legende**

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



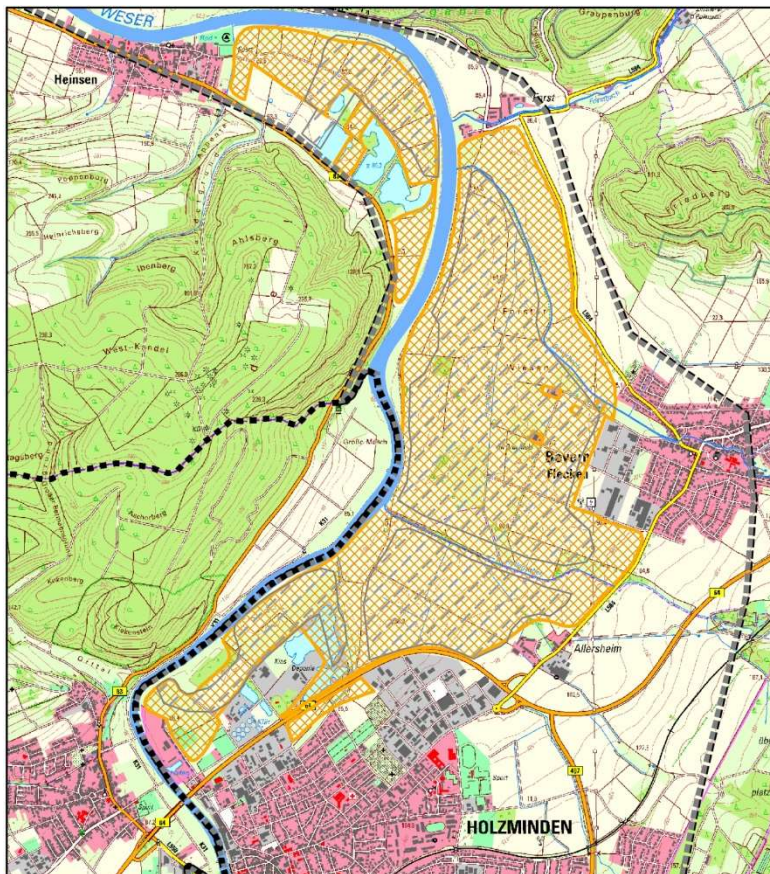
Lage/ Bezeichnung	Heinsen
Größe in der Rohkulisie	95 Hektar
Abbausituation	Im LROP ausgewiesen
Siedlungsentwicklung	Einschränkung der Siedlungsentwicklung am östlichen Ortsrand und der Entwicklung des Campingplatzes
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch ehemaligen Abbau, mittlerweile durch Sukzession renaturiert, liegt direkt gegenüber des alten Amtshauses Forst
Natur und Landschaft	Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet, südlich angrenzend befindet sich in einem ehemaligen Abbaubereich ein potenzielles Naturschutzgebiet
Erholung	Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung auf der gesamten Fläche
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung/Festsetzung	Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufgrund der Vorbelastung; Die Ausdehnung wird gegenüber dem LROP verringert, um eine Siedlungsentwicklung von Heinsen zu ermöglichen und ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen
Größe nach Abwägung	45 Hektar



Rohstoffgewinnung Fläche Heinsen
Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Forst-Holzminden**Legende**

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Forst – Holzminden
Größe in der Rohkulisse	587 Hektar (größtes Gebiet im Landkreis Holzminden)
Abbausituation	Im LROP in Teilflächen ausgewiesen, im Süden Vorbelastung durch ehemaligen Kiesabbau
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Einschränkung des westlichen Ortsrandes von Bevern und nördlichen Randes von Holzminden, Querung durch die Trasse der zukünftigen Ortsumgehung Stahle (Bedarf im Bundesverkehrswegeplan,)
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch Gewerbegebiete in Holzminden und Bevern, ausgeräumte Landschaft südlich vom alten Amtshaus Forst, Angrenzend an die Domäne Allersheim, Wichtige Bodendenkmale
Natur und Landschaft	teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Norden am Forster Damm und im Süden am ehemaligen Abbaugelände, durchflossen vom Beverbach
Erholung	Weserradweg mit Querverbindung nach Bevern
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung/Festsetzung	Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufgrund der Größe und der Konzentrationsmöglichkeit mit der Fläche Heinsen;

	Ausdehnung nicht größer als LROP-Flächen, um die Bachtäler zu erhalten und eine Siedlungsentwicklung von Bevern zu ermöglichen, Verkleinerung für die Trasse der Ortsumfahrung Stahle sowie um einen bereits ausgekiesten Bereich nördlich von Holzminden; ein erster Abbauantrag für die Teilfläche Forst ist in Vorbereitung
Größe nach Abwägung	377 Hektar

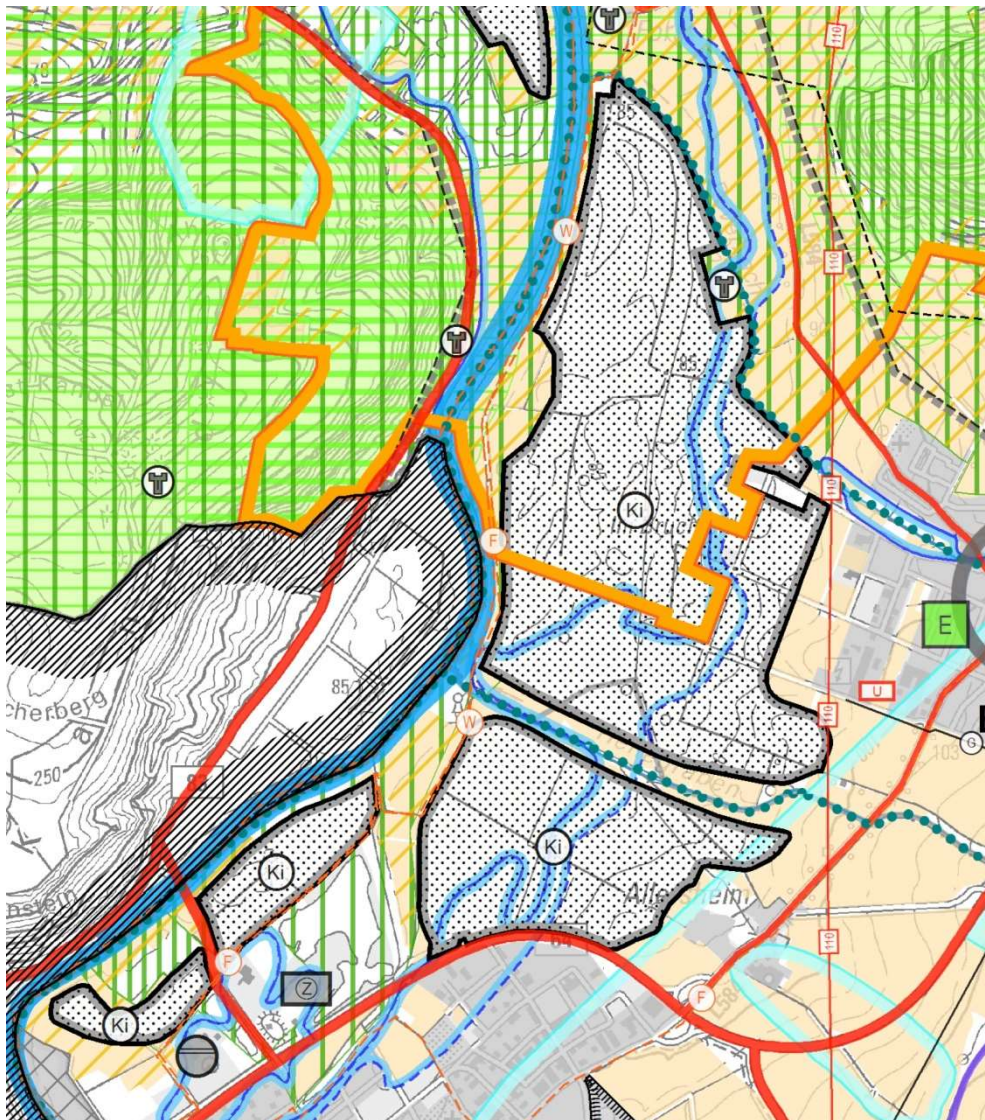
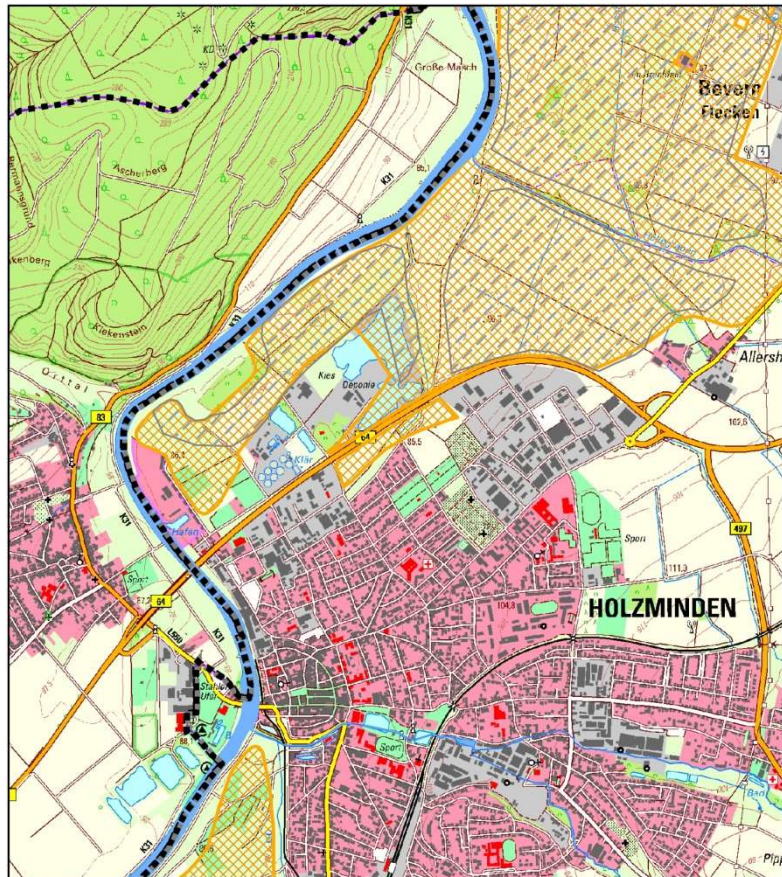


Abb. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Flächen Forst-Bevern, Holzminden-Allersheim und Holzminden-Hinter der Halde
Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Holzminden Bülte**Legende**

-  Ausschlussraum
 VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
 Potentialflächen für Kiesgewinnung

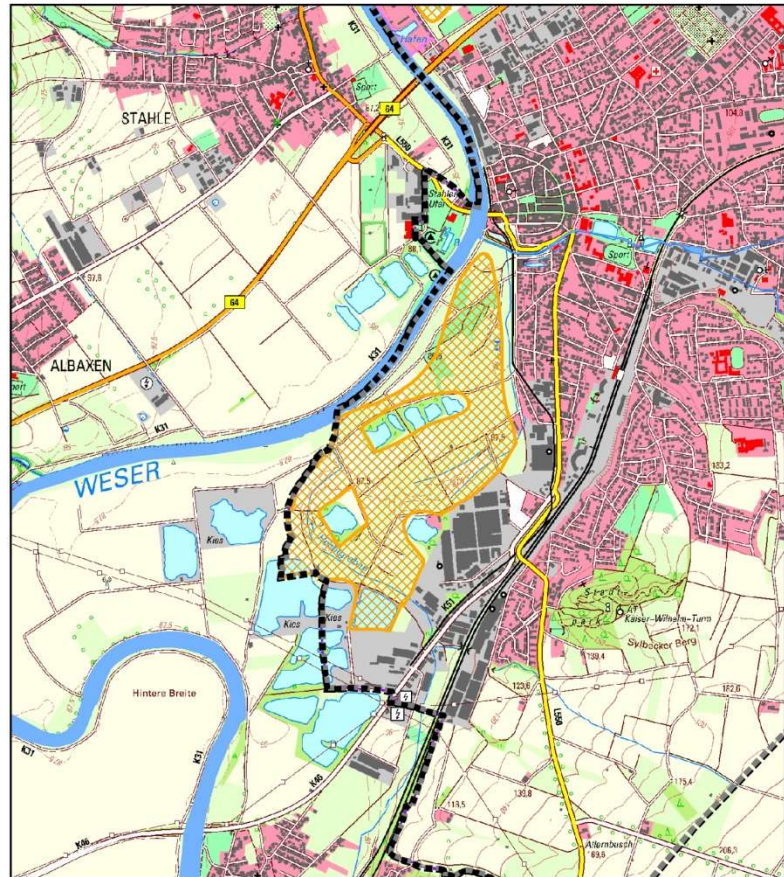


Lage/ Bezeichnung	Holzminden Bülte, südlich der Bundesstraße
Größe in der Rohkulissee	7 Hektar (sehr kleine Fläche),
Abbausituation	Keine Ausweisung im LROP, bisher nicht im Abbau
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Einschränkung des nördlichen Ortsrandes von Holzminden
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch Gewerbegebiete und Wohnbesiedlung, Vorbelastung durch die Umgehungsstraße
Natur und Landschaft	z.T. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung	keine Ausweisung aufgrund der zu geringen Flächengröße

Holzminden Süd

Legende

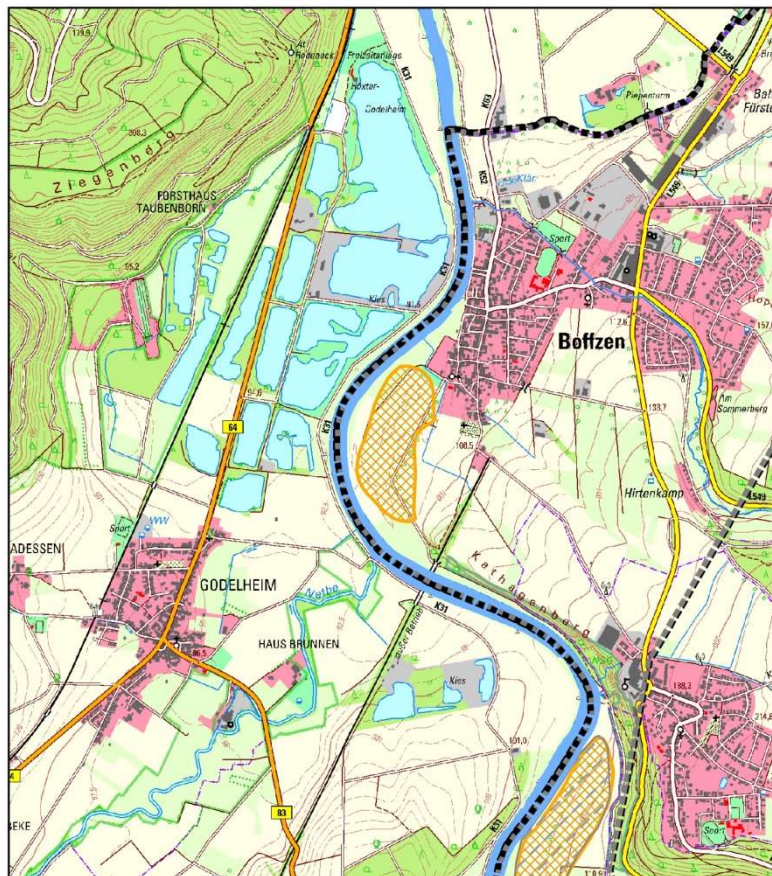
-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Holzminden Süd
Größe in der Rohkulissee	97 Hektar
Abbausituation	Nicht im LROP ausgewiesen, von ehemaligen Abbaubereichen durchzogenes Gebiet, Abbauvolumen schwer zu bestimmen
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Einschränkung des westlichen Ortsrandes von Holzminden, der allerdings durch den Überschwemmungsbereich nicht als Siedlungsfläche zu nutzen ist
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch Gewerbegebiete und Wohnbesiedlung Vorbelastung durch Abbaubetriebe im angrenzenden Gebiet des Kreises Höxter
Natur und Landschaft	z.T. Vorranggebiet Natur und Landschaft an den ehemaligen Abbauteichen, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Erholung	Naherholungsgebiet der Stadt Holzminden
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen
Empfehlung	keine Ausweisung aufgrund - der Bedeutung der Fläche für die Naherholung, - der bereits hohen Dominanz ehemaliger Abbauten, - der Konzentration auf den nördlichen Bereich von Holzminden, um eine Umzingelung auf beiden Seiten der Stadt von dominierenden Rohstoffgewinnungsflächen zu vermeiden

Boffzen**Legende**

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Boffzen
Größe in der Rohkulissee	21,5 Hektar
Abbausituation	Nicht im LROP ausgewiesen, im RROP 2000 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	geringe Einschränkung des südwestlichen Ortsrandes von Boffzen, allerdings ist die Fläche durch den Überschwemmungsbereich nicht als Siedlungsfläche zu nutzen
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch Abbaugelände auf der gegenüberliegenden Weserseite
Natur und Landschaft	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Erholung	Boffzen: Schwerpunktstandort Erholung (RROP 2.1 09), Kleiner Flächenanteil im Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung,
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung	Keine Ausweisung , um den Bodenabbau konzentrieren zu können; für eine langfristige Rohstoffsicherung wird die Fläche nicht benötigt.

Fürstenberg

Legende

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Fürstenberg
Größe in der Rohkulisse	34 Hektar
Abbausituation	Im LROP ausgewiesen, keine Abbaugenehmigung erteilt
Siedlungsentwicklung	keine Beschränkung
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Schloss Fürstenberg als wichtiges Denkmal und touristisches Ziel oberhalb des Abbaubereiches, empfindliches Landschaftsbild
Natur und Landschaft	Naturschutzgebiet im Norden, Vollständig im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Erholung	Fürstenberg: Schwerpunktstandort Tourismus (RROP 2.1 10) , im Osten angrenzend Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen
Empfehlung	Ausweisung nur als Vorranggebiet Rohstoffsicherung aufgrund des touristischen Aspektes. Damit ist Abbau nicht ohne Änderung des RROPs möglich; die Fläche wird für einen späteren Abbau gesichert.
Größe nach Abwägung	34 Hektar

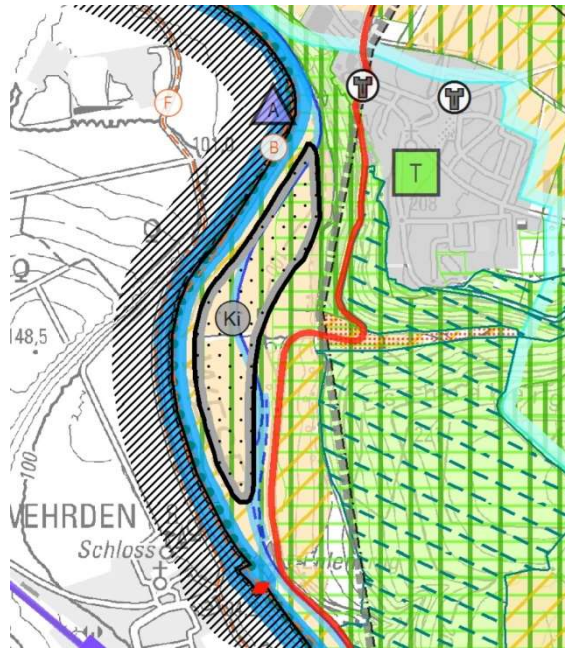
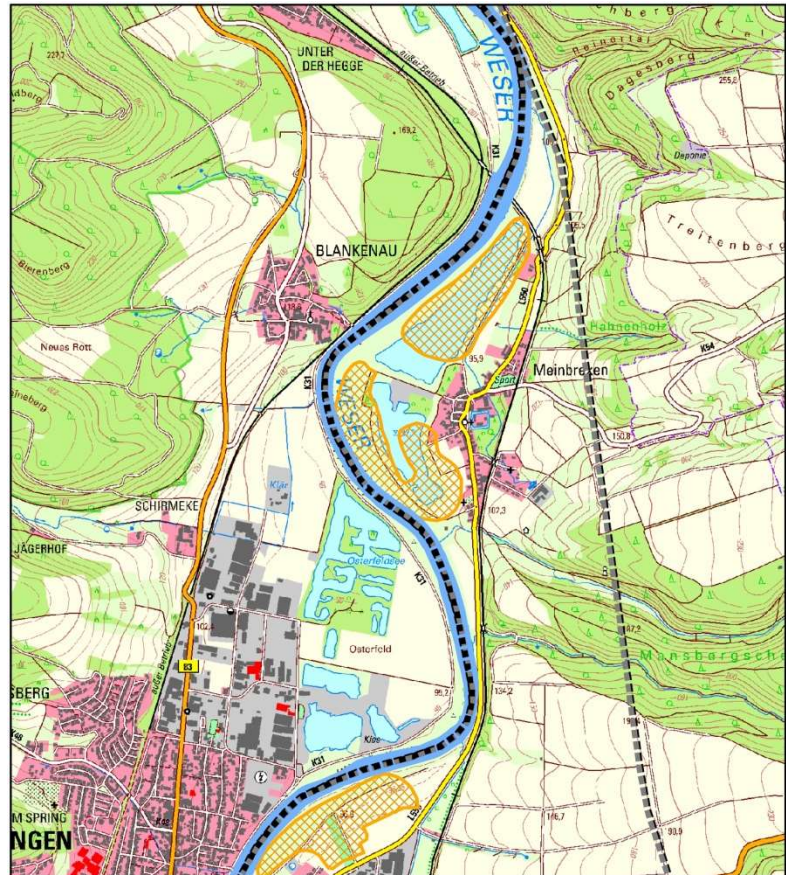


Abb. Vorranggebiet Rohstoffsicherung: Fläche Fürstenberg
Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Meinbrexten Nord und Süd

Legende

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Meinbrexten Nord und Süd
Größe in der Rohkulisse	48 Hektar
Abbausituation	Zum großen Teil bereits abgebaute und renaturierte Fläche, im Süden im Bereich des Weserrandes ist ggf. weiterer Abbau möglich, nicht im LROP verzeichnet
Siedlungsentwicklung	Beschränkung der Siedlungsentwicklung von Meinbrexten im Süden
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Rittergut Meinbrexten als wichtiges Denkmal und touristisches Ziel oberhalb des Abbaubereiches, empfindliches Landschaftsbild aufgrund der Teichlandschaft
Natur und Landschaft	vollständig im Vorranggebiet Natur und Landschaft
Erholung	Angelnutzung und ruhige Naherholung
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung	keine Ausweisung , da das Gebiet bereits im Rahmen des Möglichen abgebaut wurde, die Ergiebigkeit des Restbestandes nur schwer abzuschätzen ist und die Fläche bereits renaturiert wurde.

Lauenförde Nord**Legende**

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung

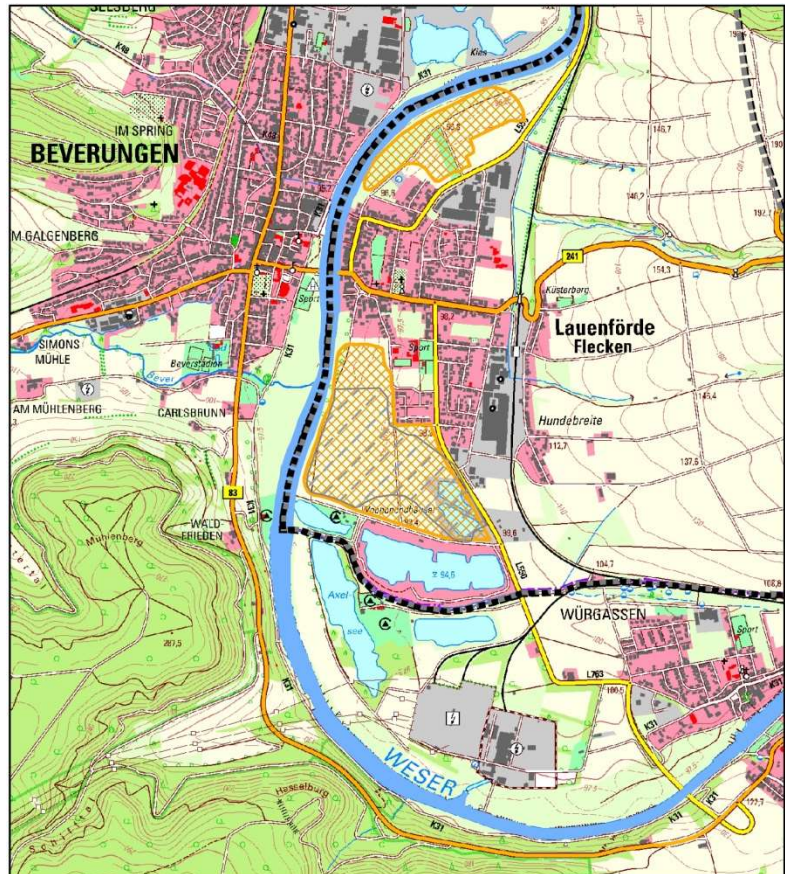


Lage/ Bezeichnung	Lauenförde Nord
Größe in der Rohkulisse	19 Hektar
Abbausituation	Nicht im LROP ausgewiesen
Siedlungsentwicklung	Beschränkung der Siedlungsentwicklung von Lauenförde im Norden, letzter Bereich einer möglichen Siedlungsentwicklung für Lauenförde in ebenerem Gelände: im Süden Begrenzung durch die Rohstoffgewinnung, im Osten Verlauf der Eisenbahnstrecke, östlich der Eisenbahnstrecke rascher Anstieg des Geländes, im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen direkt an die Fläche angrenzend
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch Gewerbegebiete beidseits der Weser, Vorbelastung durch Rohstoffabbau jenseits der Weser
Natur und Landschaft	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Erholung	Lauenförde: Schwerpunktstandort Tourismus (RROP 2.1 10)
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 02)
Empfehlung	keine Ausweisung , um für Lauenförde die Möglichkeiten zu geben, die Gewerbegebiete bzw. Siedlung zu erweitern.

Lauenförde Süd

Legende

-  Ausschlussraum
-  VR Rohstoffgewinnung Kies laut LROP
-  Potentialflächen für Kiesgewinnung



Lage/ Bezeichnung	Lauenförde Süd
Größe in der Rohkulisse	52,1 Hektar
Abbausituation	Im LROP ausgewiesen; mittlerweile zum Großteil abgebaut, nach Aussage des abbauenden Betriebes bestehen Restbestände für ca. 5 Jahre
Siedlungsentwicklung	Beschränkung der Siedlungsentwicklung von Lauenförde im Süden
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Vorbelastung durch vorhandenen Rohstoffabbau
Natur und Landschaft	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
Erholung	Lauenförde: Schwerpunktstandort Tourismus (RROP 2.1 10)
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet aufgrund eines hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen
Empfehlung	Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf der verbliebenen Restfläche; Begrenzung gemäß Abbaugenehmigung, um eine mögliche Siedlungserweiterung für Wohnstandorte und Flächen für den Gemeinbedarf nicht zu behindern. Abgebaute Bereiche werden nicht mehr berücksichtigt.
Größe nach Abwägung	26 Hektar

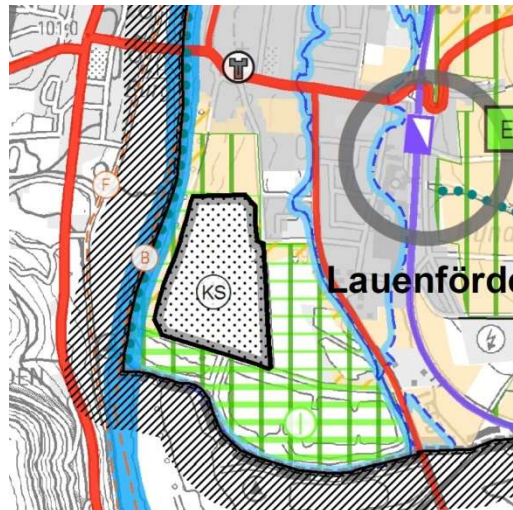


Abb. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Fläche Lauenförde
Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (ohne Maßstab)

Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Insgesamt werden vier der Abwägungsflächen festgesetzt als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und zwei der Flächen als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung.

Die Differenzierung zwischen den Vorranggebieten zur Gewinnung und denen zur Sicherung von Rohstoffen richtet sich dabei nach dem Begriffsverständnis des Landes-Raumordnungsprogramms:

- Vorranggebiete **Rohstoffgewinnung** dienen der Ausbeutung von Rohstoffvorkommen in Lagerstätten (vgl. LROP Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Sätze 1 und 2). Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Nutzung **unmittelbar** zur Verfügung.
- Vorranggebiete **Rohstoffsicherung** erfüllen dagegen erst **zukünftig** den Zweck der Ausbeutung von Rohstoffvorkommen, da sie der langfristigen Sicherung der Rohstoffvorräte dienen (vgl. LROP Kapitel 3.2.2, Ziffer 08, Satz 2).

Insgesamt werden 777 ha für die Kiesgewinnung im RROP gesichert. Damit wird im Landkreis Holzminden die mehrfache Größe des hochgerechneten Bedarfs abgedeckt. Alle im LROP im Landkreis Holzminden festgelegten Vorranggebiete für Kiesabbau werden damit ins RROP übernommen. Damit ist die Ausweisung von Kiesabbauflächen in mehr als ausreichender Weise erfüllt.

Tab. 3.2.2 – 11 Potentialflächen für Einzelabwägung

Pos.	Name	Fläche vor Abwägung	Umsetzung im RROP	VR Rohstoffgewinnung in ha	VR Rohstoffsicherung in ha
1	Bodenwerder-Hehlen	154,5	VR Rohstoffgewinnung	122	
10	Heidbrink	260,8	VR Rohstoffsicherung		185
11	Heinsen	95,3	VR Rohstoffgewinnung	45	
12	Forst-Holzminden	586,6	VR Rohstoffgewinnung	377	
13	Holzminden-Bülte	7,0	Keine Umsetzung		
14	Holzminden-süd	97,2	Keine Umsetzung		
15	Boffzen	21,5	Keine Umsetzung		
16	Fürstenberg	33,8	VR Rohstoffsicherung		34
17	Meinbrexten-nord	22,0	Keine Umsetzung		
18	Meinbrexten-süd	26,0	Keine Umsetzung		
19	Lauenförde-nord	19,2	Keine Umsetzung		
20	Lauenförde-süd	52,1	VR Rohstoffgewinnung	26	
	Summe	1376,2		580	219

Konzentriert werden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Abbaufäche Bodenwerder-Hehlen, im Bereich zwischen Heinsen und Holzminden und bis zum vollständigen Abbau in ca. fünf Jahren die Fläche südlich Lauenförde. Damit können große Räume des Wesertales im Landkreis Holzminden für die nächsten 15 Jahre vom Kiesabbau freigehalten werden. (Vgl. Abbildung 3.2.2 - 01)

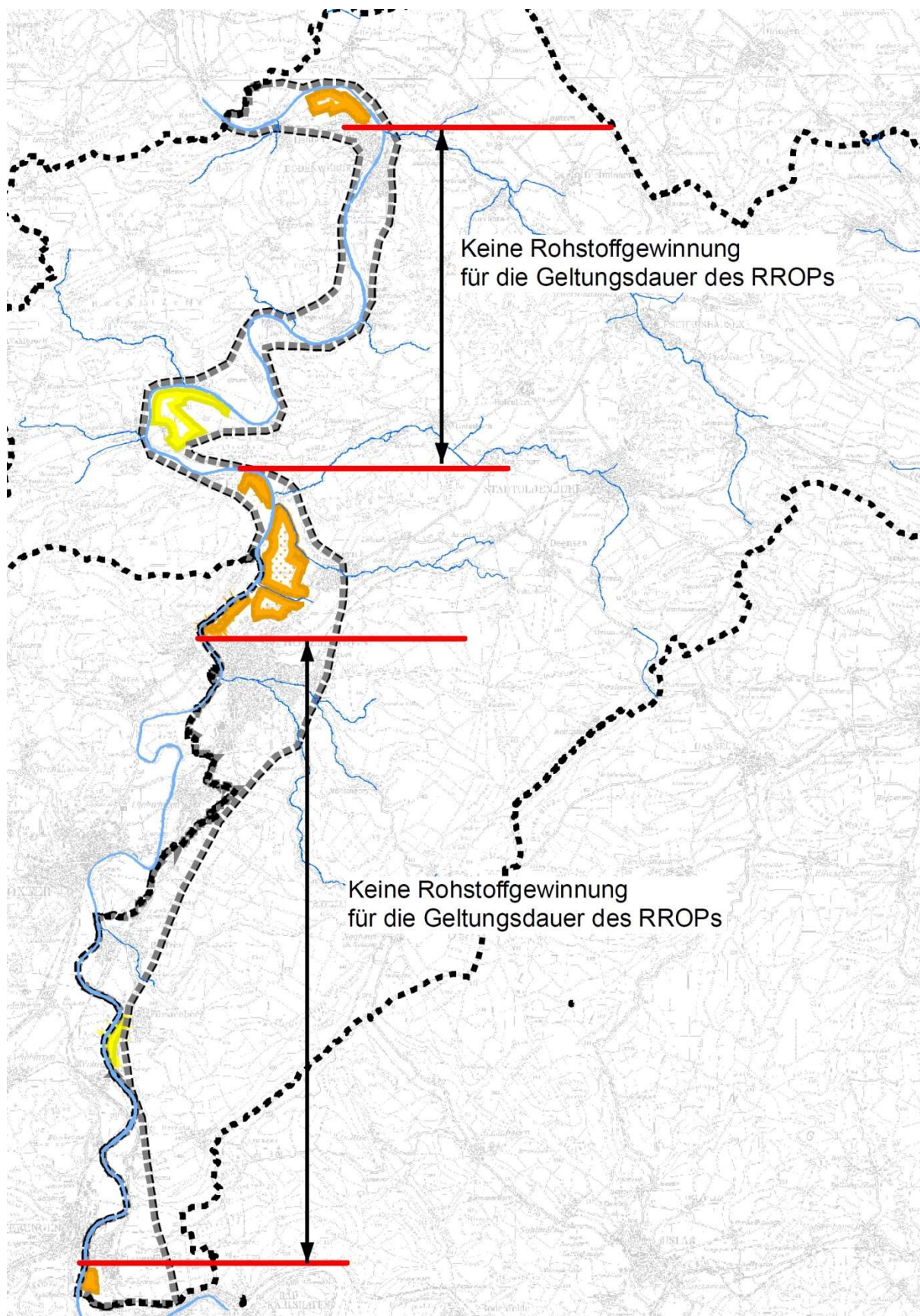


Abb. 3.2.2 – 04 Vorrangflächen der Rohstoffgewinnung und frei zu haltender Bereiche
(der Ausschlussraum ist hier veraltet dargestellt – es gilt die Zeichnerische Darstellung)

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Eine Fachplanung für Erholung und Tourismus existiert im Gegensatz zu anderen raumbeanspruchenden Nutzungen nicht. Daher kommt der Regionalplanung hier eine besondere Bedeutung zu. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Festlegungen in diesem Bereich fundiert und transparent zu gestalten, wurde für die Landkreise der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} (Holzminden, Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/Weser) sowie dem Zweckverband Großraum Braunschweig für die Festlegungen des Funktionsbereichs Erholung, Freizeit und Tourismus ein neues Bewertungssystem entwickelt. Wesentliche Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.2.3 sind das Ergebnis des Fachbeitrags „Erholung und Tourismus in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (PU und KoRiS, 2011, teilweise aktualisiert PU, 2018).

Zu RROP 3.2.3 01 Erholungsnutzung und Landschaftsschutz

Die vielfältigen Landschaftsräume bieten im Zusammenspiel mit historisch gewachsenen Städten und Gemeinden, Baudenkmälern, einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft und den ausgedehnten Wäldern des Hils, Vogler und Solling sowie der Weseraue die wesentliche Grundlage für die Erholung und den Tourismus im Landkreis Holzminden. Die landschaftsbezogene Erholung besitzt mit einem breiten Angebot an Rad- und Wanderwegen sowie abwechslungsreichen Sport- und Freizeiteinrichtung attraktive und umfassende Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Im letzten Jahrzehnt hat sich die Tourismusbranche positiv entwickelt und bildet zusehends ein weiteres wirtschaftliches Standbein der Region. Dies kann vor allem an den steigenden Übernachtungszahlen und den ansteigenden Tagesgästen aus den umliegenden Oberzentren abgeleitet werden. Die Regionalplanung setzt in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen die Rahmenbedingungen und betreibt eine planerische Vorsorge für die Sicherung und Entwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion. Attraktive Freizeitangebote sind von wesentlicher Bedeutung im Wettbewerb der Regionen als Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Die Nutzungsansprüche an die landschaftsgebundene Erholung sind in den letzten Jahren gestiegen. Von besonderer Bedeutung sind Ausstattung, Qualität und gute Erreichbarkeit von Erholungsräumen sowie zielgruppenspezifische Angebote. Nutzungskonflikte sollen vorrangig durch informelle und konsensorientierte Vereinbarungen vermieden bzw. minimiert werden. Bei der Weiterentwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion soll berücksichtigt werden, dass schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere raumwirksame Nutzungen und Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hier gilt ein besonderes Augenmerk den historischen Kulturlandschaften und kulturellen Sachgütern, die ein hohes Potenzial zur Entwicklung von weiteren Attraktionen und Erlebnisfunktionen für einen naturverbundenen Tourismus bilden können, aber nur durch eine relativ vorsichtige Entwicklung ihre Werte und ihren Charakter erhalten können. (vgl. RROP 2.1.1 01 und 02).

Zu RROP 3.2.3 02 Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

Die als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ mit regionaler Bedeutung festgelegten Erholungsräume sollen als Teil der Daseinsvorsorge für die Erholungsnutzung gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Grundlage für die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Erholung“ sind insbesondere die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit entscheidend. Das im Landschaftsrahmenplan (Landkreis Holzminden 1996) flächendeckend erfasste Landschaftsbild wurde 2011 überprüft und auf Grundlage des niedersächsischen Standardbewertungsverfahrens (5-stufige-Skala) aktualisiert (PU 2011). Die „Vorbehaltsgebiete Erholung“ weisen i.d.R. ein mindestens als hoch bewertetes Landschaftsbild auf. Des Weiteren werden die historischen Kulturlandschaften gemäß der regionalen (Landschaftsrahmenplan (1996) und Gutachten zu den kulturhistorischen Landschaften und Elementen (2018)) und der aktuellen landesweiten Abgrenzung (NLWKN 2018) berücksichtigt. Hinzu kommen potenzielle und aktuelle Eignung der Landschaftsräume für die Erholung, vorhandene Erholungsinfrastruktur sowie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit. Als Restriktionskriterien werden insbesondere Einrichtungen und Trassen der technischen Infrastruktur berücksichtigt, da sie die Erholungsfunktion in einem erheblichen Maße beeinträchtigen. Als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ sind u.a. Weserengtal bei Bodenwerder, Große Bereiche des Sollings, Heinser und Wilmeröder Berg, Ottensteiner Hochfläche, Vogler, Holzberg mit Heukenberg, Rühler Schweiz, Burgberg, Homburg und Hils festgelegt. Dazu kommen noch kleinere Flächen wie z. B. der Stadtpark von Holzminden.

Zu RROP 3.2.3 03 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung

Als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ werden in Abwägung mit anderen Raumfunktionen und –nutzungen regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen und/oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung festgelegt. In diesen Gebieten ist die vorhandene Infrastruktur sowie die Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierbei ist besonders auf die Qualität des Wegenetzes und die erholungsbezogene Infrastrukturausstattung zu achten. Dies muss im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen. Da das freizeitorientierte Wegenetz oftmals auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen verläuft, sollen diese in Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden. Als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sind festgelegt:

- Ith und Grünenplan
- Solling
- Derental
- Vogler und Rühler Schweiz
- Weserhänge (4 Teilgebiete)

Die Begründung der Einzelgebiete ist im Anhang Tab. 3.2.3 - 1 aufgeführt.

Zu RROP 3.2.3 04 Infrastrukturbezogene Erholung

Als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit einer konzentrierten Ausstattung an Freizeit- und Erholungsinfrastruktur und einer hohen Nutzungsintensität festgelegt. Die Gebiete sind auf eine gute Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und auf eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie das überörtliche Erholungswegenetz angewiesen. Die Attraktivität und nachhaltige Unterhaltung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist bei einer Weiterentwicklung ebenso zu berücksichtigen wie Belange des Naturschutzes. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität sind insbesondere Aspekte der Lenkung des MIV und der ÖPNV-Anbindung sowie Lärmemissionen – Freizeit- und Verkehrslärm – und Abfallvermeidung/-beseitigung besonders wichtig. Die Außenwirkung der „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ ist in nachfolgenden Planungen und Genehmigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung dient auch der Entflechtung und Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumfunktionen/-nutzungen.

Als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung sind festgelegt:

- Campingplatz und Freizeitgelände Axelsee im Weserbergland
- Wildpark Neuhaus

Die Begründung der Einzelgebiete ist im Anhang Tab. 3.2.3 - 2 aufgeführt.

Zu RROP 3.2.3 05 Regional bedeutsame Sportanlage

Als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage sind raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Anlagen festgelegt. Sie sind aufgrund ihrer Erreichbarkeit sowie der Beschaffenheit und des Angebots zur Ausübung besonderer Sportarten geeignet und weisen mindestens eine regionale Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung auf. Die Anlagen sollen mit einer angemessenen Verkehrsanbindung, aufgrund der hohen Nutzer- und Besucherzahlen, bedarfs- und standortgerecht gesichert werden und im Einklang mit dem Naturschutz weiterentwickelt werden. Die Festlegung dient auch der Entflechtung und Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumfunktionen/-nutzungen.

Als „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ sind festgelegt:

- Landeplatz (Segelflugplatz) Hellenhagen
- Landeplatz (Segelflugplatz) Ithwiesen
- Golfplatz Polle (18-Loch-Platz, Club Restaurant)
- Sportpark Liebigstraße (Stadion) Holzminden
- Freizeitpark Mammuthaus (Sportzentrum/Motorsport)

Bei den Landeplätzen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Bauschutzbereiche (Platzrunde, Hindernisfreie Fläche, Schleppstrecke) zu berücksichtigen:

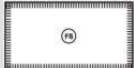
Die Begründungen der einzelnen Sportanlagen sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3.2.3 – 1 Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

	Nr. 1	Standort: Segelflugplatz Hellenhagen (Halle-Bremke)	Verwaltungszugehörigkeit: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Kriterien und Begründungen			
<i>Mindestkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung		Segelflugplatz mit Flugzeughalle, Vereinshaus; Flugsparte Segelflug	
<i>Auswahlkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Straßenverkehrsanbindung		Lage südlich des OT Bremke (Gemeinde Halle, SG Bodenwerder-Polle); über einen asphaltierten Feldweg an die L588 angebunden.	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz			
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln			

	Nr. 2	Standort: Segelflugplatz Ithwiesen	Verwaltungszugehörigkeit: Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Kriterien und Begründungen			
<i>Mindestkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung		Segelflugplatz mit 3 Flugzeughallen, 3 Fahrzeughallen, 2 Gebäude mit Vereinsräumen, 3 Gebäude für Unterkunft und Schulungsräumen, Werkstatt; Flugsparten Segelflug, Motorsegler (bis 2t) und Ultraleichtflug; Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V.	
<i>Auswahlkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Straßenverkehrsanbindung		Lage südlich von Holzen-Ith (SG Eschershausen-Stadtoldendorf); über eine Ortsstraße an die B 240 angebunden.	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz		Anbindung über den Ith-Hils-Wanderweg	
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln			

	Nr. 3	Standort: Golfplatz Polle / Hummersen	Verwaltungszugehörigkeit: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Kriterien und Begründungen			
<i>Mindestkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung		18-Loch-Platz, Club-Restaurant, Mitglied im Golfverband Niedersachsen-Bremen e.V., Vermarktung u.a. über TourismusMarketing Niedersachsen "Golfland Niedersachsen".	
<i>Auswahlkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Straßenverkehrsanbindung		Lage westlich von Polle an der Landesgrenze Niedersachsen/NRW, größtenteils im Gebiet des Fleckens Polle. Über die K32 an die B83 angebunden.	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz			
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln			

	Nr. 4	Standort: Sportpark Liebigstraße (Stadion) Holzminden	Verwaltungszugehörigkeit: Stadt Holzminden
Kriterien und Begründungen			
<i>Mindestkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung		Sportpark für Fußball, Basketball, Leichtathletik, Tennis, regionale Sportwettkämpfe	
<i>Auswahlkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Straßenverkehrsanbindung		Im Norden der Stadt Holzminden	
X Anbindung an das regionale Erholungswegenetz			
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln		Verschiedene Buslinien	

	Nr. 5	Standort: Freizeitpark Mammut	Verwaltungszugehörigkeit: Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Kriterien und Begründungen			
<i>Mindestkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung		60 Hektar-Offroadgelände am Rande von Stadtoldendorf mit Pisten in drei Schwierigkeitsstufen, Landrover-Vermietung, Unimog-Vermietung und Panzer-Vermietung, Campingplatz, Festzelt, Pension, Restaurant, geführte Motorradtouren, Workshops und Offroadtrainingskurse	
<i>Auswahlkriterien</i>		<i>Begründung</i>	
✓ Straßenverkehrsanbindung		Lage südlich am Rand von Stadtoldendorf; über Landstraßen an die B240 und B64 angebunden	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz		Harz-Weser-Radweg bzw. Fernweg R1, u.a.	
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln		Stadtoldendorf verfügt über einen Bahnhof und ist somit an das Netz der Deutschen Bahn angeschlossen.	

Zu RROP 3.2.3 06 Regional bedeutsamer Wanderweg

Seit 2022 ist die Solling-Vogler-Region die erste Qualitätswanderregion in Norddeutschland im Standard „Wanderbares Deutschland“ anerkannt. Grundgerüst für die Qualitätswanderregion bilden die überregionalen Rund- und Fernwanderwege.

Diese werden als „Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege“ festgelegt:

Wanderweg	Länge im LK	Träger
Europäischer Fernwanderweg E 11 (Niederlande – Baltikum)	25,8 km	Tourismuszentrale östliches Weserbergland
Weserberglandweg	63,5 km	Weserberglandtouristik e.V.
Ith-Hils-Weg	38,7 km	Tourismuszentrale östliches Weserbergland
Pilgerweg Loccum-Volkenroda	54,2 km	Haus kirchlicher Dienste, Hannover

Die „Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege“ sollen aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus im funktionalen und räumlichen Zusammenhang erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Sie erschließen und vernetzen die die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung ebenso wie die Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus.

Die Ruder- und Kanufahrten auf der Weser bilden neben dem Wander- und dem Radfahrtourismus einen dritten Schwerpunkt des Fremdenverkehrs im Wesertal. Das Wasserwandern ist frei organisiert und es obliegt den Gemeinden entsprechende Infrastruktur bereitzustellen. Aufgrund der guten Eignung der Weser für Kanu- oder Ruderfahrten auch für Anfänger und der hohen Auslastung der Weser als Wasserwanderweg, soll das Wasserwandern gesichert und weiterentwickelt werden. Hier gilt es die Qualitätsstandards der Kanu- und Rudereinrichtungen zu halten und weiter zu modernisieren.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Zu RROP 3.2.4 01 Zentrale Kläranlage

Abwasser ist gemäß § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Damit Abwässer keine Beeinträchtigungen für die Gewässer und die Umwelt darstellen, müssen sie entsprechend den fachlichen Anforderungen gereinigt und abgeleitet werden. Die Abwasserbehandlung und -beseitigung ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden. Vorgaben für die Behandlung von kommunalem Abwasser macht auf europäischer Ebene die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/64/EU des Rates vom 17.12.2013 (ABl. Nr. L 353 S. 8). Sie wurde in Deutschland über die nationalen Regelungen, insbesondere § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Anhang 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV, vom 17. Juni 2004, BGBl. I S. 1108, 2625, zuletzt geändert durch Artikel 121 d. Gesetzes vom 29. März 2017, BGBl. I S. 626) umgesetzt. In Landesrecht erfolgte die Umsetzung in Niedersachsen durch die Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KommAbwV) vom 28. September 2000 (Nds. GVBl. 2000, S. 248). Eine geordnete, leistungsfähige und umweltverträgliche Abwasserbehandlung und -ableitung soll den Schutz der Gewässer und der Umwelt gewährleisten, Wasserkreisläufe schließen und damit zur Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen. So werden zur Sicherung der nachhaltigen Behandlung der Abwässer folgende zentrale Kläranlagen mit überörtlicher Bedeutung (ab einer Kapazität von 8.000 EW) in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlage“ festgelegt:

- Boffzen,
- Holzminden,
- Bodenwerder,
- Polle/Brevörde,
- Eschershausen und
- Stadtoldendorf und
- ferner die industrielle Kläranlage Hehlen der Fa. Heller Leder.

Die Reinigungsleistung der Kläranlagen entspricht den derzeitigen Anforderungen. 99 % des anfallenden Abwassers wird dabei in Anlagen mit weitergehender Behandlung gereinigt (Entfernung der Pflanzennährstoffe Stickstoff und Phosphor). Daneben bestehen auch kleinere Kläranlagen, deren Bedeutung nicht überörtlich einzustufen ist. Für einzelne Ortschaften erfolgt die Abwasserbehandlung auch außerhalb des Landkreises Holzminden (KA Delligsen, KA Emmerthal für den Raum Heyen/Bremke und zukünftig Lichtenhagen, KA Dassel für Hellental und Merxhausen, KA Beverungen für Meinbrexen, Derental und Lauenförde).

Die vorhandenen Hauptabwasserleitungen der regional und überregional bedeutsamen Anlagen sind in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen (bei einem Leitungsdurchmesser ab 250 mm). Sie sind im Siedlungsbereich nur unscharf dargestellt (Maßstabsfrage). Die geplanten Abwasserleitungen Silberborn-Fohlenplacken und Lichtenhagen-Deitlevsen werden aufgrund der absehbaren Realisierung ebenfalls als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung festgesetzt, aufgrund der bisher nicht genau bekannten Lage aber zeichnerisch nicht dargestellt.

Informationen zu den kommunalen Kläranlagen im Landkreis Holzminden (Ausbaugröße, Reinigungsleistung, Stand 2017, Quelle: NLWKN (2017a). Die Beseitigung kommunaler Abwässer in Niedersachsen, Lagebericht 2017 und <https://www.kommunales-abwasser.de/>) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tab. 3.2.4 – 1: Informationen zu kommunalen Kläranlagen

2550232001 KA Holzminden

Ausbaugröße:	340.000 EW
Größenklasse:	5
gereinigtes Abwasser:	6.219 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff	83,7 %
Reinigungsleistung Phosphor	88,3 %
Reinigungsleistung CSB	87,9 %
Einleitungsgewässer:	Weser
Technische Ausstattung: P, N,	

2554022001 KA Bodenwerder

Ausbaugröße:	17.500 EW
Größenklasse:	4
gereinigtes Abwasser:	766 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff	96,5 %
Reinigungsleistung Phosphor	88,5 %
Reinigungsleistung CSB	93,6 %
Einleitungsgewässer:	Weser
Technische Ausstattung: P, N	

2554062001 KA Polle/Brevörde

Ausbaugröße:	8.000 EW
Größenklasse:	3
gereinigtes Abwasser:	282 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff	95,1 %
Reinigungsleistung Phosphor	97,6 %
Reinigungsleistung CSB	95,9 %
Einleitungsgewässer:	Weser
Technische Ausstattung: P, N	

2554052001 KA Eschershausen

Ausbaugröße:	13.000 EW
Größenklasse:	4

gereinigtes Abwasser:	760 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff-	96,6 %
Reinigungsleistung Phosphor-	85,8 %
Reinigungsleistung CSB	94,6 %
Einleitungsgewässer:	Lenne
Technische Ausstattung: P, N	

2554072001 KA Stadtoldendorf

Ausbaugröße:	12.500 EW
Größenklasse:	4
gereinigtes Abwasser:	804 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff	97 %
Reinigungsleistung Phosphor	86,3 %
Reinigungsleistung CSB	94,4 %
Einleitungsgewässer:	Forstbach
Technische Ausstattung: P, N	

2554032001 KA Boffzen

Ausbaugröße:	9.500 EW
Größenklasse:	3
gereinigtes Abwasser:	328 Tsd m ³ /Jahr
Reinigungsleistung Stickstoff	91,7 %
Reinigungsleistung Phosphor	75,5 %
Reinigungsleistung CSB	95,1 %
Einleitungsgewässer:	Weser
Technische Ausstattung: P, N	

Alle kommunalen Kläranlagen des Landkreises erfüllen der Größenklasse entsprechend die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV). In der Regel wird dabei eine Reinigungsleistung von über 90 % erreicht.

Zu RROP 3.2.4 02 Siedlungsentwicklung und Abwasser

Die Erschließung neuer Siedlungsflächen erfordert in der Regel Erweiterungen der technischen Infrastruktur, auch der Abwasserbehandlung. Dementsprechend haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu prüfen, ob die jeweilige Kläranlage für die zusätzliche Abwasserlast ausgelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere abwassererzeugende Gewerbebetriebe oder andere Einrichtungen angesiedelt werden sollen. Sollten in dem Zusammenhang die Kapazitäten bestehender Kläranlagen nicht ausreichen, sind bei der Erweiterung vorhandener Klärwerke sowie der Standortsuche für neue Klärwerke bereits bestehende Belastungen der Gewässer zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte zum Schutz der Gewässer der Zustand der Abwasserkanäle in regelmäßigen Abständen von etwa zehn Jahren überprüft werden. So kann verhindert werden, dass ungereinigtes Abwasser versickert oder Grundwasser in die Kanalisation eindringt und sich die zu behandelnde Wassermenge sowie die Abwasserfracht am Ablauf der Kläranlage unnötig erhöht.

Zu RROP 3.2.4 03 Regenwasserableitung

Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser dient dem Erhalt des natürlichen Grundwasserspiegels, verbessert das Kleinklima insbesondere in der Stadt und hilft Hochwasserspitzen zu mindern. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist zum Erreichen des guten Gewässerzustands auch die Verminderung der Abflussspitzen aus bestehenden Baugebieten anzustreben. In bebauten Gebieten wird das Regenwasser von Dächern, Straßen, Wegen und Plätzen zumeist über das Kanalnetz in Fließgewässer abgeleitet, häufig ohne Begrenzung der Abflussspitzen. Dadurch verändert sich die Abflusscharakteristik der Gewässer. Für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung, auch wegen des Hochwasserschutzes, sollen weitere negative Veränderungen verhindert und die Abflussspitzen gemindert werden. Soweit der Untergrund dies zulässt, sollte das Regenwasser möglichst getrennt vom Schmutzwasser und möglichst nahe am Entstehungsort versickert werden. Darüber hinaus können in anderen Gebieten Mulden-Rigolen-Systeme oder Regenrückhaltebecken zur Speicherung und Abflussverzögerung angelegt werden.

Zu RROP 3.2.4 04 Oberflächengewässer

Mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG) wurde europaweit ein neuer Ordnungsrahmen zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Die WRRL ist damit das maßgebliche Regelwerk für die zukünftige Entwicklung und Bewirtschaftung der Gewässer und wird umgesetzt über das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG). Übergeordnete Zielsetzung der WRRL sind der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme, eine nachhaltige Wassernutzung und der langfristige Schutz vorhandener Wasserressourcen sowie die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes der Gewässer und die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers sollen im Landkreis Holzminden daher vermieden werden. Als wesentliche Zielvorgabe gemäß WRRL soll bis 2015 (bei Fristverlängerung bis 2027) ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers erreicht werden. Darüber hinaus ist eine Verschlechterung des Zustandes der Gewässer zu verhindern (Art. 4 WRRL). Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial der Oberflächengewässer soll die Vielfalt vorhandener Pflanzen- und Tierarten sichern bzw. wiederherstellen, vorausgesetzt wird dabei eine naturnahe Gewässerstruktur und die Einhaltung chemischer Grenzwerte (Art. 2 Nr. 21-23 WRRL, WRRL Anhang V). Der gute chemische Zustand ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschreiten (Art. 2 Nr. 24 WRRL, WRRL Anhang V).

Gemäß dem guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers dürfen Wasserentnahmen die Grundwasserneubildungsrate nicht überschreiten (Art. 2 Nr. 26 - 28 WRRL, WRRL Anhang V).

Zur Umsetzung der Ziele wurden für die Oberflächengewässer Bewirtschaftungspläne erarbeitet und zugehörige Maßnahmenprogramme gegliedert nach Flussgebietseinheiten (FGE) erstellt. Der Landkreis Holzminden liegt im Flussgebiet „Weser“ mit überwiegend dem Teilraum Weser/Nethe, sowie kleinräumig den Teilräumen Weser / Emmer im Osten und Leine / Ilme und Leine / Westaue im Westen des Kreisgebiets. Die Teilräume sind weiter in Bearbeitungsgebiete untergliedert. Im Landkreis Holzminden sind das die Bearbeitungsgebiete Ahle, Allerbach, Beverbach, Bewer, Brevörder Bach/Glesse, Daspe, Dürre Holzminde, Eberbach, Emmer, Forstbach, Glasebach, Glene/Hille, Hasselbach, Helle, Holzminde, Ilme, Ilse, Krummes Wasser, Leine, Lenne, Lonaubach, Rheinbach, Rottmünde, Saale Oberlauf, Sievershagener Bach, Spiekersieg, Spüligbach, Stroiter Bach, Weser, Wispe und Wörmke.

Die Bewertung des Zustands erfolgt nur für Gewässer ab einer bestimmten Größe entsprechend den Anforderungen der WRRL. Für einige Gewässer (Wörmke, Eichelbach, Dürre Holzminde, Helle / Hellenbach) liegt allerdings keine Bewertung vor.

Fließgewässer in einem sehr guten ökologischen Zustand im Landkreis sind nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2015 - 2021 nicht vorhanden.

Sieben Bäche: Lonaubach, Holzminde, Hasselbach, Spiekersiek, Brevörder Bach/Glesse und Wispe Oberlauf sind als Fließgewässer mit einem guten ökologischen Zustand (Stufe 2) eingestuft.

Ahle/Dölme, Eberbach/Forstbach, Glene, Krummes Wasser/Hillebach, Lenne, Rheinbach, Sievershagener Bach, Beverbach, Teile der Wispe sowie Spüligbach (2x) gelten als Fließgewässer mit mäßigem ökologischen Zustand (Stufe 3), Beverbach, Teile der Wispe und Eberbach (Oberlauf Forstbach) sind hierbei als erheblich veränderte Fließgewässer mit mäßigem ökologischen Potenzial eingestuft.

Alle übrigen Gewässer weisen einen unbefriedigenden oder schlechten ökologischen Zustand bzw. ein entsprechendes Potenzial auf (Weser, Rottmünde, Daspe, Glasebach), die Weser, Daspe und der Glasebach werden hierbei als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft.

Der chemische Zustand der Fließgewässer wird generell als nicht gut eingestuft. Ursache dafür ist u.a. die Überschreitung des festgelegten Schwellenwertes für Quecksilber in Organismen (Biota) bzw. teilweise für PAK. Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Fließgewässer (allg. chemisch-physikalische Parameter) bestehen ferner teilweise u. a. durch Orientierungswertüberschreitungen bei Nährstoffen (Phosphat, Stickstoffverbindungen). Nährstoff- und Schadstoffeinträge erfolgen hierbei punktuell (kommunale und industrielle Kläranlagen, Restfrachten nach der Reinigung) oder diffus (u. a. aus der landwirtschaftlichen Nutzung) im Einzugsgebiet der Gewässer. Für die Weser sind zudem Salzbelastungen aus der hessischen und thüringischen Kaliindustrie als weitere Beeinträchtigungen zu nennen.

Seen mit der erforderlichen Größe nach WRRL sind im Landkreis Holzminden nicht vorhanden.

Bezogen auf das Grundwasser sind die Grundwasserkörper die kleinste Bewirtschaftungseinheit nach WRRL. Ein Grundwasserkörper (GWK) ist dementsprechend definiert als ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. Der Landkreis Holzminden hat Flächenanteile an sechs Grundwasserkörpern (überwiegend Vogler-Solling-Bramwald und Ottensteiner Hochfläche kleinflächiger auch Südlippische Trias-Gebiete, Höxteraner Trias und Leine mesozoisches Festgestein links 1+2). Der Bewirtschaftungsplan 2015 für die Flussgebietseinheit (FGE) Weser schätzt den mengenmäßigen und chemischen Zustand aller im Landkreis Holzminden gelegenen Grundwasserkörper als gut ein.

Zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor stofflichen und anderen Belastungen und zur Sicherung des Wasserdargebotes sind die Gewässer im Landkreis Holzminden nachhaltig zu nutzen. Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung – vornehmlich im Solling – sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden.

Zu RROP 3.2.4 05 Grundwasserversorgung und

RROP 3.2.4 06 Trinkwassergewinnung bzw. Wasserwerk

Die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser ist gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) Aufgabe der Daseinsvorsorge. So ist es Ziel der Wasserversorgung, die Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität zu versorgen sowie der Industrie und der Landwirtschaft Brauch- bzw. Beregnungswasser zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Nutzung der Wasservorkommen auf die Belange und Anforderungen eines ausgeglichenen Wasserhaushalts abzustellen. Im Rahmen einer gesicherten und nachhaltigen Wasserversorgung ist Wasser sparsam zu verwenden und nur in dem Maße zu entnehmen wie es natürlich neugebildet wird.

Die Zielvorgabe, den Wasserbedarf aus regionalen Vorkommen zu decken und eine dementsprechende Bewirtschaftung der lokalen Grundwasservorkommen zu regeln, stellt insbesondere die Umsetzung europarechtlicher Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) im Hinblick auf guten mengenmäßigen Zustand sicher.

Die Ausweisung der Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung umfasst die Einzugsgebiete bestehender Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Innerhalb von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung ist dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen (z. B. Geothermie, Bodenabbau) einzuräumen.

Folgende Wasserschutzgebiete und Gewinnungsanlagen sind als VR Trinkwassergewinnung festgelegt:

Tab. 3.2.4 - 2: Wasserschutzgebiete und Wassergewinnungsanlagen

WSG_GN	FUNKTION	ZUSTAND	WSG_KN
Bodenwerder / Rühle	(WSG)	Abgrenzung einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung	3255402101
Boffzen	(WSG)		3255403101
Heinsen	(WSG)		3255406103
Krümmeckebrunnen	(WSG)		3255401102
Meiborssen	(WSG)		3255406106
Nordwest-Solling	(WSG)		3255023102
Ottenstein	(WSG)		3255406104
Polle	(WSG)		3255406105
Ahlequelle	(WSG, in Aufstellung)		3255023101
Boffzen-Burgweg	(TWGG) aktiver WGA		3255403106
Brauerei Allersheim	(WGG)		3,26E+14
Breitenkamp	(TWGG) aktiver WGA		3255402104
Delligsen	(TWGG) aktiver WGA		3255008101
Eimen	(TWGG) aktiver WGA		3255405103
Glessequelle	(TWGG) aktiver WGA		3255406101
Grünenplan	(TWGG) aktiver WGA		3255008102
Hagental	(TWGG) aktiver WGA		3255508102
Hehlen und Hohe Brökeln	(TWGG) aktiver WGA		3255402102
Heinrichshagen	(TWGG) aktiver WGA		3255402105
Henkenborn	(TWGG) aktiver WGA		3255023106
Hilsmulde	(TWGG) aktiver WGA		3255008100
Hohenbüchen	mittlerweile zurückgebaut		3255008104
Hohenbüchen II,	(TWGG) aktiver WGA		3255008106
Hohenbüchen, Quelle	(TWGG) aktiver WGA		3255008105
Kaierde	(TWGG) aktiver WGA		3255008107
Lühnsche Lieth / Brevörde	(TWGG) aktiver WGA		3255406102
Von Mansbergscher Wald	(TWGG) aktiver WGA		3255403108
Vorwohle	(TWGG) aktiver WGA		3255405105
Wabachtal	(TWGG) aktiver WGA		3255405102
Wellenspringtal	(TWGG) aktiver WGA		3255008106

Das zukünftige WSG Ahlequelle ist endabgestimmt und kurz vor der Erstellung der Verordnung. Die Flächenkulisse wird sich nicht mehr ändern. Deswegen wird die Gebietskulisse in das RROP übernommen.

Zusätzlich wurden die im LROP 2017 festgelegten VR Trinkwassergewinnung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Solling und im Hils in die zeichnerische Darstellung des RROPs übernommen. Diese dienen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen.

Zur besseren Lesbarkeit werden benachbarte Trinkwasserschutzgebiete und Wassergewinnungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung zusammengefasst abgebildet.

Folgende bestehende Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen – von überörtlicher und regionaler Bedeutung – sind als „Vorranggebiete Wasserwerk“ im Landkreis Holzminden festgelegt:

Bodenwerder Brunnen II	Henkenborn Quelle I
Bodenwerder Brunnen III	Henkenborn Quelle II
Rühle Brunnen	Stadtoldendorf Brunnen I Negenborner Feld
Hehlen Quelle	Stadtoldendorf Brunnen II Negenborner Feld
Breitenkamp Brunnen	Schiesshaus Ochsenbruchquelle I
Heinrichshagen Brunnen	Schiesshaus Ochsenbruchquelle II
Hohe-Bröckeln Quelle	Glessequelle
Wabachtal Brunnen	Meiborssen Brunnen
Eimen Quelle 1	Ahlequelle Quelle und Brunnen
Eimen Quelle 2a	Rumohrtal Brunnen Blankschmiede
Eimen Quelle 2b	Rumohrtal Untere und Obere Quelle
Vorwohle Brunnen	Pipping Brunnen
Wellenspringtal Brunnen und Quelle	Brunnen Tannengrund
Brevörde Lumbornquelle	Bevern Wilhelmsstift Quelle I / Brunnen
Heinsen Brunnen I und II	Bevern Wilhelmsstift Quelle II / Brunnen
Ottenstein Quellen A	Bevern Wilhelmsstift Quelle III / Brunnen
Ottenstein Quellen B	Bevern Wilhelmsstift Quelle IV / Brunnen
Ottenstein Quellen C	Bevern Wilhelmsstift Quelle V / Brunnen
Polle Brunnen I	Bevern Brunnen
Polle Brunnen II	Brunnen Krümmecke
Gläsekerborn Quelle	Delligsen Brunnen und Quelle Kaiender Strasse
Winterberg Brunnen I Boffzen	Kaierde
Winterberg Brunnen Ia Boffzen	Im Haken Quelle I
Hainbuchenbusch Quelle Fürstenberg	Im Haken Quelle II
Winterbergsgrund Brunnen Fürstenberg	Im Haken Quelle III
Burgweg Brunnen I Boffzen	Hohenbüchen Brunnen
Burgweg Brunnen II Boffzen	Hohenbüchen II.
Höxterborn Quelle Derental	TB Delligsen 1 (im Verfahren)
Mansbergscher Wald Brunnen I	TB Delligsen 2 (im Verfahren).
Mansbergscher Wald Brunnen II	Grünenplan Brunnen Ochsenwiese und Quellen I – IX

Aus Gründen der Lesbarkeit werden eng benachbarte Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen in der zeichnerischen Darstellung mit einem gemeinsamen Symbol dargestellt.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung umfasst das Einzugsgebiet der stillgelegten Wassergewinnungsanlage Pegestorf zum Zweck der möglichen Wiederinbetriebnahme im Bedarfsfall (bspw. Notversorgung, Katastrophenfall). Die betroffene Wassergewinnungsanlage kann grundsätzlich bei Bedarf jederzeit reaktiviert werden und ist für den Notbetrieb vorgesehen.

Folgende Wasserschutzgebiete sind als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt:

Pegestorf	(TWGG) stillgelegter WGA, Notversorgung	Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts	03255402106
-----------	--	--	-------------

Folgende bestehende Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind als „Vorbehaltsgebiete Wasserwerk“ im Landkreis Holzminden festgelegt:

Pegestorf Brunnen	Golmbach Goldbornquelle
Lauenförde Brunnen II Bruchwiesen	Hohenbüchen Knippsiekquelle.
WGA Deensen	

Als Vorranggebiet Fernwasserleitung sind v. a. übergemeindliche Leitungen ab einem Durchmesser von 200 mm in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Zu RROP 3.2.4 07 Vorranggebiet Heilquelle

Im Landkreis Holzminden liegt die Schutzzone B eines Heilquellenschutzgebiets der Bad Pyrmontener Quellen (Novellierung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont – Hydrogeologischer Vorschlag /April 2018). Diese wird als Vorranggebiet Heilquelle festgesetzt. Sofern raumbedeutsame Maßnahmen in Heilquellenschutzgebieten durchgeführt werden, die das Vorkommen von salzhaltigem Grundwasser qualitativ oder quantitativ gefährden, müssen die Vorschriften der geltenden Schutzgebietsverordnungen eingehalten werden.

Zu RROP 3.2.4 08 Vorranggebiet Hochwasserschutz, Retentionsräume

Zum Schutz vor Hochwasser soll der vorbeugende Hochwasserschutz in den Städten und Gemeinden des Landkreis Holzminden grundsätzlich durch gezielte, insbesondere auch dezentrale Maßnahmen, verbessert werden. Entsprechende Maßnahmen sollten dabei auf das Überschwemmungsrisiko und die Beschaffenheit bzw. Nutzung der betroffenen Räume ausgerichtet sein. Die natürlichen Überschwemmungsflächen der Fließgewässer wurden infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und des Siedlungsdrucks durch Verwallungen / Eindeichungen, Gewässerausbau und Aufhöhung gewässernaher Grundstücke in der Vergangenheit stark verkleinert. Zur Sicherung des Abflusses und der Retention sollen die gegenwärtig noch unbebauten Überschwemmungsflächen erhalten sowie Flächen mit Potenzial als Retentionsraum zurückgewonnen werden. Eine Inanspruchnahme für Siedlungszwecke bzw. Baugebiete soll ausgeschlossen werden, um so Retentionsräume zu erhalten und keine zusätzlichen Schadenspotenziale aufzubauen. Historisch gewachsene Siedlungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen sollen soweit möglich durch technische Hochwasserschutzanlagen gesichert werden. Im Weiteren sollen Siedlungsbereiche so gestaltet werden, dass eine hinreichende Wasserrückhaltung bei Starkregenereignissen gewährleistet wird.

Zu RROP 3.2.4 09 Vorranggebiet Hochwasserschutz

Der Raumordnung kommt als übergeordneter, überfachlicher und zusammenfassender Planung die Aufgabe zu, den vorbeugenden Hochwasserschutz mit umzusetzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.“ Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur angestrebten Freiraumstruktur enthalten. Hierzu gehören nach § 13 Abs. 5 Satz 2d ROG auch „Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“. Die Raumordnung leistet mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen wesentlichen Beitrag zum Hochwassermanagement und zur Flächenvorsorge.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements werden die bereits per Verordnung festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden bzw. des NLWKN als „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Gebieten gemäß LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere der Hochwasserrückhalt nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Folgende „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ werden im Landkreis Holzminden festgelegt:

Als bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete:

- Weser VO v. 26.06.2001
- Lenne mit Spüligbach VO v. 30.12.2011
- Forstbach mit Eberbach VO v. 04.06.2014
- Beverbach VO v. 11.08.2016

Als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete:

- Holzminde, Dürre Holzminde, Hasselbach
Bek. d. vorl. Sicherung v. 01.10.2008
- Ilse Bek. d. vorl. Sicherung v. 21.10.2009
- Wispe Bek. d. vorl. Sicherung v. 17.03.2010
- Weser Bek. d. vorl. Sicherung v. 19.12.2012

Der gesetzliche Auftrag, die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, richtet sich nicht nur an die Wasserbehörden, sondern an alle öffentlichen Stellen, sowohl für ihre eigenen Vorhaben als auch dann, wenn sie Ermessensentscheidungen zu treffen haben oder planend tätig werden. Die Regionalplanung ist, ebenso wie die hieraus abzuleitende Bauleitplanung, ein geeignetes Instrument, hier im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Flächen innerhalb der natürlichen Flussauen vor anderweitigem Zugriff zu sichern.

In der VO des MU v. 26.11.2007 über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, ist der Brevörder Bach mit aufgeführt.

Zu RROP 3.2.4 10 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz

Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahme der Anpassung an Klimaänderungen sollen gemäß LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 vorsorglich diese Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt werden. Im Landkreis Holzminden werden dementsprechend im Sinne der Risikovorsorge für potenziell auftretende Extremhochwasserereignisse in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. Die Abgrenzung der „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ orientiert sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (HQ 200, HQ extrem).

Da es sich um eine Festlegung zum Schutz des Allgemeinwohls handelt, ist diesen Gebieten bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ dürfen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge die „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ um die Festlegung potenzieller Überflutungsflächen im Falle auftretender Extremhochwasserereignisse ergänzen (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG) und räumliche Anhaltspunkte für Maßnahmen des Katastrophenschutzes liefern. In diesen Gebieten sollen Baumaßnahmen in einer dem Risiko angepassten Weise erfolgen (WHG § 78b, Abs.1, Nr. 2).